LIFE IP
GrassBirdHabitats

NATURA 2000

Gutachten
zur betriebswirtschaftlichen Bewertung der Bewirtschaftung von Extensivgrünlandflächen im EU-Vogelschutzgebiet V39 „Dümmer“

NLWKN

Gutachten
zur betriebswirtschaftlichen Bewertung der Bewirtschaftung von Extensivgrünlandflächen im EU-Vogelschutzgebiet V39 „Dümmer“

Bearbeiter: Prof. Dr. Albrecht Mährlein
Landwirtschaftlicher Sachverständiger
Lehrbeauftragter der FH Kiel für das Lehrgebiet „Taxation“
Krusenbusch 2, 27801 Dötlingen

Auftraggeber: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Projektleitung LIFE IP GrassBirdHabitats
Staatliche Vogelschutzwarte
Naturschutzstation Dümmer
Am Ochsenmoor 52, 49448 Hüde

06.11.2024

Zitation: Mährlein, A. (2024). *Gutachten zur betriebswirtschaftlichen Bewertung der Bewirtschaftung von Extensivgrünlandflächen im EU-Vogelschutzgebiet V39 „Dümmer“. Eine theoretische und empirische Analyse.* LIFE IP GrassBirdHabitats (LIFE19 IPE/DE/000004), Action A.2 Business Model. NLWKN, Deutschland.

DOI: 10.5281/zenodo.20266180

Die Erstellung dieses Dokuments wurde kofinanziert durch das LIFE-Programm der Europäischen Union.
LIFE IP GrassBirdHabitats (LIFE19 IPE/DE/000004)
Titelfotos von Gerd-Michael Heinze (oben links) und Oliver Lange (unten rechts)

I. Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung: Hinweise zur Verwendung des vorliegenden Gutachtens 6
1 Einleitung 7
2 Betriebswirtschaftliche Grundlagen 9
2.1 Kostendeckung als Voraussetzung für Rentabilität 9
2.2 Zum Sonderfall einer langfristig nicht gegebenen Kostendeckung 10
2.3 Das Dilemma der Erzeugung von öffentlichen Gütern 11
3 Durchführung einer Befragung von Pächtern der Schutzgebietsflächen 13
3.1 Intention und Zielsetzung 13
3.2 Vorbereitung der Befragung 14
3.2.1 Auswahl einer geeigneten Stichprobe 14
3.2.2 Erarbeitung eines Erhebungsbogens 14
3.2.3 Praktische Durchführung der Befragung 15
3.3 Ergebnisse der Betriebserhebung 15
3.3.1 Angaben zu den Betrieben der Pächter 15
3.3.2 Allgemeine Angaben zur Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet 18
3.3.3 Nutzung der Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet zur Heuwerbung 22
3.3.4 Weidenutzung im Vogelschutzgebiet 27
3.3.5 Ausgestaltung des Pflegeentgeltes und des Binsenentgeltes 29
3.3.6 Fortführung der Pacht von Flächen im Vogelschutzgebiet 30
3.3.7 Anregungen an die Naturschutzstation 32
4 Betriebswirtschaftliche Bewertung der Flächenbewirtschaftung im Vogelschutzgebiet 33
4.1 Bewertung der Flächennutzung mittels Heuwerbung 33
4.1.1 Ermittlung der jährlichen Kosten einer Heuwerbung ohne Fahrtkosten und ohne Nachmahdkosten 33
4.1.2 Ermittlung der jährlichen Kosten einer Nachmahd ohne Abräumen des Mahdgutes 37
4.1.3 Ermittlung der jährlichen Kosten einer Nachmahd mit Abräumen des Mahdgutes 39
4.1.4 Ermittlung der jährlichen Fahrtkosten 40
4.1.5 Jährliche Gesamtkosten der Flächennutzung zur Heuwerbung einschließlich Fahrtkosten und Kosten der Nachmahd 41
4.1.6 Ermittlung der jährlichen Einnahmen aus EU-Prämien und Heuverkauf 42
4.2 Ermittlung der jährlichen Kosten einer Mahd von stark verbinstem Grünland 43
4.2.1 Kosten der Mahd von verbinsten Flächen mit einem Sichelmulcher 43
4.2.2 Exemplarische Ermittlung der Kosten einer Binsenbekämpfungsstrategie 46
4.3 Bewertung der Flächennutzung mittels Beweidung 49
4.3.1 Überblick über die Arbeitsblöcke bei der Beweidung 49
4.3.2 Ermittlung der jährlichen Kosten für die Vorbereitung der Weiden 49
4.3.3 Ermittlung der jährlichen Kosten für den Transport der Weidetiere 50

4.3.4 Ermittlung der jährlichen Kosten für die tägliche Weidekontrolle 51
4.3.5 Ermittlung der jährlichen Kosten der Nachmahd ohne Abräumen des Mahdgutes 53
4.3.6 Ermittlung von sonstigen jährlichen Kosten der Beweidung 53
4.3.7 Zusammenstellung der jährlichen Beweidungskosten 54
4.3.8 Ermittlung der jährlichen Einnahmen aus der Beweidung 54
4.4 Saldierung der jährlichen Bewirtschaftungskosten und Einnahmen 56
4.5 Ermittlung der Höhe des jährlichen Pflegeentgeltes 58
5 Exkurs: Warum die Pächter für das EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ unverzichtbar sind 60
5.1 Das Erfordernis zeitlicher Flexibilität 60
5.2 Das Erfordernis einer spezifischen Orts- und Flächenkenntnis 61
5.3 Das Erfordernis einer geeigneten technischen Ausstattung 61
5.4 Beweidung der Vogelschutzgebietsflächen 61
5.5 Strukturelle Vielfalt und Variabilität auf der Schutzgebietsfläche 62
5.6 Verwertung der im Vogelschutzgebiet anfallenden Biomasse 63
5.7 Schlussfolgerung 64
6 Zusammenfassung 65
7 Literaturverzeichnis 67
Anhang: Erhebungsbogen zur Befragung der Pächter 68

II. Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeitskraft
AKh	Arbeitskraftstunde
dt	Dezitonne
etc.	et cetera
DB	Deckungsbeitrag
EU	Europäische Union
g	Gramm
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
insg.	insgesamt
insges.	insgesamt
Kap.	Kapitel
kg	Kilogramm
km	Kilometer
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft
kW	Kilowatt
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LG	Lebendgewicht
lt.	laut
LWK	Landwirtschaftskammer
m	Meter
MwSt.	Mehrwertsteuer
Nds.	Niedersachsen
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nr.	Nummer
o.	ohne
o. ä.	oder ähnlich
PKW	Personenkraftwagen

S.	Seite
SD	Standardabweichung
Tab.	Tabelle
t	Tonne
teilw.	teilweise
u.	und
u. a.	unter anderem
VSG	Vogelschutzgebiet
zzgl.	zuzüglich

Vorbemerkung: Hinweise zur Verwendung des vorliegenden Gutachtens

Das vorliegende Gutachten untersucht die betriebswirtschaftliche Situation landwirtschaftlicher Betriebe, die im EU-Vogelschutzgebiet V39 „Dümmer“ Extensivgrünland bewirtschaften und gibt ergänzende Hinweise aus einer Befragung, die unter den Bewirtschaftern der Naturschutzflächen im Vogelschutzgebiet durchgeführt wurde.

Sämtliche Ergebnisse, Aussagen und Empfehlungen, die aus den vorgenommenen Untersuchungen und Bewertungen hervorgegangen sind, dürfen **ausschließlich** auf die spezifische Situation dieses EU-Vogelschutzgebietes V39 „Dümmer“ übertragen und angewendet werden, welches insbesondere durch die folgenden Besonderheiten gekennzeichnet ist:

- Sämtliche betrachtete Flächen des Vogelschutzgebietes befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand.
- Bei den Flächen handelt es sich um jahrzehntelang extensiviertes Niedermoorgrünland.
- Wesentliche Teilgebiete unterliegen einem Vernässungsregime.
- Das gesamte Grünland wird extensiv – teils extrem extensiv – bewirtschaftet und stellt dadurch keine Futterfläche für eine Milchviehhaltung oder andere intensive Verwertungsformen dar.

Eine ungeprüfte Übertragung der Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens auf andere Gebiete ist folglich **nicht zulässig**. Dieses gilt grundsätzlich bei abweichenden Rahmenbedingungen und insbesondere dann, wenn Naturschutzflächen sich im Privateigentum befinden und/oder wenn intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland vorliegt, das für die Milchviehhaltung benötigt wird. In derartigen Fällen sind spezifische, auf diese völlig anderen Bedingungen abgestimmte betriebswirtschaftliche Bewertungen und Berechnungen anzustellen. Aus diesen dürften deutlich höhere Kosten einer naturschutzgerechten Bewirtschaftung zu erwarten sein, als sie im vorliegenden Gutachten festgestellt werden.

1 Einleitung

Problemstellung

Das EU-Vogelschutzgebiet V39 „Dümmer“ stellt aus ornithologischer Sicht ein Gebiet mit einer weit überdurchschnittlich positiven Bestandsentwicklung der Wiesenlimikolen in Europa dar (NLWKN 2023; MASCH et al. 2023). Dieser äußerst erfolgreiche Wiesenvogelschutz wurde möglich, weil im Vogelschutzgebiet „Dümmer“ in den zurückliegenden Jahrzehnten die Ausgestaltung der dortigen Flächen und der Flächenbewirtschaftung konsequent an den Bedürfnissen der Limikolen ausgerichtet wurde. Möglich war das allerdings nur deshalb, weil der entscheidende Schlüsselfaktor „Flächenerwerb durch die öffentliche Hand“ in die Realität umgesetzt werden konnte. Das Überführen der Flächen und somit vor allem der landwirtschaftlichen Flächen in öffentliches Eigentum eröffnete die Möglichkeit, genau diejenigen Erfolgsfaktoren zu gewährleisten, die für einen erfolgreichen Wiesenvogelschutz notwendig sind: Hohe Wasserstände, nährstoffarme Böden, Schonung der Wiesenvogelbruten bei der Grünlandbewirtschaftung, angepasste Bewirtschaftung und Pflege der Flächen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist eine Nutzung von Flächen unter den genannten Voraussetzungen als mehr oder weniger unrentabel anzusehen. Der hohe Feuchtegehalt des Bodens, das flächendeckende Düngungsverbot und weitere Vorgaben zur Flächenbewirtschaftung haben im Laufe der letzten 2 Jahrzehnte dazu geführt, dass die aus der Bewirtschaftung erzielbaren Erträge immer geringer wurden. Da diese Entwicklung sich weiter fortsetzen wird, zeichnet sich bereits gegenwärtig ein – ökonomisch gut begründbares – nachlassendes Interesse der Flächenbewirtschafter ab, die Schutzgebietsflächen, die sie von den Landkreisen Vechta und Diepholz und dem Land Niedersachsen gepachtet haben, auch zukünftig weiter zu bewirtschaften.

Zielsetzung

Die beschriebene Situation und die zu erwartende weitere negative Entwicklung offenbarte die dringende Notwendigkeit, für das so erfolgreiche Wiesenvogelschutzgebiet „Dümmer“ ein völlig neues Konzept zu entwickeln, mit welchem die zielgerichtete landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung langfristig gewährleistet werden kann: ein Entgeltkonzept. Mit diesem neuen Instrument soll in erster Linie Folgendes erreicht werden:

Die vollständig nach den Bedürfnissen des Vogelschutzes ausgerichtete sehr bis extrem extensive Flächenbewirtschaftung wird langfristig gewährleistet, indem die von den Landwirten erbrachten landschaftspflegerischen Leistungen angemessen entlohnt werden. Dabei soll die Höhe der Entlohnung erfolgsbasiert erfolgen, um eine hohe Motivation für die Beibehaltung einer Bewirtschaftung gerade auch dann zu gewährleisten, wenn ansonsten aus rein landwirtschaftlicher Sicht eine Rentabilität der Bewirtschaftung nicht (mehr) gewährleistet ist. Auf diesem Wege wird zum einen dafür gesorgt, dass die verwendeten finanzielle Mittel ihr eigentliches Ziel, nämlich den Erfolg des Wiesenbrüterschutzes zu sichern, tatsächlich auch erreichen und somit gleichermaßen effektiv wie auch effizient eingesetzt werden. Zum anderen werden die Pächter der Naturschutzflächen aufgrund der kostendeckenden Bewirtschaftung der Flächen im Vogelschutzgebiet motiviert, diese Bewirtschaftung langfristig fortzuführen, was für den Wiesenvogelschutz unabdingbar ist.

Vorgehensweise

Bei der Erstellung des vorliegenden Gutachtens wird folgendermaßen vorgegangen:

Im nachfolgenden Kap. 2 werden zunächst einige grundlegende betriebswirtschaftliche Zusammenhänge dargelegt. Diese werden für erforderlich erachtet, da ohne Kenntnis der maßgeblichen ökonomischen Fakten weder das Handeln der im Vogelschutzgebiet wirtschaftenden Landwirte noch die Notwendigkeit der Etablierung des neuen Entgeltkonzeptes nachvollzogen werden können. Anschließend wird in Kap. 3 auf eine Befragung von Landwirten eingegangen, die als Pächter die Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet „Dümmer“ bewirtschaften. Die im Zuge der Befragung

gewonnenen Daten und Informationen sind sodann die Basis für betriebswirtschaftliche Bewertungen, die in Kap. 4 vorgenommen werden und die somit ermöglichen, die Höhe der Entgelte festzulegen, die den Pächtern im Rahmen des neuen Förderkonzeptes zu gewähren ist. Anhand eines Exkurses werden in Kap. 5 ergänzend diejenigen Gründe angeführt, aufgrund derer die derzeitigen Pächter als Bewirtschafter der Schutzgebietsflächen für den Fortbestand des EU-Vogelschutzgebietes V39 „Dümmer“ unverzichtbar sind. In der Zusammenfassung (Kap. 6) werden die zentralen Ergebnisse der vorliegenden Ausarbeitung noch einmal in Kurzform dargelegt.

2 Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Mit den Ausführungen des vorliegenden Kapitels werden vornehmlich 2 Ziele verfolgt: Zum einen soll eine nachvollziehbare und allgemeinverständliche Begründung dafür geliefert werden, dass es notwendig ist, eine hochgradig naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Flächen mit öffentlichen Mitteln zu entgelten. Zum anderen soll gezeigt werden, dass es möglich ist, bei Vorliegen der dafür benötigten Daten die Höhe der erforderlichen öffentlichen finanziellen Mittel vergleichsweise exakt zu kalkulieren.

Mit Blick auf die beiden genannten Ziele beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen im Wesentlichen auf diejenigen betriebswirtschaftlichen Aspekte, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von öffentlichen Naturschutzflächen stehen.

2.1 Kostendeckung als Voraussetzung für Rentabilität

Es ist im Grunde genommen trivial: Jegliche Erzeugung von Gütern oder Dienstleistungen kann nur dann rentabel sein, wenn alle Kosten, die für die Erzeugung aufgewendet werden müssen, von dem Erlös aus der Verwertung gedeckt werden können. Das sei an einem einfachen Beispiel erläutert: Um einen Hektar Grünland für die Erzeugung von Heu zu bewirtschaften, entstehen annahmegemäß Kosten in Höhe von 400,00 €. Wenn der Verkauf des erzeugten Heus am Markt 450,00 €/ha erbringt, sind die Kosten voll gedeckt und es wird ein Gewinn von 50,00 €/ha erzielt. Die Bewirtschaftung ist also – zumindest auf den ersten Blick – rentabel.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings Folgendes:

Bei der Betrachtung der Kosten muss beachtet werden, dass nicht nur die tatsächlichen *monetären* Kosten in die Bewertung einfließen müssen, sondern auch die sog. *kalkulatorischen* Kosten. Während das Berücksichtigen der tatsächlichen Kosten eine Selbstverständlichkeit darstellt (etwa für Saatgut, Düngemittel oder Diesel), werden die kalkulatorischen Kosten nicht selten „unterschlagen“. Das ist gerade in der Landwirtschaft fatal, weil hier der überwiegende Teil der anfallenden Arbeiten von den sog. Familienarbeitskräften bewerkstelligt wird. Anders verhält es sich, wenn Arbeiten von Lohnarbeitskräften erledigt werden, denn in diesen Fällen stellen die Lohnkosten der Angestellten tatsächliche Kosten dar, die entsprechend in der Kostenrechnung erfasst werden.

Wenn die Bewirtschaftung einer Grünlandfläche allerdings von einer Familienarbeitskraft erfolgt, beispielsweise vom Betriebsleiter, dann würden, weil der Betriebsleiter nicht auf der Lohnliste des Betriebes steht, für dessen Arbeit keine Lohnkosten berechnet werden. Das führt selbstverständlich zu einem falschen Ergebnis, denn der selbstständige Landwirt würde nur dann eine Arbeit ausführen, wenn er außer allen anfallenden tatsächlichen Kosten auch seine Arbeitsleistung angemessen bezahlt bekommt.

Zur Verdeutlichung soll noch einmal das eingangs angesprochene Beispiel zur Erzeugung von Heu herangezogen werden, in welchem sich eine Überdeckung der monetären Kosten, also ein Gewinn von 50,00 €/ha ergab. Sofern die mit der Heuwerbung verbundenen Arbeiten vom Betriebsleiter ausgeführt wurden, sind dessen Arbeitskosten nicht in der Berechnung enthalten, da er als Familienarbeitskraft seine Entlohnung über sog. Privatentnahmen aus dem Betriebsgewinn bezieht. Unter der Annahme, dass für die Heuwerbung pro Hektar 10 Arbeitsstunden vom Betriebsleiter aufgewendet wurden, hätte er lediglich einen „Stundenlohn“ von 5,00 € erzielt, was als völlig unzureichend anzusehen ist. Daher kann in diesem Fall auch nicht von einer Rentabilität gesprochen werden, denn der Faktor „Arbeit“ wurde mit dem Gewinn nicht angemessen entlohnt.

Soll folglich gewährleistet werden, dass sämtliche Arbeiten, egal ob sie von Lohnarbeitskräften oder von Familienarbeitskräften erledigt werden, angemessen entlohnt werden, so muss für jegliche anfallenden

Arbeitsstunden entsprechend auch ein angemessener Lohn (bei Lohnarbeitskräften) oder ein Lohn*ansatz* (bei Familienarbeitskräften) berechnet werden.

Sofern diese Vorgabe berücksichtigt wird, ist die wichtigste kalkulatorische Kostengröße „Lohnansatz“ bereits erfasst worden. Es ist jedoch noch eine weitere kalkulatorische Kostengröße anzusprechen, die – wie die Kostenansätze der Familienarbeitskräfte – vielfach in Berechnungen „unterschlagen“ wird: Hierbei handelt es sich um die Kosten des in der Erzeugung eingesetzten eigenen Kapitals. Dieses verursacht in dem Moment, in dem es für die Produktion in einem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird, Opportunitätskosten (auch Nutzungskosten genannt). Denn das eigene Geld könnte selbstverständlich auch einer anderweitigen Kapitalverwertung außerhalb des Betriebes zugeführt werden. In betriebswirtschaftlichen Bewertungen werden daher stets sog. *Zinsansätze* als kalkulatorischer Kostenfaktor berechnet, womit eine Entlohnung des eingesetzten Eigenkapitals sichergestellt wird.

Von erheblicher Relevanz sind im Weiteren diejenigen Zinskosten, die dann anfallen, wenn Investitionen getätigt werden, beispielsweise in Maschinen und Geräte. Diese Investitionskosten werden in jährliche Kosten umgerechnet, die sich aus den 4 Positionen Abschreibungen, Zinsen, Unterhaltung/Reparaturen/Versicherung sowie Unterbringung zusammensetzen. Selbstredend müssen diese Kosten vollumfänglich in Wirtschaftlichkeitsberechnungen einfließen.

Eine weitere kalkulatorische Kostenposition braucht vorliegend allerdings nicht berücksichtigt zu werden: Das sind die Kosten des eigenen Bodens. Wie das eigene Kapital oder die eigene Arbeitskraft verursacht eigener Boden Opportunitätskosten, denn dieser könnte grundsätzlich auch verpachtet werden. In praxisüblichen Rentabilitätsrechnungen wird daher für den Produktionsfaktor „eigener Boden“ regelmäßig ein sog. Pachtansatz als kalkulatorische Kostenposition eingestellt.

Da im hier maßgeblichen Vogelschutzgebiet „Dümmer“ jedoch ausschließlich öffentliche Flächen bewirtschaftet werden, entfällt in den Berechnungen ein kalkulatorischer Kostenansatz für den Boden.

Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten, dass belastbare Rentabilitätsrechnungen nicht nur die tatsächlich anfallenden Kosten, sondern auch alle relevanten kalkulatorischen Kosten einbeziehen müssen. Hierbei steht eine angemessene Entlohnung der Familienarbeitskräfte, insbesondere der Betriebsleiter, im Vordergrund. Des Weiteren ist von Bedeutung, dass bei den verwendeten Maschinen und Geräten nicht nur die variablen Kosten, sondern auch die von den Investitionen herrührenden fixen Kosten in die Kostenkalkulationen einfließen.

2.2 Zum Sonderfall einer langfristig nicht gegebenen Kostendeckung

Aus verschiedenen Gründen kommt es in der landwirtschaftlichen Erzeugung immer wieder einmal vor, dass bei einem Produktionsprozess die vollständige Deckung der tatsächlichen und kalkulatorischen Kosten nicht erreicht wird. Dazu kommt es vor allem dann, wenn sich die Kosten für Produktionsmittel stark erhöht haben und/oder der Preis für das erzeugte Produkt am Markt stark gesunken ist. Derartige Preisschwankungen bei Produktionsmitteln und bei den erzeugten Gütern sind jedoch aufgrund der allgemeinen Marktschwankungen der Regelfall, sodass eine Kostenunterdeckung und somit eine nicht gegebene Rentabilität zumeist kurzfristiger Natur sind.

Eine weitere Ursache für eine unvollständige Rentabilität kann allerdings auch ein unzureichender physischer Ertrag sein oder – anders formuliert – eine zu niedrige Erntemenge. Sie kann insbesondere durch eine ungünstige Witterung hervorgerufen werden. Zu verringerten Ernteerträgen kommt es jedoch auch dann, wenn der Einsatz von Produktionsmitteln beschränkt wird, beispielsweise durch Extensivierungsauflagen, wie sie im Naturschutz zur Anwendung kommen. Derartige Auflagen führen oft nicht nur zu einem quantitativen, sondern auch zu einem qualitativ geringeren Ertrag, was den Erlös (definiert als Produkt aus Produktionsmenge mal Produktpreis) zweifach mindert: Zum einen fällt die

Erntemenge geringer aus, zum anderen muss vielfach ein Preisabschlag aufgrund einer geminderten Produktqualität hingenommen werden.

Im Gegensatz zu der zuvor beschriebenen, durch Marktschwankungen hervorgerufenen und daher nur vorübergehend nicht erzielten Rentabilität, ist die Kostenunterdeckung im Fall von Extensivierungsauflagen des Naturschutzes langfristiger Natur, da Naturschutzmaßnahmen in aller Regel auf lange Zeiträume (zumeist auf Dauer) angelegt sind. Eine dauerhafte Kostenunterdeckung führt jedoch automatisch dazu, dass die Erzeuger die unrentable Erzeugung des Produktes „Naturschutz“ einstellen werden, da sie – griffig gesprochen – ein Verlustgeschäft darstellt.

Möchte man in dieser Situation allerdings trotz einer fehlenden Rentabilität erreichen, dass eine Erzeugung, wie z. B. die sehr extensive Bewirtschaftung von Grünland in einem Vogelschutzgebiet, dauerhaft weitergeführt wird, so muss auf dem Wege eines angemessenen finanziellen Entgeltes dafür gesorgt werden, dass das ökonomische Defizit auf der Einnahmenseite ausgeglichen und so die Kostendeckung wiederhergestellt wird.

2.3 Das Dilemma der Erzeugung von öffentlichen Gütern

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die (ohne ein gezieltes öffentliches Entgelt) nicht rentable Bewirtschaftung von extensiv genutzten Naturschutzflächen rein ökonomisch betrachtet ihre Ursache darin hat, dass die auf den Naturschutzflächen erzeugten öffentlichen Güter wie z. B. „Erhöhung der Brutbestände von Limikolen“, „Verhinderung des Aussterbens von Pflanzen und Tieren“ oder „Förderung der Artenvielfalt“ keinen Preis und auch keinen Marktwert haben, weil es für sie keinen Markt gibt. In der Ökonomie ist dann von einem *Marktversagen* die Rede (MUßHOFF & HIRSCHAUER 2020, S. 541). Dieses Dilemma erreicht eine umso höhere Relevanz, je höher der Anteil des Gutes „Naturschutz“ an der Produktion ist. Dieses sei an einem einfachen Beispiel erläutert:

Ein Landwirt nimmt mit einer Grünlandfläche am sog. Vertragsnaturschutz teil. Er verpflichtet sich, einige typische Extensivierungsauflagen einzuhalten. Aufgrund der Auflagen verringert sich der jährliche wirtschaftliche Ertrag pro Hektar um z. B. 400,00 €, gleichzeitig steigt jedoch der Anteil des Nebenproduktes „Naturschutz“. Da diese naturschutzfachliche Leistung jedoch keinen Preis hat, wird mit ihrer Erzeugung kein monetärer Ertrag erzielt. In der Folge würde der Landwirt einen Verlust in Höhe von 400,00 € pro Hektar und Jahr erleiden, wenn es nicht das Entgelt aus dem Vertragsnaturschutz geben würde.

Die spektakulären Erfolge des Vogelschutzes am Dümmer sind nun allerdings nicht darauf zurückzuführen, dass die Flächenbewirtschaftung lediglich „ein weinig“ extensiviert wurde. Vielmehr wurde die gesamte Grünlandbewirtschaftung einschließlich Wassermanagement im Gebiet gezielt an den Erfordernissen des Vogelschutzes ausgerichtet. Insbesondere der großflächig hohe Grundwasserstand hat in Verbindung mit einem vollständigen Düngungsverbot, mit späten ersten Schnitttterminen sowie weiteren Beschränkungen und Maßnahmen dazu geführt, dass der *Naturalertrag* aus der Grünlandbewirtschaftung sowohl quantitativ als auch qualitativ immer weiter zurückgegangen ist. Demgegenüber ist das Ergebnis der von den Landwirten praktizierten besonders extensiven Flächenbewirtschaftung, der *naturschutzfachliche Ertrag*, außerordentlich angestiegen.

Ökonomisch betrachtet hat diese Entwicklung bei den Pächtern der Naturschutzflächen in einem mehr als nur geringen Maße bereits zur Unrentabilität der Bewirtschaftung geführt. Da die Naturalerträge aus der Flächenbewirtschaftung allerdings zukünftig sowohl quantitativ als auch qualitativ noch weiter zurückgehen werden, zeichnet sich bereits jetzt deutlich ab, dass zumindest in den vernässten (überstauten) Abschnitten des Vogelschutzgebietes „Dümmer“ der aus der Grünlandbewirtschaftung erzielbare Ertrag nahezu bedeutungslos werden wird. Nennenswerte Einnahmen werden daher zukünftig aus der Pachtung der Flächen im Schutzgebiet nicht mehr erzielbar sein.

Dennoch: Um den Erfolg des Wiesenvogelschutzes langfristig zu gewährleisten und nach Möglichkeit noch weiter auszubauen, müssen die Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet auch weiterhin – dauerhaft – von den Landwirten unter den gegebenen Voraussetzungen und Naturschutzvorgaben bewirtschaftet werden. Da die Landwirte hierzu jedoch nur bereit sein können, wenn die naturschutzgerechte Bewirtschaftung auch sämtliche Kosten deckt, muss die Zahlung eines entsprechenden Entgeltes von Seiten der öffentlichen Hand erfolgen. Denn nennenswerte Einnahmen sind – wie zuvor dargelegt wurde – mit der Flächenbewirtschaftung heute kaum noch zu erzielen, und sie werden zukünftig auf einem immer größer werdenden Teil der Schutzgebietsfläche nicht mehr möglich sein.

Im Ergebnis wird der Anteil des naturalen Futterertrages aus dem Schutzgebiet weiter zurückgehen und im Gegenzug der Anteil des von den Pächtern erzeugten öffentlichen Gutes „Vogelschutz“ weiter steigen. Realisierbar wird dieses allerdings nur dann sein, wenn die Landwirte für die Produktion des öffentlichen Gutes „Vogelschutz“ oder konkret für den Bruterfolg der Wiesenbrüter eine angemessene öffentliche Vergütung erhalten.

3 Durchführung einer Befragung von Pächtern der Schutzgebietsflächen

Im vorliegenden Kapitel wird über eine Befragung berichtet, die der Verfasser des vorliegenden Gutachtens in den Monaten Februar und März 2024 unter 24 der insgesamt 78 Pächter (Stand: Frühjahr 2024) der vollständig im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen des EU-Vogelschutzgebietes V39 „Dümmer“ durchgeführt hat.

Es wird zunächst erläutert, aus welcher Intention heraus und mit welcher Zielsetzung die Befragung erfolgte. Anschließend wird dargelegt, wie die Befragung vorbereitet und sodann durchgeführt wurde. Der Schwerpunkt liegt jedoch selbstredend auf den Ergebnissen, die aus der Befragung hervorgegangen sind.

3.1 Intention und Zielsetzung

Wenn es darum geht, praxisgeläufige Produktionsabläufe in der Landwirtschaft betriebswirtschaftlich zu bewerten, so kann hierfür i. d. R. auf umfangreiches Datenmaterial aus einschlägigen Quellen (wie z. B. des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) oder der Landwirtschaftskammern (LWK) zurückgegriffen werden, ferner auf bekannte Erfahrungswerte. Völlig anders stellt sich die Situation demgegenüber dar, wenn spezielle Formen der (teils extrem) extensiven Bewirtschaftung von Naturschutzflächen ökonomisch bewertet werden sollen. Die hierfür benötigten Daten können nur zum Teil aus gängigen Datensammlungen entnommen werden (z. B. die Maschinenkosten). Der überwiegende Teil der Daten, speziell in Bezug auf die naturalen Erträge und die einzelnen Arbeitsgänge bei der extensiven Grünlandbewirtschaftung, sind weitgehend unbekannt und können allenfalls grob geschätzt werden.

Für die Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet Dümmer trifft besagte Feststellung in einem ganz besonderen Maße zu, aus den folgenden Gründen:

- Die Grünlandflächen sind durch ein sehr hohes Maß an Heterogenität gekennzeichnet. So sind die Flächen vom Nässegrad her in vier verschiedene Zonen unterteilt, die entsprechend verschiedenartig zu bewirtschaften sind.
- Die Bodenverhältnisse weisen ebenfalls erhebliche Unterschiede auf.
- Die Nutzungsformen der Grünlandflächen unterliegen verschiedenen Vorgaben und Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund der jeweiligen spezifischen ornithologischen Gegebenheiten.
- Die Pächter bzw. deren Betriebe und damit auch die Motivation zur Pachtung der Naturschutzflächen weisen ebenfalls eine große Bandbreite auf.
- Große Unterschiede bestehen zudem auch hinsichtlich der möglichen Naturalerträge aus der extensiven Flächennutzung und bezüglich deren Verwertung.

Es wird offensichtlich, dass in Anbetracht der beschriebenen Heterogenität der Verhältnisse und der nur sehr eingeschränkt verfügbaren Daten, belastbare betriebswirtschaftliche Bewertungen nicht möglich sein würden.

Aus dieser Situation heraus entwickelte sich die Zielsetzung, die notwendigen Informationen und Daten direkt von denjenigen Betrieben zu beschaffen, auf welche die betriebswirtschaftlichen Bewertungen ausgerichtet werden sollten: Von den Betrieben der Flächenpächter. Damit war der „Startschuss“ für die Pächterbefragung erfolgt.

3.2 Vorbereitung der Befragung

3.2.1 Auswahl einer geeigneten Stichprobe

Von den Mitarbeitern der Naturschutzstation Dümmer wurden zunächst 25 der insgesamt 78 Pächter (Stand: Frühjahr 2024) ausgewählt, wobei folgende Kriterien einzuhalten waren:

- Es sollten Pächter aller betrieblichen Ausrichtungen vertreten sein, d. h. Milchviehbetriebe, Bullen- und Schweinemastbetriebe, Betriebe mit Pferdehaltung, Mutterkuhbetriebe und schließlich auch Gemischtbetriebe. Ferner wurde bei der Auswahl darauf geachtet, dass unter den zu befragenden Landwirten auch solche vertreten waren, die den Verkauf von im Schutzgebiet erzeugtem Heu praktizieren.
- Die auszuwählenden Pächter sollten unterschiedlich große Flächen im Schutzgebiet bewirtschaften und möglichst auch mit verschiedenen Bewirtschaftungsformen nutzen (Schnittnutzung zur Heuwerbung, Mähweide, Weide).
- Schließlich war ein weiteres Kriterium für die Auswahl der Pächter auch das Maß der Bedeutung, welches die Schutzgebietsflächen aus futterwirtschaftlicher und somit auch aus ökonomischer Sicht für die Betriebe haben.

Unter den genannten Voraussetzungen wurden, wie bereits angesprochen wurde, 25 Pächter für die Erhebung ausgewählt, von denen letztlich 24 an der Befragung teilgenommen haben. Das entspricht bei insgesamt 78 Pächtern einem Anteil von 30,1 %, sodass die Betriebserhebung als repräsentativ anzusehen ist.

3.2.2 Erarbeitung eines Erhebungsbogens

Im Vordergrund standen bei der Erarbeitung des Erhebungsbogens die Besonderheiten, die eine Bewirtschaftung der Flächen im Vogelschutzgebiet von „normalen“ Grünlandflächen ohne Naturschutzauflagen und ohne Vernässung unterscheiden. Zugleich sollten aber auch die Motive für die Pachtung der Naturschutzflächen ebenso in Erfahrung gebracht werden wie die Perspektiven für die Fortführung der Pacht in der näheren Zukunft. Und nicht zuletzt bestand das Ziel der Befragung darin, eine belastbare Datenbasis für ökonomische Bewertungen zu schaffen.

Der Erhebungsbogen umfasste die folgenden Punkte:

- Allgemeine Daten zu den Betrieben der Pächter
- Angaben zu den Pachtflächen und zu deren Bewirtschaftung
- Spezielle Aspekte der Nutzung zur Heuwerbung
- Spezielle Aspekte zur Nutzung als Weide oder Mähweide
- Problematik der Ausbreitung und Bekämpfung der Binsen
- Kritische Punkte in Bezug auf die Fortführung der Pacht
- Persönliche Einstellung zur erfolgsbasierten Vogelprämie
- Anregungen für die Mitarbeiter der Naturschutzstation Dümmer

Ein Exemplar des Erhebungsbogens ist der vorliegenden Ausarbeitung im Anhang beigefügt.

3.2.3 Praktische Durchführung der Befragung

Nachdem die Auswahl der für die Befragung vorgesehenen 24 Pächter erfolgt war, wurden diese in der Zeit vom 09.02. bis zum 05.03.2024 nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung persönlich vom Verfasser des vorliegenden Gutachtens aufgesucht. Der Einstieg in die Befragung erfolgte in allen Fällen, indem den Pächtern ein Lageplan des Vogelschutzgebietes vorgelegt wurde, in welchem die Flächen nach den 4 Stufen der Vernässung unterschiedlich farbig verzeichnet sind. Entsprechend konnten die Pächter die Lage ihrer Flächen in dem Plan bestimmen und sie den Vernässungsstufen zuordnen.

In den meisten Fällen erstreckten sich die Befragungsgespräche über einen Zeitraum von ca. 75 bis 90 Minuten. Bisweilen kam es vor, dass die Befragten die gestellten Fragen sehr ausführlich und teils auch noch darüber hinaus beantworteten. Dann war es erforderlich, mit geeigneten Zwischenfragen, Bemerkungen oder Ergänzungen wieder zum Erhebungsbogen zurückzukehren. Dieses musste jedoch sehr behutsam sowie mit dem notwendigen Einfühlungsvermögen und Verständnis geschehen. In derartigen Fällen dauerten die Befragungsgespräche zumeist länger als 2 Stunden, erbrachten dann jedoch auch viele nützliche Zusatz- und Hintergrundinformationen.

Im Verlaufe der Befragungen musste stets der Charakter des *Gespräches* gewahrt bleiben. Die Antworten auf die gestellten Fragen konnten daher teilweise nur stichpunktartig notiert werden, da ansonsten das Gespräch unnötige Unterbrechungen erfahren hätte. Um dennoch alle gewonnenen Informationen zuverlässig fixieren zu können, wurde jeder Erhebungsbogen unmittelbar nach dem Verlassen des Betriebes nochmals einer Nachbearbeitung unterzogen.

3.3 Ergebnisse der Betriebserhebung

Bei der Darstellung der Erhebungsergebnisse wird weitgehend der Reihenfolge der Fragestellungen im Erhebungsbogen gefolgt. Somit stehen am Beginn einige allgemeine Angaben zu den von den Pächtern bewirtschafteten Betrieben. Sofern bei angegebenen Größen von Durchschnittswerten die Rede ist, handelt es sich um arithmetische Mittelwerte. Ferner werden zusätzlich Standardabweichungen (SD) angegeben, um darzustellen, in welchem Maße die Angaben um die Mittelwerte streuen.

In die vorliegende Auswertung werden nicht alle Fragen einbezogen, die im Erhebungsbogen enthalten sind. Das hat mehrere Gründe: Zum einen haben sich einige Fragen im Laufe der Befragung zwar als nützlich und sinnvoll erwiesen, eine Relevanz für betriebswirtschaftliche Bewertungen war dagegen nicht gegeben. Zum anderen dienten einige Fragen, insbesondere zu den Betrieben der Pächter, vor allem dazu, sich „ein Bild“ von der Landwirtschaft in der Region zu machen und um möglichst viele „Hintergrundinformationen“ zu erhalten. Ferner stellte sich im Laufe der Befragung heraus, dass die Pächter einige Fragen gar nicht beantworten konnten, weil sie sich mit den sehr speziellen Inhalten der Fragen bisher noch nicht befasst hatten. Und schließlich mussten einige weniger wichtige Fragen schlichtweg aus Zeitgründen weggelassen werden, wenn beim Pächter nicht genügend Zeit für eine vollumfängliche Befragung zur Verfügung stand.

3.3.1 Angaben zu den Betrieben der Pächter

Allgemeine Angaben

Von den insgesamt 24 befragten Landwirten bewirtschaften 20 (83,3 %) ihre Betriebe im Haupterwerb, 4 (16,7 %) im Nebenerwerb. 21 Betriebe (87,5 %) werden steuerlich als Landwirtschaft geführt, 3 Betriebe (12,5 %) sind teilweise oder vollständig als Gewerbebetriebe anzusehen. 23 (95,8 %) der an der Erhebung beteiligten Betriebe wirtschaften konventionell, in einem Fall wurde ein Teilbetrieb auf ökologische Bewirtschaftung umgestellt.

Betriebliche Ausrichtungen

Die Frage nach der betrieblichen Ausrichtung, also nach den wirtschaftlich bedeutendsten Betriebszweigen, ergab folgende Antworten:

- Milchviehhaltung: 5 Betriebe (20,8 %)
- Rindermast: 14 Betriebe (58,3 %)
- Schweinemast: 12 Betriebe (50,0 %)
- 7 Betriebe (29,2 %) praktizieren sowohl Rinder- als auch Schweinemast
- Mutterkuhhaltung: 3 Betriebe (12,5 %)
- Pferdehaltung: 1 Betrieb (4,2 %)
- Heuverkauf: 1 Betrieb (4,2 %)

Flächenausstattung

Die 24 befragten Betriebsleiter bewirtschaften durchschnittlich 156,5 ha LF. Die beachtliche Standardabweichung von 115,8 ha lässt allerdings erkennen, dass die Betriebe bezüglich der Flächenausstattung sehr weit auseinanderliegen; die Spanne bewegt sich zwischen 27 und 361 ha.

Von der bewirtschafteten Fläche haben die Betriebe im Durchschnitt 65,3 % gepachtet (SD 21,3 %). Keiner der an der Erhebung beteiligten Pächter bewirtschaftet ausschließlich Eigenland, und desgleichen bewirtschaftet keiner der Betriebe ausschließlich Pachtland. Allerdings liegt bei 6 der Betriebe (25,0 %) der Pachtlandanteil bei über 80,0 %.

Flächennutzung

Von den befragten 24 Pächtern bewirtschaften 23 Ackerland, wobei der Ackerlandanteil im Mittel 52,1 % beträgt (SD 22,2 %). Auf dem Ackerland werden hauptsächlich Getreide (44,6 %; SD 21,3 %) und Mais (58,7 %; SD 24,7 %) angebaut. Der hohe Maisanteil korrespondiert hierbei mit der vergleichsweise großen Anzahl der Betriebe, die Mastrinder und Milchkühe halten.

Andere Ackerkulturen (außer Getreide und Mais) sind mit einem Anteil von lediglich 19,9 % (SD 10,4 %) von deutlich geringerer Bedeutung.

Alle an der Befragung beteiligten Betriebe bewirtschaften Grünland. Der durchschnittliche Anteil an der gesamten LF ist dabei mit 50,6 % (SD 23,8 %) nur unwesentlich niedriger als der des Ackerlandes. Der weitaus überwiegende Anteil des Grünlandes wird als reine Wiese genutzt (78,6 %; SD 25,6 %). Mähweiden und reine Weiden sind von entsprechend geringer Bedeutung.

Tierhaltung

Von den befragten Landwirten praktizieren 5 Milchviehhaltung mit durchschnittlich 189 Kühen (SD 105,6 Kühe; kleinster Bestand 75, größter Bestand 340 Kühe).

Die 11 an der Erhebung beteiligten Rindermastbetriebe halten im Durchschnitt 397 Mastbullen. Die hohe Standardabweichung von 410,2 Tieren deutet allerdings darauf hin, dass die Bestandsgrößen erheblich variieren (zwischen 23 und 1.500 gehaltenen Mastrindern).

In 5 Betrieben werden Mutterkühe gehalten, wobei die Bestände durchschnittlich 48 Tiere umfassen und ähnliche Größen aufweisen; die Standardabweichung liegt bei lediglich 8,1 Tieren.

In 4 der aufgesuchten Betriebe werden Färsen gemästet. Im Mittel sind es 55,5 gehaltene Tiere, wobei die Bestandgrößen allerdings recht stark um den Mittelwert streuen; die Standardabweichung liegt bei 33,7 Färsen.

Von erheblicher Bedeutung ist für die befragten Pächter die Schweinemast, die in 14 Fällen (58,3 %) praktiziert wird. Dabei variieren die Bestandsgrößen sehr stark, sie liegen zwischen 250 und 15.000 Mastplätzen. Im Durchschnitt stehen 2.946 Plätze zur Verfügung bei einer Standardabweichung von 3.704 Mastplätzen. Lässt man den Großbetrieb mit 15.000 Plätzen unberücksichtigt, so ist die durchschnittliche Anzahl der Mastplätze mit 2.019 deutlich niedriger.

Die Ferkelerzeugung spielt unter den erhobenen Betrieben nahezu keine Rolle, lediglich 1 Betrieb hält Zuchtsauen in einem Bestand, der 45 Tiere umfasst.

Gleichermaßen gering ist die Bedeutung der Pferdehaltung unter den erhobenen Betrieben: Lediglich in 2 der insgesamt 24 Fälle werden 18 bzw. 2 Pferde gehalten.

Bezüglich der Weiterentwicklung der Tierhaltung gaben lediglich 3 (12,5 %) der befragten Pächter an, die Viehhaltung aufstocken zu wollen. Dieses lässt deutlich erkennen, dass in der Dümmerregion bezüglich der Tierhaltung die sprichwörtlichen „Grenzen des Wachstums“ erreicht sind. Insbesondere die regionale Flächenknappheit, aber auch düngungsrechtliche Restriktionen und nicht zuletzt auch eine neue Entwicklung im Umsatzsteuerrecht haben dazu geführt, dass Ausweitungen von Tierbeständen kaum noch wirtschaftlich realisierbar sind.

Landtechnische Ausstattung

Da im Kontext der Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet die Ausstattung der Pächterbetriebe mit der dafür geeigneten Technik von Bedeutung ist, wurde hierzu näher nachgefragt.

Der „größte“ Traktor in den Betrieben hat eine Leistung von durchschnittlich 136 kW (185 PS, SD 65 PS). Der in nahezu allen Betrieben vorhandene zweite Traktor hat eine etwas geringere Leistung von 112 kW (153 PS, SD 57,4 PS). In 9 Betrieben wurde angegeben, dass auch noch ein weiterer Traktor mit einer Leistung von 97 kW (132 PS, SD 67,6 PS) vorhanden ist.

Die für die Heuwerbung erforderlichen Arbeiten Mähen, Wenden und Schwaden werden von den meisten der befragten Pächter selbst durgeführt: 20 Betriebe (83,3 %) verfügen über einen eigenen Mäher, 21 (87,5 %) über einen eigenen Wender und 18 (75,0 %) über einen eigenen Schwader.

Völlig anders verhält es dagegen mit der Bergungstechnik: lediglich 2 Pächter (8,3 %) gaben an, über eine eigene Presse zu verfügen, und in nur einem Fall kommt ein eigener Ladewagen zum Einsatz. In allen anderen Betrieben werden Lohnunternehmer oder andere Landwirte, die über eine Presse verfügen, mit dem Heupressen beauftragt.

Arbeitskräfte

Von allen 24 befragten Pächtern, bei denen es sich zugleich um die Betriebsleiter handelt, konnten Angaben zu den vorhandenen Arbeitskräften im Betrieb erhalten werden.

Zunächst sei angegeben, dass die befragten Pächter zum Zeitpunkt der Befragung (Frühjahr 2024) im Durchschnitt 56 Jahre alt waren. Dieser Wert schwankte lediglich um 9,5 Jahre um den Mittelwert.

Insgesamt sind pro Pächterbetrieb – umgerechnet auf Vollzeitbeschäftigte – 2,1 Arbeitskräfte (AK) tätig (SD 1,7 AK). Insoweit ist die Ausstattung der Betriebe mit Personal als recht knapp einzustufen.

In 15 Fällen (62,5 %) wurde angegeben, dass die Hofnachfolge gesichert ist. In den übrigen 9 Fällen ist die Hofnachfolge demgegenüber noch offen.

Weitere Betriebsentwicklung

Nach der beabsichtigten weiteren Entwicklung des Betriebes gefragt, gaben 17 Pächter (70,8 %) an, den gegenwärtigen Stand halten zu wollen, da Wachstum schwer zu realisieren sei. 6 Pächter (25,0 %) streben demgegenüber an, den Betrieb weiter zu vergrößern, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Dabei soll das Wachstum allerdings „nicht um jeden Preis“ erfolgen, sondern vor allem dann, wenn im Zuge des Strukturwandels passende Kapazitäten frei werden. Lediglich 1 Pächter (4,2 %) machte zur Frage nach der beabsichtigten betrieblichen Entwicklung keine Angabe.

3.3.2 Allgemeine Angaben zur Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet

Gründe für die Pacht der Naturschutzflächen

Die Pächter wurden zunächst nach den Gründen gefragt, aufgrund derer sie Extensivgrünland im Vogelschutzgebiet gepachtet haben. Hierbei sollten sie zuerst den aus ihrer Sicht wichtigsten Grund angeben, anschließend auch den zweitwichtigsten.

A: Wichtigste Gründe

Als wichtigster Grund für die Pacht der Naturschutzflächen wurde von 9 Pächtern (37,5 %) die Möglichkeit genannt, mit der kostengünstigen Zupacht der Flächen einen umsatzsteuerlichen Vorteil erzielen zu können. Konkret geht es hierbei darum, dass die Viehhaltung steuerrechtlich an die verfügbare Betriebsfläche gekoppelt ist. Ist die Flächenausstattung im Verhältnis zur Größe des Viehbestandes zu gering, so wird die sog. Gewerbegrenze überschnitten und die Tierhaltung dadurch gewerblich. Damit entfallen dann einige steuerliche Vorteile, insbesondere entfällt die Möglichkeit, die sog. Umsatzsteuerpauschalierung gem. § 24 UStG anzuwenden. Von Bedeutung ist der beschriebene Zusammenhang vorliegend für die Schweinemastbetriebe.

Zu bedenken ist allerdings Folgendes: Die Relevanz des steuerlichen Vorteils, der aus der Möglichkeit zur Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung erzielt wird, ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, aus 2 Gründen: Zum einen wurde der Prozentsatz, der beim Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Umsatzsteuer vereinnahmt wird, sofern die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet werden darf, von 10,7 % (statt 7,0 %) zum 01.01.2022 auf 9,5 %, zum 01.01.2023 weiter auf 9,0 % abgesenkt, und zum 01.01.2025 wird eine weitere Absenkung auf 7,8 % erfolgen. Damit ist der umsatzsteuerliche Pauschalierungsvorteil deutlich geringer geworden, zukünftig wird er nahezu gegenstandslos sein. Zum anderen können landwirtschaftliche Betriebe die Umsatzsteuerpauschalierung seit dem 01.01.2022 nur noch unter der Voraussetzung anwenden, dass der Gesamtumsatz des Betriebes unterhalb von 600.000 € (netto) pro Jahr liegt. Da immer mehr Betriebe diese Umsatzgrenze im Zuge des Strukturwandels überschreiten, nimmt das umsatzsteuerlich begründete Interesse der Betriebe an der Zupachtung von kostengünstigen Naturschutzflächen inzwischen sehr rasch ab.

Zu ergänzen bleibt noch, dass die umsatzsteuerliche Privilegierung der Landwirtschaft in Deutschland von der EU-Kommission als unzulässig angesehen wird, da der deutschen Landwirtschaft mit diesem Instrument ein Wettbewerbsvorteil verschafft wird. Vorerst genügte der EU-Kommission allerdings die zum Jahr 2022 vorgenommene Beschränkung der Umsatzsteuerpauschalierung auf kleinere Betriebe mit einem Umsatz von weniger als 600.000 € pro Jahr. Es dürfte allerdings nur eine Frage der Zeit sein, wann die Umsatzsteuerpauschalierung als Sonderregel für die Landwirtschaft in Deutschland vollständig abgeschafft wird und dass in der Folge dann alle landwirtschaftliche Betriebe bei der Umsatzsteuer genauso der Regelbesteuerung unterliegen wie die Betriebe der allgemeinen (gewerblichen) Wirtschaft.

Zusammenfassend kann somit zum Punkt „steuerlicher Vorteil“, der aus der Zupachtung von kostengünstigen Flächen im Vogelschutzgebiet erzielt werden kann, festgestellt werden, dass dieser bei der Neuverpachtung von Schutzgebietsflächen nicht mehr von Bedeutung sein wird.

Als ein weiterer Grund für die Zupacht der Naturschutzflächen wurde angegeben, die Bewirtschaftung erfolge gewissermaßen aus Tradition. Diesen Grund nannten 8 Pächter und somit ein Drittel der Befragten. Zumeist waren diese heutigen Pächter (oder deren Vorfahren) in früherer Zeit die Eigentümer der Flächen, die sie nach dem Verkauf an die öffentliche Hand auch weiterhin als Pächter nutzen durften. In all diesen Fällen besteht bei den Pächtern nach wie vor eine enge persönliche und zugleich auch emotionale Bindung an die ehemalige Eigentumsfläche, die in Einzelfällen sogar als eine Art „innere Verpflichtung“ zur Fortführung der Bewirtschaftung angesehen wird.

In den mit den Pächtern geführten Gesprächen trat im Hinblick auf diesen ungewöhnlichen Aspekt allerdings auch deutlich zutage,

- dass man sich darüber im Klaren ist, dass die Fortführung der Flächenbewirtschaftung aufgrund der strengen Extensivierungsvorgaben ökonomisch gesehen nur einen geringen oder auch gar keinen Sinn ergibt;
- dass spätestens im Zuge des Generationswechsels die Pachtung der Flächen im Vogelschutzgebiet beendet werden wird.

Die im letztgenannten Punkt geäußerte Sichtweise wurde von einigen angehenden Hofnachfolgern, die an den Erhebungsgesprächen teilgenommen haben, nachdrücklich bestätigt. Sie nannten neben rein betriebswirtschaftlichen Zwängen allerdings auch arbeitswirtschaftliche Gründe, aufgrund derer sie die Pachtung der Naturschutzflächen nach der Hofübergabe beenden würden.

Damit wird der Traditionsgedanke als bisheriges Motiv für die Pacht der Vogelschutzflächen bereits mittelfristig stark an Bedeutung verlieren. Im Gegenzug bedeutet das zugleich, dass die Entscheidung für oder gegen eine Fortführung und auch eine Neupachtung der Flächen in erster Linie an betriebswirtschaftlichen Kriterien ausgerichtet werden wird.

An dritter Stelle wurde mit 6 Nennungen (25,0 %) von den Pächtern als Grund für die Pachtung von Flächen im Vogelschutzgebiet die Notwendigkeit angegeben, auf den Flächen Futter für den eigenen Viehbestand zu erzeugen. In 2 dieser 6 Fälle stellen die Flächen im Schutzgebiet sogar die einzigen oder zumindest die wichtigsten Futterflächen dar. 4 der 6 Pächter brachten allerdings ein hohes Maß an Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass sich die erzielbaren Erträge aufgrund der fortschreitenden Aushagerung des Bodens und der zunehmenden Vernässung immer weiter verschlechtern, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Sollte diese Entwicklung sich fortsetzen, würde zumindest in den stark vernässten Bereichen die Fortsetzung der Flächenpacht nicht mehr sinnvoll sein und daher beendet werden.

Lediglich 1 Pächter gab an, dass die Erzeugung von Heu zum Verkauf der Grund für die Pachtung der Fläche im Vogelschutzgebiet ist. Eine Besonderheit ist hierbei allerdings die Tatsache, dass die Heuerzeugung zwar im Vordergrund steht, die Bewirtschaftung der gepachteten Flächen jedoch nicht allein ökonomisch motiviert ist. Es ist eher eine Gemengelage aus mehreren Beweggründen, die den Pächter an der Bewirtschaftung festhalten lassen. Hierzu gehören etwa die große Freude an den Arbeiten auf den gepachteten Flächen, die Tatsache, dass sämtliche Gerätschaften dafür (einschließlich Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden sind, und auch eine gewisse emotionale Bindung an die unmittelbar am Dümmer liegenden Flächen wurde genannt. Die Einnahmen aus dem Heuverkauf rücken daher in den Hintergrund.

B: Zweitwichtigste Gründe

Bezüglich der Frage, welcher der zweitwichtigste Grund für die Flächenpacht ist, machten 21 Pächter eine Angabe. Am häufigsten wurde als zweitwichtigster Grund in 8 Fällen (33,3 %), angegeben, die

gepachteten Flächen im Schutzgebiet würden als Futterfläche benötigt werden. Hierbei spielt in mehreren Fällen auch die Möglichkeit, dort Jungrinder, Mutterkühe oder Pferde weiden zu lassen, eine Rolle.

Wie bereits zuvor wurde von den Befragten mehrfach beklagt, dass sowohl der Mengenertrag als auch die Futterqualität in den vernässten Bereichen immer weiter zurückgingen und dass es sich daher kaum noch lohnen würde, die Flächen als Futtergrundlage zu pachten und zu bewirtschaften.

An zweiter Stelle unter den zweitwichtigsten Gründen für die Pacht der Schutzgebietsflächen wurden von 6 Pächtern (25 %) der Traditionsgedanke und die aus der früheren Zeit herrührende enge emotionale Bindung an die Flächen genannt. Hierzu wurde bereits weiter oben ausgeführt.

An der dritten Stelle steht ein Motiv, welches bisher noch nicht genannt wurde: 4 Pächter (16,7 %) nannten die Tatsache, dass es sich bei den gepachteten Flächen um solche handelt, für die es die allgemeinen EU-Flächenprämien geben würde. Zudem würde sich abzeichnen, dass auch bestimmte Naturschutzprämien noch dazukommen könnten, die es bisher noch nicht gegeben habe. Gemeint ist in diesem Zusammenhang die seit 2024 bestehende Öko-Regelung Nr. 5 *„Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland (Nachweis von 4 regionalen Kennarten)“*, die möglicherweise für zumindest einige der Flächen im Vogelschutzgebiet gewährt werden kann. Flächendeckend können die 4 regionalen Kennarten gemäß einer von der Naturschutzstation Dümmer erhaltenen Information jedoch keinesfalls nachgewiesen werden.

Die Nennung des Faktors „Erhalt einer direkten Einkommensübertragung“ und somit eines Entgeltes als Motiv für die ansonsten defizitäre Flächenpacht lässt erkennen, dass dieses ökonomische Kriterium von großer Bedeutung ist. Insbesondere weil der aus der Flächenbewirtschaftung erzielbare Ertrag sukzessive weiter zurückgehen wird, nimmt der Stellenwert eines finanziellen Entgeltes zu, zumal es sich hierbei um eine absolut sichere Einnahmequelle handelt. Es kann daher zuverlässig davon ausgegangen werden, dass der Möglichkeit, im Falle einer Pachtung von Flächen im Vogelschutzgebiet ein Bewirtschaftungsentgelt zu erhalten, mit denen fehlende Einnahmen aus der Flächenbewirtschaftung angemessen kompensiert werden, ein hohes Maß an Akzeptanz beigemessen werden wird.

Der Heuverkauf ist auch in der Kategorie „zweitwichtigste Gründe“ von sehr geringer Bedeutung: Lediglich 2 (8,3 %) der befragten Pächter gaben an, der Heuverkauf sei bei ihnen ein Grund für die Pachtung der Naturschutzfläche.

Die Vorteile bezüglich der Umsatzsteuer, die bei den wichtigsten Gründen für die Flächenpacht an erster Stelle standen, wurden nunmehr bei den zweitwichtigsten Gründen nur von einem Pächter genannt. Der Pächter gab an, dass für ihn als vergleichsweise großer Erzeuger von Mastschweinen der steuerliche Vorteil aufgrund der neuen Umsatzsteuergrenze (sog. 600.000 €-Grenze) inzwischen so gering sei, dass er nicht mehr das Hauptmotiv für die Pacht der Naturschutzfläche sei.

Größe und Lage der gepachteten Fläche im Schutzgebiet

Im Durchschnitt bewirtschaften die befragten Pächter 51,6 ha im Vogelschutzgebiet, die Standardabweichung beträgt 47,3 ha. Das lässt auf eine erhebliche Bandbreite schließen. So beträgt die geringste Pachtfläche 7,5 ha, die größte 200 ha. Mehr als 100 ha haben 3 der befragten Pächter im Schutzgebiet gepachtet.

In 8 Fällen liegen die Pachtflächen ausschließlich oder überwiegend im Gebiet Osterfeine, die Flächen von 16 Pächtern sind vollständig oder zum weitaus überwiegenden Teil dem Ochsenmoor zuzuordnen.

Die meisten Pächter bewirtschaften Flächen, die entweder in 2 oder 3 der insgesamt 4 Nässegrade innerhalb des Schutzgebietes liegen. Folgende Angaben wurden diesbezüglich gemacht:

- Nässegrad grün (ohne Vernässung): 5 Pächter (20,8 %)
- Nässegrad hellblau (temporäre/kleinflächige Überstauungen): 13 Pächter (54,2 %)
- Nässegrad dunkelblau (Überstau bis Mitte Mai): 18 Pächter (75,0 %)
- Nässegrad tiefblau (langzeitiger Überstau bis in den Juli): 12 Pächter (50,0 %)

In 21 Fällen (87,5 %) ist die Bodenart Moor, in 5 Fällen (20,8 %) werden zusätzlich auch Sand- oder Lehmböden bewirtschaftet.

Entfernung zur Hofstelle

Gefragt nach der Entfernung, die für die Bewirtschaftung vom Hof ausgehend zu den gepachteten Flächen zurückzulegen ist (ein Weg), ergaben die Antworten einen Durchschnittswert von 10,1 km (SD 5,3 km). Dabei verhält es sich so, dass in einigen Fällen mehrere Flächenkomplexe angefahren werden müssen, was die Fahrwege insgesamt höher werden lässt, als dieses der Fall ist, wenn lediglich 1 Flächenkomplex bewirtschaftet wird.

Für eine Fahrstrecke werden mit der gängigen Technik, die bei der Bewirtschaftung der Flächen eingesetzt wird, im Mittel 21,0 Minuten benötigt (SD 7,9 Minuten). Berücksichtigt man dabei, dass Fahrten mit voll beladenen Anhängern und mit angebauten schweren Geräten – speziell auf den teils schlecht ausgebauten Wegen im Schutzgebiet – in aller Regel deutlich mehr Zeit benötigen als reine Leerfahrten, so ist für eine Hin- und Rückfahrt folglich von durchschnittlich ca. 55 Minuten auszugehen. Dieser Punkt ist nicht zu unterschätzen, da die mit den Fahrwegen verbundenen Arbeits- und Maschinenkosten in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen einfließen. Zu bedenken ist zusätzlich aber auch, dass bei vielen Fahrzeiten zu den Schutzgebietsflächen auch noch die sog. Rüstzeiten anfallen. Hierunter ist derjenige Aufwand zu verstehen, der benötigt wird, um die für die Arbeiten auf den Naturschutzflächen benötigten Maschinen- und Gerätekombinationen bzw. die benötigten Transportgespanne für die jeweiligen Arbeiten vorzubereiten und zusammenzustellen. Rechnet man diese Rüstzeiten folglich noch hinzu und berücksichtigt ferner noch einen gewissen Sicherheitsaufschlag, um die weiter entfernt liegenden Betriebe möglichst wenig zu benachteiligen, so erscheint es angemessen, für eine komplette Hin- und Rückfahrt zu den bewirtschafteten Flächen eine Fahrzeit inkl. Rüstzeiten von 70 Minuten (= 1,17 Std.) in Ansatz zu bringen.

Arbeitserledigung in Eigenregie oder durch Dritte

Bereits weiter oben wurde zur technischen Ausstattung der Pächterbetriebe festgestellt, dass lediglich 3 Pächter (12,5 %) nicht über ein eigenes Mähwerk verfügen. Diese 3 Pächter lassen daher das Mähen der Flächen von einem Lohnunternehmen durchführen. Demgegenüber wird in 13 Betrieben (54,2 %), in denen Heuwerbung praktiziert wird, das Pressen des Heus zu Rundballen von Lohnunternehmen erledigt.

3 der befragten Pächter (12,5 %) gaben an, sämtliche Arbeiten auf den Flächen im Vogelschutzgebiet komplett an einen Lohunternehmer abgegeben zu haben. Bei 2 dieser Pächter handelt es sich um Schweinmastbetriebe, die keine betriebseigene Verwertungsmöglichkeit für das auf den Naturschutzflächen erzeugte Futter haben. Der dritte Pächter verwertet das Erntegut in der Bullenmast.

Nutzungsformen des Grünlands

10 Pächter (41,6 %) gaben an, das gepachtete Naturschutzgrünland ausschließlich als Wiese zu nutzen und somit nichts anderes als eine Schnittnutzung vorzunehmen. Desgleichen gaben ebenfalls 10 Pächter an, ihre Pachtflächen im Schutzgebiet grundsätzlich als Mähweiden zu nutzen, also zunächst zur Heuwerbung und anschließend zur Nachbeweidung.

Eine ausschließliche Weidenutzung kommt bei keinem der Pächter vor, allerdings gaben 5 Pächter (20,8 %) an, einen Teil ihrer gepachteten Flächen ausschließlich zu beweiden, wohingegen die übrigen Teilflächen als Wiesen oder Mähweiden genutzt werden.

Die insoweit nur geringe Präsenz einer Beweidung, die sich über die gesamte Weidesaison erstreckt, hängt nach Aussagen der Pächter damit zusammen, dass die vernässten Flächen erst sehr spät trittfest werden, zumeist erst Ende Juni oder Anfang Juli. Der bis dahin aufgekommene Grasbestand wird dann zunächst zur Heuwerbung genutzt, die Beweidung erfolgt entsprechend erst später ab Anfang August bis Ende Oktober als Nachbeweidung.

3.3.3 Nutzung der Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet zur Heuwerbung

Bei der Mähnutzung gaben 17 Pächter (79,2 %) an, grundsätzlich nur einen Schnitt vorzunehmen. 5 Pächter (20,8 %) führten an, dass sie unter günstigen Voraussetzungen auch einen zweiten Schnitt machen. Das sei vor allem auf den weniger nassen Flächen möglich, da die Befahrbarkeit dort eher gegeben sei und auf solchen Flächen, die bereits vorzeitig für die Mahd freigegeben würden, da auf ihnen keine Wiesenbrütergelege festgestellt wurden. Insoweit ermöglichen zumindest in manchen Jahren günstige Voraussetzungen einen zweiten Schnitt im Spätsommer.

Lediglich 2 Pächter (8,3 %) gaben an, grundsätzlich 2 Schnitte auf ihren Flächen vorzunehmen. In diesen beiden Fällen liegen die Pachtflächen in Bereichen, die weniger stark vernässt sind und (bisher) eine geringe Brutdichte aufweisen. Daher ist hier der erste Schnitt deutlich früher möglich, wodurch die dann Möglichkeit besteht, noch einen zweiten Schnitt nachzuschieben.

Mähtechnik

Die Frage nach der verwendeten Mähtechnik ist von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung, da große Mähgeräte mit einer großen Schneidwerksbreite ein entsprechend hohes Gewicht aufweisen, was wiederum entsprechend große und somit auch schwere Traktoren erforderlich macht. Die geringe Tragfähigkeit der feuchten bis nassen Moorböden schließt jedoch das Befahren mit „schwerem Gerät“ im Grunde aus, weil es ansonsten zu tiefen Fahrspuren und den damit verbundenen, teils gravierenden, Flur- und Strukturschäden auf den Flächen kommt.

Die Tatsache, das 10 Pächter (41,7 %) ein einfaches, im Heck angebautes Mähwerk benutzen, wohingegen die übrigen 14 Pächter (58,3 %) eine Mähkombination aus 2 oder sogar aus 3 Mähwerken (Lohnunternehmer) verwenden, lässt erkennen, dass der überwiegende Teil der Pächter bestrebt ist, auf den Pachtflächen eine hohe Flächenleistung zu erzielen. Immerhin verfügen 10 Pächter (41,7 %) an ihren Traktoren über Breitreifen mit einer Breite von 70 cm. Weitere 10 Pächter gaben an, ihre Traktoren seien sogar mit Reifen ausgestattet, die eine Breite von 90 cm aufweisen. Zu bedenken ist allerdings, dass die besonders breiten Reifen in der Regel auch an besonders schweren Traktoren montiert sind. Der bodenschonende Aspekt der Breitreifen darf daher nicht überbewertet werden.

Besondere Herausforderungen beim Befahren der Flächen zur Schnittnutzung

Auf die an die Pächter der Naturschutzflächen gerichtete Frage, welches die größten Herausforderungen oder Schwierigkeiten bei der ersten Schnittnutzung zur Heuwerbung seien, wurden die folgenden Punkte genannt (es waren Mehrfachnennungen möglich):

- Für 19 Pächter (79,2 %) stellt die geringe bis stark eingeschränkte Befahrbarkeit die größte Herausforderung dar.
- 18 Pächter (75,0 %) bezeichneten die geringe Heuqualität, die auf den vernässten Flächen noch erzielt wird, als ebenfalls problematisch bis sehr problematisch.

- In 17 Fällen (70,8 %) hieß es, eine beachtliche Herausforderung würde darin bestehen, dass man die Flächen sehr gut kennen müsse, um zu wissen, wo man mit dem Traktor fahren könne und – was noch wichtiger sei – wo nicht.

- Für 10 Pächter (41,7 %) stellt der i. d. R. späte Termin des ersten Schnittes (zumeist Anfang bis Mitte Juli) ein Problem dar.

Die genannten Punkte „eingeschränkte Befahrbarkeit“ und „Notwendigkeit der Kenntnis über die Flächen“ stehen in einem direkten Zusammenhang, und beide Problemfelder betreffen in erster Linie die stärker vernässten Flächen. Zum einen steht außer Frage, dass der Nässegrad bzw. der jeweilige Grundwasser-Flurabstand darüber entscheidet, ob eine Fläche überhaupt befahren werden kann. Zum anderen zeichnen sich die Flächen – es handelt sich um Moorböden – durch eine stark unterschiedlich ausgeprägte Boden- und Reliefstruktur innerhalb der Flächen aus. So können einzelne Abschnitte der Flächen ab Ende Juni/Anfang Juli bereits befahren werden, während andere Bereiche und darin insbesondere Senken, ehemalige Gräben oder anderweitige nicht tragfähige Segmente absolut noch nicht befahren werden dürfen, da die Traktoren hier sehr tief versacken würden und dann ein sehr großer Aufwand nötig ist, um diese wieder freizubekommen. In diesem Zusammenhang hieß es von den befragten Pächtern oft scherzhaft: *„Wenn Du da nicht aufpasst oder das nicht kennst, kannst Du gleich das Bergekommando anrufen.“*

Die Kombination aus stark eingeschränkter Befahrbarkeit und erforderlicher Flächenkenntnis mündet in einem ganz speziellen personellen Problem: Es können nur solche Personen die vernässten Flächen mit den Traktoren befahren und somit bewirtschaften, die mit den jeweiligen flächenspezifischen Besonderheiten vertraut sind. Diese Anforderung erfüllen vor allem die älteren und somit erfahrenen Pächter. Im Generationswechsel können diese ihre Erfahrungen zumeist noch an die Nachfolger weitergeben, sodass es diesbezüglich keine Nachteile gibt.

Schwierig wird es allerdings, wenn „neue“ Pächter hinzukommen, die mit den beschriebenen Besonderheiten der Naturschutzflächen noch nicht vertraut sind, und wenn die Flächen von Lohnunternehmern befahren werden. Zwar kennen einige wenige der Fahrer dieser Unternehmen die Tücken der vernässten Flächen, doch kommt es aufgrund von wechselndem Personal immer wieder vor, dass unerfahrene Fahrer sich mit schwerem Gerät in den Flächen festfahren und dann starke Flur- und Strukturschäden verursachen. Im Idealfall sollten folglich nur „spezifisch flächenkundige“ Fahrer die Nassflächen bearbeiten und hierbei auch möglichst leichtes Gerät mit sehr breiten Spezialbereifungen einsetzen, was das Befahren der nassen Flächen zum 1. Schnitt bodenschonend ermöglicht.

Problematik der Heuqualität

Die Heuqualität wird auf den Schutzgebietsflächen nach übereinstimmender Aussage der Pächter durch 2 Komponenten stark beeinträchtigt: Einerseits durch den sehr späten Termin auf den stark vernässten Flächen, weil die Aufwüchse dann bereits überständig sind. Andererseits hätten das Düngungsverbot und die Überstauungen der Flächen dazu geführt, dass in den Aufwüchsen immer weniger wertvolle und immer mehr minderwertige Bestandsbildner vorkämen. Diese Entwicklung schreite stetig weiter voran und habe bereits dazu geführt, dass die Heuqualität so stark nachgelassen habe, dass ein immer größerer Teil davon nicht mehr als Futter verwertbar sei, weder im eigenen Tierbestand noch über den Weg des Heuverkaufs. Ein großer regionaler Pferdehaltungsbetrieb, der früher große Mengen Heu aus dem Schutzgebiet gekauft habe, nehme bereits seit einigen Jahren kein Heu mehr aus der Dümmerniederung ab, da die Qualität nicht mehr gut genug sei. Somit verbliebe zunehmend nur noch die Verwendung als Einstreu in Viehställen oder als Gärsubstrat in Biogasanlagen. Sofern dieser Entwicklung nicht entgegengewirkt würde, müsse damit gerechnet werden, dass bereits in wenigen Jahren der überwiegende Teil der als Heu geworbenen Aufwüchse nicht mehr zu Futterzwecken verwendet werden könne und daher einer inferioren Verwertung zugeführt werden müsse.

Zeitpunkt des ersten Schnittes

10 Pächter (41,7 %) gaben an, dass der späte Zeitpunkt des ersten Schnittes für sie ein Problem darstellt. Diese 10 Pächter dürfen den ersten Schnitt frühestens am 1. Juli durchführen, teils aber auch erst noch später. Das hängt in allen Fällen damit zusammen, dass auf den Flächen Wiesenvögel brüten und daher zunächst das Ende des Brutgeschäftes abgewartet werden muss. Der Schnitt zur Heuwerbung wird dann teils erst Mitte Juli freigegeben.

Wie die Gespräche eindrücklich gezeigt haben, bietet der Punkt „Flächenfreigabe in Abhängigkeit vom Brutgeschehen auf den Flächen“ aus den folgenden von den Pächtern mehrfach genannten Gründen nicht selten Anlass zu Missstimmungen:

- Es sei zum einen nicht immer so, dass sich tatsächlich Brutgelege in den Flächen befänden. Das werde von der Naturschutzstation aber nicht immer erkannt, weshalb dann auch keine vorzeitige Freigabe zur Mahd erfolge.

- Die für die Flächenfreigabe verantwortlichen Mitarbeiter der Naturschutzstation seien zum anderen oft tagelang nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar (Wochenenden, Sommerurlaub), wodurch sich die Flächenfreigabe teils unnötig verzögere und gute Witterungsbedingungen nicht ausgenutzt werden könnten. In der Folge würde die ohnehin geringe Heuqualität nochmals zusätzlich gemindert.

Zusätzlicher Zeitbedarf bei den Arbeitsgängen zur Heuwerbung

Im Verlaufe der mit den Pächtern geführten Gespräche über das gesamte Procedere bei der Heuwerbung wurde immer wieder angesprochen, dass auf den überstauten Naturschutzflächen für die anfallenden Arbeiten deutlich mehr Zeit benötigt werde als auf „normalen“ Grünlandflächen. Gründe dafür seien vor allem die starken Unebenheiten, in vielen Flächen ein dichter Bestand an Binsen und die Notwendigkeit, nicht befahrbare Teilflächen zu umfahren. Einige Male wurde auch angesprochen, dass sich manche Flächen unmittelbar nach Beginn des Mähens zum ersten Schnitt doch noch als zu nass erwiesen hätten, weshalb das Mähen dann abgebrochen werden musste und erst Tage später wieder fortgesetzt werden konnte.

Mit Blick auf diese Besonderheiten wurde gezielt danach gefragt, in welcher Größenordnung sich der zeitliche Mehraufwand bewegt. Die Beantwortung auf diese Fragestellung begann oft mit *„Das kommt darauf an ...“* oder auch *„Das kann man so einfach nicht sagen ...“*. Der Grund für diese relativierende Sichtweise liegt in der weiter oben bereits angesprochenen Heterogenität der Flächen. Daher wurde die Frage dahingehend abgeändert, dass nach der Bandbreite des zusätzlichen Zeitaufwandes gefragt wurde. Daraufhin konnten 22 Antworten erhalten werden.

Den Mindest-Mehrbedarf an Zeit, der für die Heuwerbung auf den überstauten Flächen angegeben wurde, beläuft sich im Durchschnitt auf 38,4 % bei einer Standardabweichung von 20,5 Prozent. Als niedrigster Wert wurden 20,0 %, als höchster Wert 75,0 % angegeben, was als Beleg für die zuvor angesprochene große Heterogenität der Flächen angesehen werden kann.

Den maximalen zusätzlichen Zeitbedarf gaben die 22 Pächter, die sich zu dieser Frage geäußert haben, mit durchschnittlich 71,1 % an (SD 23,7 Prozent). Die Spanne der Angaben lag hierbei zwischen 40 und 100 %.

Angaben zum höheren Verschleiß der Arbeitsgeräte

Als weiteren Nachteil sehen die Pächter bei den überstauten Naturschutzflächen die Tatsache an, dass es bei den für die Heuwerbung benutzten Geräten, insbesondere bei den Heuwendern und den Schwadern, zu einem deutlich höheren Verschleiß komme. Der Hauptgrund hierfür sei die verminderte Tragfähigkeit des Bodens, was recht häufig zu einem Einsinken der Räder in den Boden und zu einem häufigen Eindringen der Zinken der Heugeräte in die Grasnarbe führe. Hierbei würden oft Zinken

abbrechen, die dann entsprechend erneuert werden müssten. Aber allein schon die erheblichen Unebenheiten in den Flächen führten zu einem höheren Verschleiß.

Von 22 Pächtern wurde bezüglich des erhöhten Verschleißes ein mittlerer Wert von 39,8 % bei einer Standardabweichung von 12,8 Prozent genannt. In 12 Fällen wurde der Wert 50 % angegeben, was zugleich der höchste angegebene Wert ist, alle anderen Angaben liegen zwischen 10 und 30 %.

Verwertung des Heus

Grundsätzlich wird das auf den Naturschutzflächen erzeugte Heu mit Rundballenpressen zu gut maschinell handhabbaren Rundballen gepresst. Rundballenpressen sind erheblich leichter als die deutlich größeren Quaderballenpressen, vor allem jedoch sind Rundballen auch wesentlich leichter als Quaderballen. Zudem erfordern Quaderballenpressen deutlich leistungsstärkere und somit schwerere Traktoren, für die oft die Tragfähigkeit des Moorbodens nicht ausreicht. Der Einsatz von Quaderballenpressen wird aus den genannten Gründen – zu Recht – vom Verpächter nicht geduldet.

Die von den Pächtern verwendeten Rundballenpressen erzeugen überwiegend Ballen mit einem Durchmesser von 130 cm. Nur in 8 Fällen liegt ein etwas größerer Durchmesser vor, was sich im Durchschnittswert von 135,50 cm (SD 8,60 cm) entsprechend widerspiegelt.

Deutlich größer schwankten demgegenüber die Angaben zum Gewicht der fertig gepressten Rundballen. Als Mittelwert ergab sich hier ein Wert von 248,6 kg bei einer Standardabweichung von 35,7 kg. Der Grund für die Streuung dürfte vor allem darin liegen, dass es sich bei dem gepressten Heu nicht um ein homogenes Material handelt und dass die Rundballenpressen das Heu mit unterschiedlichen Dichten zu Ballen verarbeiten.

Heuertrag pro Hektar

Auf die an die Pächter gerichtete Frage nach der Höhe des Heuertrages, der auf den Naturschutzflächen erzielt wird, antworteten die Pächter, indem sie die Anzahl an erzeugten Heuballen pro Hektar und Jahr angaben. Allerdings hieß es hierbei aufgrund der außerordentlich hohen Flächenheterogenität erneut oft: *„Das kommt darauf an ...“*, was auf eine große Bandbreite schließen lässt.

Der unter ungünstigen Verhältnissen erzielbare Heuertrag wurde von 20 Pächtern mit durchschnittlich 6,7 Rundballen pro Hektar angegeben (SD 2,7 Ballen). Unter günstigen Bedingungen (ebenfalls 20 Nennungen) können dagegen im Mittel 10,6 Ballen pro Hektar (SD 2,8 Ballen) geworben werden.

Legt man für die genannten Anzahlen an geworbenen Rundballen das zuvor angegebene Durchschnittsgewicht von 248,6 kg pro Ballen zugrunde und rechnet den Heuertrag in Trockenmasseertrag um, so ergibt sich für die ungünstigen Verhältnisse ein Trockenmasseertrag von 14,3 dt/ha (beim ersten Schnitt). Unter den günstigeren Verhältnissen liegt der Trockenmasseertrag bei 22,7 dt/ha (beim ersten Schnitt). Rechnet man jeweils noch den Ertrag eines zweiten Schnittes mit einem Drittel des Ertrages des ersten Schnittes hinzu, so ergibt sich unter den ungünstigen Verhältnissen ein Gesamtertrag aus 2 Schnitten von 19,1 dt/ha, unter den günstigen Bedingungen sind es 30,3 dt/ha.

Zieht man zum Vergleich einen mittleren Trockenmasseertrag heran, der unter „normalen“ Bedingungen (ohne Bewirtschaftungsauflagen) in einem Bereich von 80 bis 100 dt/ha liegt (SPIEKERS et al., 2009, S. 117), so wird deutlich, wie gering selbst der „höhere“ Ertrag von 30,3 dt/ha ausfällt; er entspricht einem Drittel des Normalertrages. Der unter ungünstigen Bedingungen erzielte Trockenmasseertrag erreicht nur gut ein Fünftel des Üblichen.

Ergänzend sei noch angeführt, dass SPIEKERS et al. (2009, S. 117) auch Angaben zu Erträgen machen, die unter ungünstigen Ertragslagen auf nicht oder nur eingeschränkt weidelgrasfähigen Standorten praxisüblich sind. Als niedrigster Trockenmasseertrag werden hier 40 dt/ha genannt. Das unterstreicht

nochmals, wie ausgesprochen gering die Heuerträge sind, die im Vogelschutzgebiet „Dümmer“ erzielt werden.

Verwertung des erzeugten Heus

Die Gespräche mit den Pächtern ergaben, dass sie das Heu überwiegend verkaufen oder in der betriebseigenen Tierhaltung als Futter verwerten. 7 Pächter verkaufen das gesamte Heu, 11 weitere Pächter verkaufen einen Teil des Heus und verfüttern den anderen Teil an den eigenen Tierbestand. Da sich in den zurückliegenden Jahren die Heuqualität zunehmend verschlechtert hat, ist der Anteil des Heus, welches weder zum Verkauf noch zur Verfütterung an den betriebseigenen Tierbestand geeignet ist, angestiegen. Deshalb gaben 11 Pächter an, dass ein immer größerer Anteil an Heu notgedrungen nur noch als Einstreu und somit als Strohergänzung in den Tierställen verwertet werden kann. 2 Pächter gaben an, das gesamte erzeugte Heu in den letzten Jahren ausschließlich als Einstreu verwertet zu haben, weil die Qualität unzureichend gewesen sei.

Auf die Frage nach dem Preis, den sie für einen Rundballen Heu erzielen, waren 13 Pächter bereit, eine Antwort zu geben. Es ergab sich eine Bandbreite zwischen 20 und 30 € pro Rundballen bei einem Mittelwert von 25,40 € pro Ballen und einer Standardabweichung von 3,10 € pro Ballen. Als wichtigster Grund für unterschiedlich hohe Heupreise wurde die Qualität genannt. Der früher geläufige Preis von 30,00 €/Ballen könne wegen der sukzessive weiter nachlassenden Qualität nur noch in Jahren mit sehr günstigen Bedingungen erzielt werden.

Problematik der zunehmenden Nichtverwertbarkeit der Aufwüchse

Da die Pächter bereits seit langem beklagen, dass die auf den überstauten Naturschutzflächen anfallende Biomasse über die Wege „Verkauf“ oder „Verfütterung“ immer weniger verwertet werden kann, wurde die Frage aufgeworfen, welche Alternativen oder Wege für eine anderweitige Verwertung geeignet sein könnten. Hierzu ergingen insgesamt 10 Antworten.

Als beste Möglichkeit wurde mit 6 Nennungen die Verwertung als Substrat in einer Biogasanlage gesehen. 4 Pächter nannten keine konkrete Form der Verwertbarkeit, gaben jedoch an, dass eine Art zentraler Sammelplatz geschaffen werden sollte, an dem die Pächter nicht verwertbare Biomasse aus dem Vogelschutzgebiet deponieren könnten. In diesem Zusammenhang sprachen 2 Pächter an, dass die nicht verwertbare Erntemenge vor allem dann stark ansteigen werde, wenn in großem Umfang Binsen mehrmals pro Jahr gemäht werden sollten und das damit verbundene Mahdgut abgeräumt werden müsse.

Mögliche Nährstoffproblematik in den Betrieben der Pächter

Die Tatsache, dass die Flächen des EU-Vogelschutzgebietes V39 „Dümmer“ einem vollständigen Düngungsverbot unterliegen, führt aufgrund des einseitigen Nährstofftransfers (in Form von Heu oder anderer Biomasse) in die Betriebe zu einer Steigerung der Gesamtnährstoffmengen in den Betrieben. Daraus kann sich bei viehstarken und zugleich flächenknappen Betrieben eine Verschärfung der düngerechtlichen Nährstoffproblematik ergeben. Die Pächter wurden daher gefragt, wie es in ihrem konkreten Fall um das genannte Problem steht.

7 Pächter wollten hierzu keine konkrete Aussage machen, äußerten sich jedoch dahingehend, dass aus ihrer Sicht kein Nährstoffüberschussproblem bestehe und die Thematik daher für sie nicht relevant sei. Bei den übrigen 17 Pächtern fiel die Beantwortung vielfältiger aus, wobei jedoch alle versicherten, dass die Flächen im Naturschutzgebiet keine Bedeutung in Bezug auf die Nährstoffproblematik hätten. Die Gründe hierfür waren unterschiedlich, u. a. wurde angeführt:

- Da das Heu verkauft werde, stelle sich die Problematik nicht.
- In Fällen, in denen das Heu in der eigenen Tierhaltung verwertet wird, würden Zukauf oder Erzeugung anderer Futtermittel entsprechend reduziert.

- Die im Schutzgebiet mit der Heuwerbung importierte Menge an Nährstoffen sei so gering, dass sie nicht ins Gewicht falle.
- In einigen Betrieben sei so viel Fläche vorhanden, dass es kein Nährstoffproblem gebe.
- In 2 Fällen müssten ohnehin sehr große Mengen an Wirtschaftsdünger aus den Betrieben heraus exportiert werden, da komme es auf die geringe Menge an Nährstoffen aus dem Schutzgebiet nicht mehr an.

3.3.4 Weidenutzung im Vogelschutzgebiet

Die Nutzung der Schutzgebietsflächen mittels Beweidung ist flächenmäßig geringer ausgeprägt als die Schnittnutzung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dagegen eine Beweidung zumindest der dafür geeigneten Flächen durchaus sinnvoll und daher auch erwünscht. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen allerdings auf, mit welchen Herausforderungen die Beweidung im Schutzgebiet verbunden ist und aus welchen Gründen einige Pächter der Weidenutzung kritisch bis ablehnend gegenüberstehen.

Allgemeine Angaben

Von den insgesamt 24 befragten Pächtern führen 16 (66,7 %) im Schutzgebiet eine Beweidung durch. Die Größe der Weideflächen streut allerdings sehr stark, die Bandbreite reicht von 5 bis 200 Hektar. Im Durchschnitt werden 57,5 ha beweidet, bei einer nahezu identischen (also sehr hohen) Standardabweichung von 57,8 ha. Lediglich 1 Pächter nutzt die gesamte Weidefläche über die gesamte Saison hinweg ausschließlich zur Beweidung. 4 weitere Pächter beweiden einen Teil der Flächen die gesamte Saison über, andere Flächen jedoch erst nach der Heuwerbung.

15 der 16 Pächter mit Weidenutzung praktizieren eine Beweidung erst dann, wenn auf den Flächen die Heuwerbung abgeschlossen und wieder ein wenig Aufwuchs nachgewachsen ist. In der Regel stehen die Tiere dann von Anfang August bis Ende Oktober, also über etwa 3 Monate, zur Nachweide auf den Flächen.

In den meisten Fällen (12) handelt es sich bei den Weidetieren um Färsen, also um weibliche Jungrinder. An zweiter Stelle folgen mit 6 Nennungen Mutterkühe. Die Beweidungen mit Ochsen (2 Fälle) oder mit Pferden (1 Fall) stellen Ausnahmen dar. 14 Pächter treiben ihre eigenen Tiere auf die Flächen auf, 2 Pächter lassen die Tiere anderer Landwirte auf ihren Pachtflächen weiden.

Erwartungsgemäß ist die Weidetier-Besatzdichte sehr gering, weil dieses zum einen aus Gründen des Vogelschutzes erforderlich ist, zum anderen aber auch deshalb, weil auf den ausgehagerten Moorflächen für eine größere Anzahl von Weidetieren gar nicht genügend Aufwuchs vorhanden wäre. Im Durchschnitt werden 1,6 Weidetiere pro Hektar aufgetrieben (SD 0,5 Tiere). (Zum Vergleich: auf „normalen“ Grünlandflächen weiden üblicherweise 4 bis 6 Rinder pro Hektar.)

Ebenso wie die Größe der Weidefläche zwischen den Pächtern stark variiert, unterliegt auch die Anzahl der pro Pächter insgesamt auf die Weiden aufgetriebene Anzahl der Weidetiere einer großen Bandbreite von 9 bis 185 Tieren. Im Durchschnitt bringt jeder Pächter 51,0 Weidetiere in das Schutzgebiet (SD 51,8 Tiere).

Herausforderungen der Weidenutzung

Von den 16 Pächtern, die Weidenutzung praktizieren, gaben 11 (68,8 %) an, dass der hohe Nässegrad für sie die größte Schwierigkeit darstellt. Zusätzlich gaben 8 Pächter (50,0 %) auch das Errichten und die laufende Unterhaltung der notwendigen Einzäunung als veritable Herausforderung an. Von 10 Pächtern (62,5 %) wurde ergänzend auch der insgesamt hohe sachliche, vor allem aber auch der hohe personelle Aufwand, der mit der Beweidung der Naturschutzflächen verbunden ist, als problematisch angesprochen.

Von geringerer Bedeutung erscheinen einige weitere Gründe, die von den Pächtern bezüglich der Beweidung kritisch betrachtet werden:

- Das Fehlen von Schatten für die Weidetiere (4 Nennungen)
- Eine schlechte Qualität der Zuwegungen zu den Weideflächen (4 Nennungen)
- Die Zunahme von Giftpflanzen (3 Nennungen)
- Die Bedrohung durch in der Region bereits gesichtete Wölfe (3 Nennungen)
- Eine auf Einzelpächterbasis fehlende Arrondierung der zugewiesenen Weideflächen (3 Nennungen)

Auf die Frage nach den Zunahmen, die die Weidetiere auf den Naturschutzflächen erzielen, gaben die 15 Pächter, die Rinder auf den Flächen halten, Folgendes an: In 4 Fällen (26,7 %) wurden die Zunahmen als befriedigend bewertet, in 9 Fällen (60 %) als gering bezeichnet und in 2 Fällen (13,3 %) als unzureichend eingestuft.

Mehrfach wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass die Weiderinder eine Mineralstoff- und Vitaminprophylaxe (per Bolus) erhalten müssten, da wegen der fehlenden Düngung und des mageren Moorbodens die Nährstoffgehalte in den Aufwüchsen zu gering seien.

13 der 16 Pächter (81,3 %), die eine Beweidung auf den Naturschutzflächen durchführen, gaben an, regelmäßig eine Nachmahd der Weideflächen vorzunehmen. 6 Pächter (37,5 %) ergänzten, sie würden die Weideflächen bei Bedarf auch walzen, um Unebenheiten und Trittschäden der Weidetiere zu beseitigen.

Zeitaufwand für Weideeinrichtungen und Tierkontrolle

Da das alljährliche Herrichten der Einzäunung der Weiden sowie auch der übrigen Weideeinrichtungen (Weidetore, Viehtränken, ggf. auch Corrals und Elektrozaungeräte) als eine zeitaufwändige Angelegenheit bekannt ist, wurde bei den geführten Gesprächen versucht, den für diese Arbeiten benötigten Zeitbedarf so genau wie möglich zu bestimmen. Dabei stellte sich rasch heraus, dass der Zeitbedarf von mehreren Faktoren abhängt, insbesondere davon, ob in größerem Maße Instandsetzungen an den Einzäunungen erforderlich sind.

Es konnten von 13 Pächtern Antworten erhalten werden. Demnach beträgt der Gesamtzeitaufwand für die alljährliche Vorbereitung aller Weideeinrichtungen für die Beweidung im Durchschnitt 81,2 Arbeitskraftstunden (AKh). Die vergleichsweise große Standardabweichung von 55,9 AKh bestätigt, dass eine erhebliche Variabilität vorliegt, die auch mit dem großen Unterschied bezüglich der Größen der einzelnen Weideflächen zu tun hat.

Bezieht man die von den 13 Pächtern erhaltenen Angaben auf die Gesamtgrößen der jeweils gepachteten Weiden und somit auf 1 ha, so ergibt sich ein Durchschnittswert von 1,8 AKh pro 1 ha Weide bei einer Standardabweichung von 0,9 AKh/ha.

Von erheblicher und vielfach unterschätzter Bedeutung ist auch der Zeitbedarf, der für die gesetzlich vorgeschriebene tägliche Kontrolle der Weidetiere und der Weideeinrichtungen aufgewendet werden muss. Aufgrund der großen arbeitswirtschaftlichen Relevanz dieser Aufgabe wurde auch zu diesem Aspekt versucht, möglichst genaue Zeitangaben zu erhalten. Im Ergebnis wurde angegeben, dass in der Weidesaison pro Tag im Durchschnitt 78,6 Minuten (SD 25,8 Minuten) für die Kontrolle der Weidetiere und der Weideeinrichtungen aufgewendet werden. Diese Zeit beinhaltet die gesamte Zeit von der Abfahrt am Hof bis zur Rückkehr zum Hof.

Die Angaben der einzelnen Pächter wurden sodann auf die im jeweiligen Fall praktizierte Dauer der Weideperiode bezogen, wodurch sich der Kontrollaufwand in AKh pro Weidesaison errechnete. Auf

diesem Wege ergab sich ein Durchschnittswert von 170,9 AKh bei einer Standardabweichung von 73,9 AKh. Entscheidend ist jedoch letztlich, welcher Aufwand sich pro Hektar und Weidesaison ergibt. Entsprechend wurden die Angaben pro Weidesaison auf die Größe der Weideflächen bezogen, was die Bedarfswerte pro Hektar zum Ergebnis hatte. Der Durchschnittswert wurde mit 6,9 AKh/ha ermittelt, die Standardabweichung liegt mit 7,7 AKh/ha allerdings sehr hoch.

3.3.5 Ausgestaltung des Pflegeentgeltes und des Binsenentgeltes

Den Pächtern waren die Inhalte des in der Diskussion stehenden neuen Entgeltkonzeptes teils bereits bekannt, da einige von ihnen an einer Informationsveranstaltung teilgenommen hatten, in der dieses Konzept vorgestellt worden war. Andernfalls wurden das in Rede stehende Pflegeentgelt und das Binsenentgelt (korrekt müsste es „Binsenbekämpfungsentgelt“ heißen) im Befragungsgespräch kurz erläutert.

Zunächst wurde das Pflegeentgelt angesprochen, das gezahlt werden soll, wenn die den Pächtern bekannten Vorgaben zur korrekten Flächenpflege eingehalten werden. Mit der Frage, inwieweit die Pächter eine Vorstellung davon hätten, wie hoch das pro Hektar und Jahr zu zahlende Pflegeentgelt sein müsse, wurden alle Pächter auf dem sprichwörtlichen „falschen Fuß“ erwischt – mit dieser Fragestellung hatte sich bis dahin schlichtweg noch keiner von ihnen auch nur annähernd befasst.

Im Weiteren wurde gefragt, ob die Höhe des Pflegeentgeltes bei den überstauten Flächen aufgrund der schwierigeren Bewirtschaftungsbedingungen höher sein müsse. Dazu wurde von 20 Pächtern folgendes gesagt:

- Bei der ersten Vernässungsstufe (hellblau) soll das Entgelt 23,5 % höher sein (SD 9,0 %).
- Bei der zweiten Vernässungsstufe (mittelblau) ist ein durchschnittlicher Aufschlag von 46,7 % gerechtfertigt (SD 15,2 %).
- Für die höchste Vernässungsstufe (tiefblau) wurde von den Pächtern ein Aufschlag von durchschnittlich 80,6 % als notwendig angegeben (SD 15,5 %).

Diese Angaben bestätigen in hohem Maße die Abhängigkeit der Bewirtschaftungserschwernisse von dem Maß der Überstauung der Schutzgebietsflächen.

Der nächste Punkt, zu dem die Pächter befragt wurden, war die Ausgestaltung des Binsenentgeltes. Nachdem der Sinn und Zweck dieser speziellen Honorierung den Pächtern erläutert worden war, wurden sie zuerst gefragt, ob sie eine Vorstellung davon hätten, wie hoch dieses Entgelt in Euro pro Hektar und Jahr etwa sein müsste. Im Gegensatz zum Pflegeentgelt, bei welchem die Pächter keine Vorstellung zur Höhe der erforderlichen Zahlung hatten, gaben 15 Pächter zum Binsenentgelt einen konkreten Betrag an. Die Bandbreite der genannten Beträge reichte von 70 bis 120 €/ha und lag im Mittel bei 89,90 €/ha (SD 14,30 €/ha).

In den Gesprächen über die genannten Beträge stellte sich allerdings rasch der Grund für die relativ konkreten Angaben heraus: Den Pächtern war bekannt, dass die örtlichen Lohnunternehmen, die für einige der Pächter zur Flächenpflege mit dem Mähen oder Mulchen von stark verbinsten Flächen beauftragt werden, pro Hektar Kosten von ca. 70 bis 90 € zzgl. MwSt. in Rechnung stellen.

Insoweit bezieht sich der Betrag, der von den Pächtern für das Binsenentgelt in Ansatz gebracht wurde, auf eine einzige Binsenbekämpfungsmaßnahme pro Jahr. Da für ein effektives Zurückdrängen der Binsen allerdings bis zu 4 Schnitte pro Jahr erforderlich sind, wird das tatsächlich erforderliche Binsenentgelt deutlich höher als der von den Pächtern angegebene Durchschnittswert sein müssen.

Wie zuvor beim Pflegeentgelt wurden die Pächter auch beim Binsenentgelt gefragt, ob die Höhe dieser Entlohnung in den überstauten Teilbereichen des Schutzgebietes aufgrund des dort höheren Zeit- und

Maschinenaufwandes höher bemessen werden müsse. Hierauf ergingen von 20 Pächtern folgende Antworten:

- In der Vernässungszone 1 (hellblau) wird ein durchschnittlicher Aufschlag von 25,3 % als gerechtfertigt angesehen (SD 10,9 %).
- In der Vernässungszone 2 (mittelblau) wird ein Aufschlag in Höhe von durchschnittlich 46,7 % für notwendig erachtet (SD 15,2 %).
- Für die Vernässungszone 3 (tiefblau) erachten die Pächter im Durchschnitt einen Aufschlag in Höhe von 87,6 % (SD 16,9 %) für angemessen.

Damit zeichnet sich sehr deutlich das Erfordernis ab, bei der Ausgestaltung des neuen Förderkonzeptes die Höhe der den Pächtern zu gewährenden Entgelte nach dem Schwierigkeitsgrad der Bewirtschaftung zu differenzieren. Den diesbezüglichen Gradmesser stellt hierbei zweifellos das Ausmaß der Überstauung der Flächen dar.

Zum Thema „Entgelt“ wurden die Pächter zusätzlich noch gefragt, wie sie zu dem Grundgedanken des in der Diskussion befindlichen neuen Entgeltkonzeptes stehen, bei dem die Höhe der den Pächtern gezahlten Honorierung auch von der Anzahl der von ihnen auf den extensivierten Flächen „produzierten“ Wiesenvögeln abhängig gemacht werden soll (erfolgsbasierte Vogelprämie).

Zu dieser Frage wollte sich 1 Pächter nicht äußern. 13 Pächter (54,2 %) stehen diesem Gedanken positiv gegenüber, 4 Pächter (16,7 %) sehen sowohl positive wie auch negative Aspekte und sind der Kategorie „neutral“ zuzuordnen. 6 Pächter (25,0 %) stehen dem auf eine Vogelprämie ausgerichteten erfolgsbasierten Honorierungskonzept allerdings negativ gegenüber. Am häufigsten wurde die ablehnende Haltung damit begründet, dass die Wiesenvögel sehr ungleichmäßig über die Fläche des Schutzgebietes verteilt seien und es daher zu Ungerechtigkeiten oder auch zu Streit unter den Pächtern kommen könne. An dieser Sichtweise konnte auch der Hinweis darauf, dass die Vogelprämie einen Umlagebetrag beinhaltet, der an alle Pächter unabhängig vom Bruterfolg der Wiesenvögel ausgezahlt wird, nichts ändern.

3.3.6 Fortführung der Pacht von Flächen im Vogelschutzgebiet

Zum Ende der Befragung wurden die Pächter um eine Antwort auf die Frage gebeten, welche Gedanken sie sich im Hinblick auf eine mittel- bis längerfristige Fortführung der Pacht von Schutzgebietsflächen machen. Da nach den Motiven für die Pacht bereits zu Beginn der Erhebung gefragt worden war, standen nunmehr die Gründe, die gegen eine Fortführung der Pacht sprechen, im Focus.

Insgesamt 4 (16,7 %) der 24 befragten Pächter gaben an, keine Gründe zu haben, aufgrund derer sie die Pacht der Naturschutzflächen nicht fortsetzen würden. Bei 3 dieser Pächter wird diese Sichtweise dadurch gerechtfertigt, dass sie lediglich nicht oder nur gering überstaute Flächen bewirtschaften und daher eine noch vergleichsweise gute Nutzbarkeit der gepachteten Naturschutzflächen gegeben ist. Im vierten Fall dürften weiterhin steuerliche Gründe die Fortführung der Pacht veranlassen.

Die übrigen 20 befragten Pächter äußerten demgegenüber erhebliche Vorbehalte hinsichtlich einer mittel- bis längerfristigen Fortführung der Pacht. Alle 20 Pächter nannten die stark rückläufigen quantitativen und qualitativen Flächenerträge als Hauptgrund. In 14 Fällen wurde hinzugefügt, dass in den überstauten Bereichen die Tragfähigkeit der Grasnarbe immer weiter nachlasse und die Bewirtschaftung daher immer schwieriger werde.

Von 3 Pächtern wurde ergänzend noch angesprochen, dass sich der bisherige steuerliche Vorteil aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen bei der Umsatzsteuer stark verringert und die Pacht der Naturschutzflächen damit stark an Attraktivität verloren habe. Und weitere 3 Pächter ergänzten

schließlich noch, dass der ohnehin schon geringe Ertrag der von ihnen gepachteten Flächen immer mehr von der stark angestiegenen Zahl der Wildgänse aufgezehrt werde.

Der Verfasser der vorliegenden Ausarbeitung vertritt die Auffassung, dass die vorstehend von den Pächtern genannten Vorbehalte gegenüber einer Fortführung der Flächenpachten ernst genommen werden sollten. Für diese Sichtweise sind vor allem die folgenden Punkte anzuführen:

- Der außerordentlich große Erfolg des EU-Vogelschutzgebietes V39 „Dümmer“ basiert in erster Linie darauf, dass die Schutzgebietsfläche sowohl vom Boden- und Gewässermanagement her als auch hinsichtlich der gesamten Flächenbewirtschaftung hochgradig und gezielt auf die Bedürfnisse und Erfordernisse des Limikolenschutzes ausgerichtet ist. Diesem Faktum müssen sich die im Schutzgebiet wirtschaftenden Pächter bereits seit langem unterordnen. Die konsequente Umsetzung der zentralen Maßnahmen Anhebung der Wasserstände, Verzicht auf jegliche Düngung, Anpassung des ersten Schnitttermins an das Brutgeschäft der Vögel etc. haben – aus der Sicht der Pächter – zu einer gravierenden quantitativen und qualitativen Verschlechterung der Erträge geführt. Da der Moorboden weiter aushagern und die Überstauung der Flächen eher ausgeweitet statt eingeschränkt wird, ist zuverlässig davon auszugehen, dass die Ertragsleistung der Schutzgebietsfläche auch zukünftig weiter abnehmen wird. Es werden daher diejenigen Areale des Schutzgebietes größer werden, in denen keine landwirtschaftlich verwertbaren Aufwüchse mehr erzeugt werden können. Anders formuliert: Der Anteil der Flächen, die nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden können, wird zunehmen, die Pachtung folglich uninteressant werden.

- Unter Punkt 3.3.2 wurde ausgeführt, dass im Zuge des Generationenwechsels der Faktor „emotionale Bindung an die Fläche“ als Motiv für die Flächenpacht ihre Bedeutung verlieren wird. Die jüngeren Landwirte sind von ihren Zielsetzungen her deutlich stärker betriebswirtschaftlich ausgerichtet und werden nicht mehr bereit sein, unrentable Betriebszweige aufrechtzuerhalten; sie können sich dieses schlichtweg auch arbeitswirtschaftlich gar nicht leisten.

- Mit der vollzogenen Änderung im Umsatzsteuerrecht ist der Anreiz, Naturschutzflächen zu pachten, um aus dieser Pachtung steuerliche Vorteile zu erzielen, stark eingeschränkt worden. Zu bedenken ist zudem das Bestreben der Politik sowohl auf der Ebene der EU als auch auf er Ebene des Bundes, steuerliche Privilegien der Landwirtschaft weiter abzubauen. Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer läuft bereits seit einigen Jahrzehnten eine sukzessive Angleichung der Vorgaben, die für die Landwirtschaft gelten, an die Vorgaben für die allgemeine Wirtschaft. Es muss daher damit gerechnet werden, dass es nur eine Frage der Zeit ist, wann auch für die Landwirte kleinerer Betriebe die vorteilhafte Umsatzsteuerpauschalierung als Sonderregelung vollständig abgeschafft wird.

- Die mittelständischen Betriebe der allgemeinen Wirtschaft leiden bekanntlich erheblich unter dem Fachkräftemangel, doch auch immer mehr landwirtschaftliche Betriebe sind im gleichen Maße personell unterbesetzt. Die Betriebsleiter sind daher mehr und mehr gezwungen, die knappen Arbeitskräfte in denjenigen Betriebszweigen einzusetzen, in denen die Arbeit mit der höchsten Effizienz und mit der höchsten Entlohnung verwertet werden kann. Die unrentable Bewirtschaftung von Naturschutzflächen erfüllt diese Kriterien nicht.

Damit ergibt sich als Schlussfolgerung: Der große Erfolg des Limikolenschutzes ist abhängig von der an den Anforderungen der Limikolen ausgerichteten extrem extensiven Bewirtschaftung, die sich immer mehr zu einer reinen Flächenpflege entwickelt. Damit diese sehr spezielle Landwirtschaft und Flächenpflege aber auch langfristig für den Schutz der Limikolen verfügbar ist, muss für eine angemessene Rentabilität der auf den Schutzgebietsflächen durchgeführten Arbeiten Sorge getragen werden. Da die Erträge aus der notwendigen – teils extrem extensiven – Flächennutzung hierfür nicht mehr ausreichen, ist ein gezieltes Entgeltkonzept, das am Erfolg der Flächenbewirtschaftung für den Limikolenschutz ausgerichtet werden sollte, zeitnah auf den Weg zu bringen.

In diesem Zusammenhang wurden die Pächter schließlich noch gefragt, ob Sie sich vorstellen könnten, mehr Flächen im Vogelschutzgebiet zu bewirtschaften als bisher. Sie müssten dabei zwar konsequent die angesprochenen Pflegeverpflichtungen einhalten, würden allerdings ein Entgelt erhalten, welches sämtliche (auch kalkulatorische) Kosten der teils extrem extensiven Bewirtschaftung abdeckt.

11 Pächter gaben an, kein Interesse an einer Ausweitung der Pachtflächen im Schutzgebiet zu haben. Als Grund wurde vor allem genannt, dass man die Flächen als Futterflächen benötige, deren Erträge jedoch immer schlechter würden.

13 Pächter signalisierten hingegen, unter der Voraussetzung einer angemessenen Entgeltzahlung mehr Flächen bewirtschaften zu wollen als bisher. Im Durchschnitt würden diese 13 Pächter 89,8 ha pachten (SD 69,7 ha), wobei die Bandbreite von 20 bis 300 Hektar reicht. Damit liegt der angegebene Durchschnittswert um 38,2 ha über der Anzahl von 51,6 ha, die alle 24 Pächter zum Zeitpunkt der Befragung im Durchschnitt bewirtschaftet haben. Das kann als ein deutliches Signal dafür gewertet werden, dass unter der Voraussetzung eines angemessenen Entgeltes einerseits ein erheblicher Teil der gegenwärtigen Pächter die extensive Flächenbewirtschaftung fortführen würde. Andererseits spricht auch viel dafür, dass auch Landwirte ein Interesse an der Pacht von Schutzgebietsflächen entwickeln könnten, die sich bisher aufgrund einer nicht gegebenen Rentabilität oder auch aus anderweitigen Gründen gegen eine Bewirtschaftung der Schutzgebietsflächen entschieden haben.

3.3.7 Anregungen an die Naturschutzstation

Zum Abschluss der Befragung wurde den Pächtern die Frage gestellt, welche Anregungen sie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Naturschutzstation Dümmer richten möchten.

Hierzu gab es im Grunde 2 Tendenzen: 10 Pächter (41,7 %) äußerten sich dahingehend, dass das Verhältnis zur Station gut sei und es keinen Grund zur Klage gebe. Völlig anders sehen das die übrigen 14 Pächter (58,3 %): Sie forderten teils nachdrücklich eine deutliche Verbesserung der Kommunikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Station mit den vor Ort wirtschaftenden Pächtern. Notwendig sei zudem von Mitte Juni bis Mitte Juli eine Verbesserung der Erreichbarkeit an den Wochenenden und in der Urlaubszeit, um auch kurzfristig klären zu können, ob Flächen für den ersten Schnitt freigegeben werden könnten.

Im Zusammenhang mit dem Punkt „Kommunikation“ wurde zudem mehrfach angesprochen, dass es deutlich besser für das zwischenmenschliche Verhältnis zwischen den Pächtern und der Naturschutzstation wäre, wenn bei aufkommenden Unstimmigkeiten von den zuständigen Mitarbeitern das persönliche Gespräch mit den Pächtern gesucht würde, statt unpersönliche behördliche E-Mails an sie zu versenden. Mit dieser Form der Kommunikation könnten Missverständnisse ebenso wenig geklärt wie ein notwendiges Vertrauensverhältnis zwischen den Pächtern und der Naturschutzstation aufgebaut und erhalten werden.

Als sehr positiv wurden von mehreren Pächtern die vor einiger Zeit ins Leben gerufenen Arbeitskreise angesprochen, die sich mit verschiedenen Problembereichen der extensiven Flächenbewirtschaftung im Vogelschutzgebiet befassen. Diese seien nicht nur fachlich sehr interessant und informativ, sie würden auch dazu beitragen, dass sich die Pächter untereinander besser kennenlernten, was letztlich nur von Vorteil sein könne.

4 Betriebswirtschaftliche Bewertung der Flächenbewirtschaftung im Vogelschutzgebiet

Im vorliegenden Kapitel wird unter Verwendung der in Kap. 3 im Zuge der durchgeführten Betriebserhebungen gewonnenen Erkenntnisse, Informationen und Daten eine betriebswirtschaftliche Bewertung vorgenommen. Das Ziel besteht dabei darin, sämtliche Kosten zu ermitteln, die bei der teils extrem extensiven Bewirtschaftung der Schutzgebietsflächen entstehen. Wie in Kap. 2 erläutert wurde, werden hierbei nicht nur tatsächliche Kosten erfasst, sondern auch kalkulatorische Kosten. Damit wird dem entsprochen, was in der zeitgemäßen angewandten landwirtschaftlichen Betriebslehre gängige Praxis und in Fachkreisen als *Vollkostenkalkulation* bekannt ist (MUßHOFF & HIRSCHAUER 2020, S. 129-139; DABBERT & BRAUN 2009, S. 164; DLG 2011; KTBL 2022, S. 35ff.).

Die Bewertungen beginnen mit der Kalkulation derjenigen Kosten, die im Zuge der Bewirtschaftung von Grünland zur Bereitung von Heu entstehen. Dazu werden die einzelnen Arbeitsgänge, die bei der Heuwerbung ablaufen, aufgeführt und mit einschlägigen Kosten- sowie Arbeitszeitbedarfswerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL 2022) erfasst. Diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Bewertungspraxis und bildet durchschnittliche Verhältnisse sachgerecht ab. Um die speziellen Verhältnisse der mehr oder weniger stark überstauten Areale im Vogelschutzgebiet berücksichtigen zu können, werden in einem separaten Schritt Kostenaufschläge in Abhängigkeit von den nässebedingten Erschwernisstufen vorgenommen.

In den nachfolgenden Bewertungstabellen kann anhand der angegebenen Fußnoten nachvollzogen werden, welchen Quellen die Kalkulationsdaten entnommen wurden. Gesondert hinzuweisen ist allerdings auf den Lohnansatz in Höhe von 30,00 €/AKh. Auch wenn dieser Wert auf den ersten Blick möglicherweise hoch erscheinen mag, so ist er dennoch aus den folgenden Gründen als in hohem Maße sachgerecht anzusehen:

- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK Nds.) gibt in ihren jährlich neu herausgegebenen Richtwert-Deckungsbeiträgen den allgemeinen Lohnansatz für Familienarbeitskräfte für das Jahr 2023 mit 23,50 €/AKh an (LWK NIEDERSACHSEN 2024a, S. 6). Für Betriebsleiter ist dieser Lohnansatz allerdings nicht ausreichend, da für sie stets ein sog. Betriebsleiterzuschlag in Höhe von 20,0 bis 25,0 % zu berechnen ist. Da die durchgeführte Betriebserhebung gezeigt hat, dass der überwiegende Teil der Arbeiten auf den Schutzgebietsflächen von den Betriebsleitern erledigt wird, ist folglich ein deutlicher Aufschlag gerechtfertigt.

- Die im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung durchgeführten Berechnungen sollen nicht nur die gegenwärtige Kostensituation erfassen, sondern auch für die nächsten Jahre eine solide Kostenbasis darstellen. Insoweit ist es gerechtfertigt, die vorliegend veranschlagten Kosten „großzügig“ zu bemessen, damit die Ergebnisse zumindest mittelfristig Bestand haben.

4.1 Bewertung der Flächennutzung mittels Heuwerbung

4.1.1 Ermittlung der jährlichen Kosten einer Heuwerbung ohne Fahrtkosten und ohne Nachmahdkosten

Der Einstieg in die Bewertungen erfolgt mit Tab. 1a, in welcher die mit der Heuwerbung verbundenen Kosten ermittelt werden. Hierbei wird von üblichen Praxisbedingungen ausgegangen, d. h. es werden (vorerst) keinerlei Erschwernisse bei der Bearbeitung der Flächen berücksichtigt. Im Vogelschutzgebiet können diese Bedingungen nur für die nicht überstauten Flächen unterstellt werden.

Zunächst werden die Maschinenkosten berechnet, auf die noch die Mehrwertsteuer (19,0 %) aufzuschlagen ist, da das KTBL sämtliche Kostenwerte netto ausweist. Im zweiten Schritt werden die Arbeitskosten ermittelt, anschließend werden die Kosten aufsummiert.

Hinsichtlich der Kostenposition „Transport Rundballen“ ist an dieser Stelle der Hinweis erforderlich, dass damit zum einen die Kosten des Abtransports der Rundballen von der Fläche und zum anderen eine Fahrstrecke von maximal 2 km von der Fläche zum Ort der Einlagerung erfasst werden (KTBL 2022, S. 66). Da die tatsächlichen Transportentfernungen bei den Betrieben jedoch deutlich mehr als 2 km betragen, werden die zusätzlichen Transportkosten in Kap. 4.1.4 unter der Position „Fahrtkosten“ nochmals gesondert berücksichtigt.

Tabelle 1a: Jährliche Kosten der Bewirtschaftung von 1 ha zur Heuwerbung (ohne Fahrzeiten zur Fläche)
Quelle: Eigene Berechnungen

	Maschinenkosten				Arbeitskosten			insges.
Arbeitsgänge und Maschinen	fixe Kosten €/ha	variable Kosten €/ha	Kosten insges. €/ha	Kosten insg. inkl. MwSt. €/ha	Zeit-bedarf AKh/ha	Kosten €/AKh	Arbeits-kosten €/ha	Kosten insges. €/ha
Mähen mit Aufbereiter (67 kW, 2,80 m)[1)]	8,46	10,00	18,46	21,97	0,54	30,00	16,20	**38,17**
Wenden mit Wender (45 kW; 5,5 m)[2)]	3,54	6,48	10,02	11,92	0,45	30,00	13,50	25,42
ergibt bei 4 Arbeitsgängen								**101,70**
Schwaden (45 kW; 3,50 m)[3)]	4,51	7,16	11,67	13,89	0,50	30,00	15,00	28,89
ergibt bei 2 Arbeitsgängen								**57,77**
Rundballen pressen (45 kW; 1,20 m)[4)]	11,89	14,37	26,26	31,25	0,48	30,00	14,40	**45,65**
Transport Rundballen (1,20 m)[5)]	7,58	7,38	14,96	17,80	0,84	30,00	25,20	**43,00**
Kosten insgesamt pro Hektar								**286,29**

[1)] KTBL 2022, S. 205

[2)] KTBL 2022, S. 206

[3)] KTBL 2022, S. 206

[4)] KTBL 2022, S. 208

[5)] KTBL 2022, S. 209

In der nachfolgenden Tab. 1b sind über den Berechnungsspalten die Farbangaben „grün“, „hellblau“, „dunkelblau“ und „tiefblau“ aufgeführt, die folgende Bedeutung haben:

- grün: Mineralboden, keine Vernässung, kein Überstau
- hellblau: Moorboden, temporäre/kleinflächige Überstauungen
- dunkelblau: Moorboden, Überstau bis Ende Mai
- tiefblau: Moorboden, langzeitiger Überstau bis in den Juli hinein.

Zu ergänzen ist, dass parallel zu den steigenden Vernässungsstufen auch anderweitige Erschwernisse hinzukommen wie z. B. späte erste Schnitttermine und Begrenzungen der Weideviehbesatzdichte.

In Tab. 1b erscheint die Ergebnisspalte aus Tab. 1a als erste Berechnungsspalte, diese trägt die Überschrift „grün“. In den weiteren 3 „blauen“ Spalten werden auf die Werte in der Spalte „grün“ Aufschläge vorgenommen: in der Spalte „hellblau“ 25,0 %, in der Spalte „dunkelblau“ 50,0 % und in der Spalte „tiefblau“ 100,0 %.

Bemessen wurden diese Aufschläge an den Ergebnissen der durchgeführten Betriebserhebung (siehe Kap. 3.3.3). Demnach liegen die Aufschläge von 25,0 % und 50,0 % nur geringfügig über den Werten, die von den befragten Pächtern aufgrund der Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der überstauten Flächen angegeben wurden. Für die Erschwernisstufe „tiefblau“ liegt der Zuschlag von 100,0 % zwar über den von den Pächtern angegebenen Werten, dennoch ist es nach Auffassung des Verfassers des vorliegenden Gutachtens gerechtfertigt, den Aufschlag mit 100,0 % zu bemessen, denn bei den lange überstauten Flächen zeichnet sich ab, dass die Tragfähigkeit der Grasnarben immer schlechter wird. Zudem sollen die Pächter auf diesen Flächen zukünftig nur noch leichte Technik mit Spezialbereifungen oder insgesamt Spezialtechnik einsetzen, was die Flächenleistungen verringert und die Bewirtschaftung verteuert.

In der untersten Zeile von Tab. 1b werden die Kosten (€/ha und Jahr) in Abhängigkeit von den Erschwernisstufen ausgewiesen.

Tabelle 1b: Jährliche Kosten der Heuwerbung (1 Hektar) unter Berücksichtigung der Erschwernisstufen
Quelle: Eigene Berechnungen

Arbeitsgänge und Maschinen	grün Kosten insges. €/ha (Tab. 1a)	hellblau Kosten insg. zzgl. 25 % €/ha	dunkelblau Kosten insg. zzgl. 50 % €/ha	tiefblau Kosten insg. zzgl. 100 % €/ha
Mähen mit Aufbereiter (67 kW, 2,80 m)[1)]	**38,17**	**47,71**	**57,25**	**76,33**
Wenden mit Wender (45 kW; 5,5 m)[2)]	**25,42**	**31,78**	**38,14**	**50,85**
ergibt bei 4 Arbeitsgängen	**101,70**	**127,12**	**152,54**	**203,39**
Schwaden (45 kW; 3,50 m)[3)]	28,89	36,11	43,33	57,77
ergibt bei 2 Arbeitsgängen	**57,77**	**72,22**	**86,66**	**115,55**
Rundballen pressen (45 kW; 1,20 m)[4)]	**45,65**	**57,06**	**68,47**	**91,30**
Transport Rundballen (1,20 m)[5)]	**43,00**	**53,75**	**64,50**	**86,00**
Kosten insgesamt pro Hektar	**286,29**	**357,86**	**429,43**	**572,58**
Fußnoten siehe Tab. 1a				

4.1.2 Ermittlung der jährlichen Kosten einer Nachmahd ohne Abräumen des Mahdgutes

Eine regelmäßig durchgeführte Nachmahd ist für die Vogelschutzgebietsflächen eine sehr wichtige Pflegemaßnahme, insbesondere bei Weideflächen, da die Weidetiere in aller Regel einen erheblichen Teil des Aufwuchses, den Weiderest, nicht fressen. Mit dem Nachmähen wird erreicht, dass die Flächen kurzrasig bleiben. Ganz besonders wichtig ist die Nachmahd als sog. Pflegeschnitt im Herbst zum Ende der Saison, damit die Flächen vollständig mit kurzem Grasbestand in den Winter gehen.

Vielfach ist es bei den für die Heuwerbung verwendeten Flächen so, dass nach der Heuwerbung (1. Schnitt) keine weitere Nutzung erfolgt. Damit die Flächen unter dieser Voraussetzung kurzrasig in den Winter gehen, ist also auch auf den reinen Mahdflächen am Ende der Saison (bis maximal Ende Oktober) eine Nachmahd erforderlich. Daher werden an dieser Stelle die Kosten der Nachmahd in die Ermittlung der Kosten der Flächennutzung zur Heuwerbung einbezogen.

Die Berechnung der jährlichen Kosten einer Nachmahd folgt dem bereits aus den Tabellen 1a und 1b bekannten Schema. Bewertet werden 2 verschieden große Mähgeräte, um zu zeigen, dass eine große und schwere Technik vom Prinzip her aufgrund der größeren Schlagkraft kostengünstiger ist als eine kleine und leichte Technik. Da im Vogelschutzgebiet Dümmer aufgrund der sehr geringen Tragfähigkeit der angestauten Moorböden allerdings nur leichte Technik eingesetzt werden soll, werden die mit der leichteren Technik verbundenen Kosten als maßgeblich angesehen. Im Übrigen wird aufgrund des geringeren Gewichts auch mit einem Mäher ohne Aufbereiter kalkuliert.

Zunächst werden in Tab. 2a die Basiskosten ermittelt.

Tabelle 2a: Jährliche Kosten einer Nachmahd ohne Abräumen des Mahdgutes
Quelle: Eigene Berechnungen

	Maschinenkosten				Arbeitskosten			insges.
Arbeitsgänge und Maschinen	fixe Kosten €/ha	variable Kosten €/ha	Kosten insges. €/ha	Kosten insg. inkl. MwSt. €/ha	Zeit-bedarf AKh/ha	Kosten €/AKh	Arbeits-kosten €/ha	Kosten insges. €/ha
Mähen ohne Aufbereiter (54 kW, 2,80 m)[1)]	5,81	9,26	15,07	17,93	0,53	30,00	15,90	33,83
Mähen ohne Aufbereiter (102 kW, 4,50 m)[1)]	7,05	8,12	15,17	18,05	0,34	30,00	10,20	28,25

[1)] KTBL 2022, S. 205

In Tab. 2b werden die bereits aus Tab. 1b bekannten Aufschläge vorgenommen und die maßgeblichen Kostenwerte ausgewiesen, wobei die farbig hinterlegten Kostenwerte maßgebend sind.

Tabelle 2b: Jährliche Kosten einer Nachmahd ohne Abräumen des Mahdgutes unter Berücksichtigung der Erschwernisstufen
Quelle: Eigene Berechnungen

	grün	hellblau	dunkelblau	tiefblau
Arbeitsgänge und Maschinen	Kosten insges. €/ha (Tab. 2a)	Kosten insg. zzgl. 25 % €/ha	Kosten insg. zzgl. 50 % €/ha	Kosten insg. zzgl. 100 % €/ha
Mähen ohne Aufbereiter (54 kW, 2,80 m)[1)]	33,83	42,29	50,75	67,67
Mähen ohne Aufbereiter (102 kW, 4,50 m)[1)]	28,25	35,32	42,38	56,50

[1)] KTBL 2022, S. 205

4.1.3 Ermittlung der jährlichen Kosten einer Nachmahd mit Abräumen des Mahdgutes

Wenn zum Zeitpunkt einer Nachmahd der auf der Fläche vorhandene Aufwuchs ein bestimmtes Maß überschreitet, dann wird es erforderlich, das Mahdgut abzuräumen. In diesem Fall kommen zu der in Tab. 2a bereits berechneten Mahd noch die Arbeitsgänge Schwaden, Rundballen pressen und Transport der Rundballen hinzu.

Für die Berechnungen werden wiederum die einschlägigen Kalkulationsdaten des KTBL (2022) verwendet. Das Berechnungsschema der nachfolgenden Tabellen 3a und 3b ist bereits aus den vorstehenden Tabellen bekannt.

Tabelle 3a: Jährliche Kosten einer Nachmahd mit Abräumen des Mahdgutes
Quelle: Eigene Berechnungen

	Maschinenkosten				Arbeitskosten			insges.
Arbeitsgänge und Maschinen	fixe Kosten €/ha	variable Kosten €/ha	Kosten insges. €/ha	Kosten insg. inkl. MwSt. €/ha	Zeit-bedarf AKh/ha	Kosten €/AKh	Arbeits-kosten €/ha	Kosten insges. €/ha
Mähen ohne Aufbereiter (54 kW, 2,80 m)[1)]	5,81	9,26	15,07	17,93	0,53	30,00	15,90	33,83
Schwaden (45 kW; 3,50 m)[2)]	4,51	7,16	11,67	13,89	0,50	30,00	15,00	28,89
Rundballen pressen (45 kW; 1,20 m)[3)]	11,89	14,37	26,26	31,25	0,48	30,00	14,40	45,65
Transport Rundballen (1,20 m)[4)]	7,58	7,38	14,96	17,80	0,84	30,00	25,20	43,00
Kosten insgesamt pro Hektar								**151,37**

[1)] KTBL 2022, S. 205

[2)] KTBL 2022, S. 206

[3)] KTBL 2022, S. 208

[4)] KTBL 2022, S. 209

Tabelle 3b: Jährliche Kosten einer Nachmahd mit Abräumen des Mahdgutes unter Berücksichtigung der Erschwernisstufen
Quelle: Eigene Berechnungen

Arbeitsgänge und Maschinen	grün Kosten insges. €/ha (Tab. 3a)	hellblau Kosten insg. zzgl. 25 % €/ha	dunkelblau Kosten insg. zzgl. 50 % €/ha	tiefblau Kosten insg. zzgl. 100 % €/ha
Mähen ohne Aufbereiter (54 kW, 2,80 m)[1)]	33,83	42,29	50,75	67,67
Schwaden (45 kW; 3,50 m)[2)]	28,89	36,11	43,33	57,77
Rundballen pressen (45 kW; 1,20 m)[3)]	45,65	57,06	68,47	91,30
Transport Rundballen (1,20 m)[4)]	43,00	53,75	64,50	86,00
Kosten insgesamt pro Hektar	**151,37**	**189,22**	**227,06**	**302,74**
Fußnoten siehe Tab. 3a				

4.1.4 Ermittlung der jährlichen Fahrtkosten

Die Betriebserhebung hat unter anderem ergeben, dass die Pächter für eine Hin- und Rückfahrt vom Hof zur den Flächen im Vogelschutzgebiet unter Einbeziehen der anfallenden Rüstzeiten mit den üblichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Gespannen durchschnittlich 70 Minuten benötigen (siehe Kap. 3.3.2). Da bei der Flächennutzung zur Heuwerbung zahlreiche Arbeitsgänge und somit Fahrten zu den Flächen erforderlich sind, wird entsprechend viel Fahrzeit benötigt, die 2 Kostenpositionen umfasst: Arbeitskosten und Traktorkosten.

Um diese Kosten angemessen zu erfassen, wird deren Höhe in Tab. 4 ermittelt. Dazu sind einige Anmerkungen erforderlich:

- Ausgehend von den in der Betriebserhebung erhaltenen Angaben wird von einer durchschnittlichen Flächengröße für die Heuwerbung von 35 Hektar ausgegangen.
- Um diese Fläche zu mähen, sind bei der Verwendung von leichter Technik 6 Anfahrten pro Jahr zur Fläche erforderlich.
- Um das Heu sechsmal zu wenden, muss die Fläche insgesamt 24 Mal im Jahr angefahren werden. Zum Schwaden wird die Fläche sechsmal angefahren.
- Das Pressen des Heus zu Rundballen erfordert 4 Anfahrten jährlich, der Abtransport des Heus 16 Fahrten.
- Als Sicherheitspuffer wird eine zusätzliche Fahrt pro Jahr berücksichtigt, die für „Sonstiges“ oder „Unvorhergesehenes“ notwendig wird.

Insgesamt erfordert das Heuwerben demzufolge, dass pro Jahr 57 Mal zu den Flächen gefahren werden muss.

Die Höhe der damit verbundenen Kosten geht aus der nachfolgenden Tab. 4 hervor.

Tabelle 4: Jährliche Fahrtkosten bei der Flächenbewirtschaftung (bei durchschnittlich 35 ha Heuwerbung)
Quelle: Eigene Berechnungen

Anzahl Fahrten zur Fläche zur Heuwerbung[1)]		
Mahd	6	
Wenden	24	
Schwaden	6	
Pressen	4	
Abtransport Heu	16	
unvorhergesehene Fahrt	1	
Fahrten insgesamt (Hin- und Rückfahrt)	57	
Zeitbedarf je Hin- und Rückfahrt[2)]	1,17	Std.
Zeitbedarf bei 57 Fahrten	66,71	Std.
Arbeitskosten bei 30,00 €/AKh	2.001,38	€
Traktorkosten (83 kW)[3)]	34,96	€/Std.
Traktorkosten bei 34,96 €/Std.	2.332,43	€
Kosten insgesamt	4.333,81	€
Kosten pro Hektar bei 35 ha	**123,82**	**€/ha**

[1)] Siehe die Erläuterungen im Text

[2)] Abgeleitet aus den Ergebnissen der durchgeführten Befragung

[3)] KTBL 2022, S. 73, inkl. MwSt.

4.1.5 Jährliche Gesamtkosten der Flächennutzung zur Heuwerbung einschließlich Fahrtkosten und Kosten der Nachmahd

Es liegen nun alle Kostenbeträge vor, um die Gesamtkosten der Flächennutzung zur Heuwerbung zusammenzustellen. Hierbei kommen allerdings 2 Varianten in Betracht: Wenn auf den zur Heuwerbung genutzten Flächen nach dem Schnitt Ende Juni oder Anfang Juli bis zum Ende der Saison (Ende Oktober) nur noch ein geringer Aufwuchs nachwächst, dann wird im Herbst eine Nachmahd ohne Abräumen des Mahdgutes ausreichen (Variante 1). Sofern jedoch noch eine mehr als nur geringe Menge nachwächst, wird es erforderlich sein, nach dem Pflegeschnitt im Herbst das Mahdgut abzuräumen (Variante 2).

Die beiden Varianten werden in den Tabellen 5a und 5b kalkuliert. In den Tabellen ist im Übrigen auch eine Managementpauschale von 100,00 €/ha berücksichtigt. Mit dieser soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass mit der Pachtung und der Bewirtschaftung von Flächen im Vogelschutzgebiet ein oft unterschätzter Organisations-, Verwaltungs- und Administrationsaufwand für die Pächter verbunden ist. So sind regelmäßig spezielle Aufzeichnungen über die Flächenbewirtschaftung erforderlich, müssen Fragebögen zur Nutzung der Pachtflächen ausgefüllt werden, sind Gespräche mit den Vertretern der Naturschutzstation zu führen und ist die Teilnahme an Informationsveranstaltungen sowie an Sitzungen der Arbeitskreise notwendig, in denen es um die Bewirtschaftung und Verwertung der Naturschutzflächen geht. Es kommt hinzu, dass die vielfältigen Besonderheiten der Schutzgebietsflächen die Integration von deren Bewirtschaftung in die üblichen Abläufe der Betriebe

erschweren, was insbesondere Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Bearbeitbarkeit der Flächen und die Verwertbarkeit der Aufwüchse betrifft.

Tabelle 5a: Zusammenstellung der jährlichen Kosten (€/ha) bei der Flächenbewirtschaftung durch Heunutzung – einschließlich Nachmahd ohne Abräumen
Quelle: Eigene Berechnungen

	grün	hellblau	dunkelblau	tiefblau
Kosten der Heuwerbung (Tab. 1b)	286,29	357,86	429,43	572,58
Kosten der Nachmahd ohne Abräumen (Tab. 2b)	33,83	42,29	50,75	67,67
jährliche Fahrtkosten (Tab. 4)	123,82	123,82	123,82	123,82
Kosten insgesamt vorläufig	**443,94**	**523,97**	**604,00**	**764,06**
zzgl. Managementpauschale[1)]	100,00	100,00	100,00	100,00
Kosten insges. inkl. Managementpauschale	**543,94**	**623,97**	**704,00**	**864,06**

[1)] Siehe die Erläuterungen im Text.

Tabelle 5b: Zusammenstellung der jährlichen Kosten (€/ha) bei der Flächenbewirtschaftung durch Heunutzung – einschließlich Nachmahd mit Abräumen
Quelle: Eigene Berechnungen

	grün	hellblau	dunkelblau	tiefblau
Kosten der Heuwerbung (Tab. 1b)	286,29	357,86	429,43	572,58
Kosten der Nachmahd mit Abräumen (Tab. 3b)	151,37	189,22	227,06	302,74
jährliche Fahrtkosten (Tab. 4)	123,82	123,82	123,82	123,82
Kosten insgesamt vorläufig	**561,48**	**670,90**	**780,31**	**999,14**
zzgl. Managementpauschale[1)]	100,00	100,00	100,00	100,00
Kosten insges. inkl. Managementpauschale	**661,48**	**770,90**	**880,31**	**1.099,14**

[1)] Siehe die Erläuterungen im Text.

4.1.6 Ermittlung der jährlichen Einnahmen aus EU-Prämien und Heuverkauf

Nachdem in den vorstehenden Tabellen die Kosten der Flächennutzung durch eine Heuwerbung ermittelt wurden, sind diesen Kosten nun die Einnahmen gegenüberzustellen, die mit der Heuwerbung ermöglicht werden. Diese umfassen zwei Komponenten: Die Direktzahlungen der EU-Agrarförderung und die Einnahmen aus der Verwertung des erzeugten Heus. Vereinfachend wird dabei angenommen, dass das Heu verkauft wird.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, dass auf den landeseigenen Flächen des Vogelschutzgebietes keinerlei Förderungen aus den Agrarumweltmaßnahmen des Landes Niedersachsen zulässig sind. Des Weiteren muss bedacht werden, dass Förderungen aus den seit 2024 möglichen freiwilligen Öko-Regelungen der EU-Agrarförderung ebenfalls nicht zulässig sind, sofern die damit verbundenen Auflagen auf den Flächen des Vogelschutzgebietes ohnehin eingehalten werden müssen (LWK NIEDERSACHSEN 2024b; JANS-WENSTRUP 2024).

Ob dennoch Förderungen aus den freiwilligen Öko-Regelungen erhalten werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Vorliegend wird daher davon ausgegangen, dass alle Pächter, die im Vogelschutzgebiet wirtschaften, ausschließlich die allgemeine EU-Agrarförderung erhalten, die aus der Einkommensgrundsicherung und der Umverteilungsprämie besteht.

Für die Berechnung der Umverteilungsprämie wurde der Online-Prämienrechner der LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (2024c) herangezogen, wobei für die Bemessung der Prämie die Durchschnittsgröße der Betriebe der Pächter zugrunde gelegt wurde, die (Stand Frühjahr 2024) bei 101,4 ha liegt.

Die Einnahmen aus dem Verkauf des erzeugten Heus wurden unter Berücksichtigung der in der Betriebserhebung erhaltenen Angaben pragmatisch mit 250,00 €/ha bei der Stufe „grün“, 200,00 €/ha bei der Stufe „hellblau“ und 100,00 €/ha bei der Stufe „dunkelblau“ festgelegt. Bei der höchsten Vernässungsstufe „tiefblau“ wird davon ausgegangen, dass kein verwertbarer Aufwuchs erzielt werden kann, sodass die Höhe der möglichen Einnahmen hier mit 0,00 €/ha angegeben wird. Bei den „blauen“ Stufen wurde insgesamt berücksichtigt, dass die Heuerträge auf den vernässten Flächen sowohl quantitativ als auch qualitativ noch weiter zurückgehen werden.

Die Einnahmen werden in Tab. 6 berechnet. Eine Saldierung der Bewirtschaftungskosten und der Einnahmen erfolgt weiter unten in Kap. 4.4.

Tabelle 6: Jährliche Einnahmen (€/ha) aus EU-Prämien und Heuverkauf
Quelle: Eigene Berechnungen

Prämie Teil 1 Einkommensgrundsicherung[1)]	155,00
Prämie Teil 2 Umverteilungsprämie (bei 101,4 ha)[2)]	35,00
Prämie insgesamt	190,00
Einnahmen aus Heuverkauf (grün)	250,00
Einnahmen aus Heuverkauf (hellblau)	200,00
Einnahmen aus Heuverkauf (dunkelblau)	100,00
Einnahmen aus Heuverkauf (tiefblau)	0,00
Einnahmen insgesamt (grün)	440,00
Einnahmen insgesamt (hellblau)	390,00
Einnahmen insgesamt (dunkelblau)	290,00
Einnahmen insgesamt (tiefblau)	190,00

[1)] LWK Niedersachsen 2024

[2)] Berechnet mittels Anwendung des Prämienrechners der LWK Nds.

4.2 Ermittlung der jährlichen Kosten einer Mahd von stark verbinstem Grünland

4.2.1 Kosten der Mahd von verbinsten Flächen mit einem Sichelmulcher

Im Vogelschutzgebiet weisen viele Flächen einen hohen bis sehr hohen Besatz an Flatterbinsen auf. Da stark verbinste Flächen von Wiesenvögeln gemieden werden, besteht ein Ziel des neuen

Entgeltkonzeptes darin, die Binsen mit einer möglichst hohen Anzahl von mindestens 3 Pflegeschnitten pro Jahr auf ein verträgliches Maß zurückzudrängen.

Verständlicherweise sehen die Pächter die Verpflichtung zur dreimaligen Mahd der verbinsten Flächen kritisch, da es sich um eine kostenträchtige Maßnahme handelt, aus der für sie kaum ein Ertrag hervorgeht. Daher sollen die Pächter das sog. Binsenentgelt erhalten, um sie für das Erbringen der Pflegeleistung „Zurückdrängen von Binsen“ angemessen zu entlohnen.

In den Tabellen 7a und 7b werden die Kosten ermittelt, die bei der Anwendung eines für die Binsenbekämpfung besonders gut geeigneten Sichelmulchers entstehen. Da der Mulcher die Binsen nicht nur abmäht, sondern auch zerkleinert, wird es bei Flächen, auf denen die Binsen nicht zu dicht stehen, zumeist nicht notwendig sein, das Mulchgut abzuräumen. Sofern jedoch reine Mähgeräte eingesetzt werden und wenn der Binsenbestand sehr dicht ist, wird man allerdings nicht um ein Abräumen des Mahdgutes herumkommen.

Welche Kosten mit der Mahd von verbinsten Flächen verbunden sind, sofern ein Abräumen nicht erforderlich ist, kann aus den Tabellen 7a und 7b abgeleitet werden.

Tabelle 7a: Jährliche Kosten der Mahd von 1 ha verbinstem Grünland (ohne Abräumen, ohne Rüstzeiten und ohne Fahrzeiten zu den Flächen)
Quelle: Eigene Berechnungen

	Maschinenkosten				Arbeitskosten			insges.
Arbeitsgänge und Maschinen	fixe Kosten €/ha	variable Kosten €/ha	Kosten insges. €/ha	Kosten insg. inkl. MwSt. €/ha	Zeit-bedarf AKh/ha	Kosten €/AKh	Arbeits-kosten €/ha	Kosten insges. €/ha
Kosten Sichelmulcher 2,0 m[1)]	8,50	2,30	10,80	12,85	1,08		0,00	12,85
Kosten Traktor 83 kW[2)]	12,13	17,25	29,38	34,96	1,08	30,00	32,40	67,36
Kosten insgesamt pro Hektar								**80,21**
ergibt bei 2 Arbeitsgängen								**160,43**
ergibt bei 3 Arbeitsgängen								**240,64**

[1)] Kosten ermittelt mit der Online-Anwendung MaKost des KTBL, 2024

[2)] KTBL 2022, S. 73

Tabelle 7b: Jährliche Kosten der Mahd von verbinsten Flächen (ohne Abräumen, Rüstzeiten und Fahrzeiten) unter Berücksichtigung der Erschwernisstufen
Quelle: Eigene Berechnungen

Arbeitsgänge und Maschinen	grün Kosten insges. €/ha (Tab. 7a)	hellblau Kosten insg. zzgl. 25 % €/ha	dunkelblau Kosten insg. zzgl. 50 % €/ha	tiefblau Kosten insg. zzgl. 100 % €/ha
Kosten Sichelmulcher 2,0 m[1)]	12,85	16,07	19,28	25,70
Kosten Traktor 83 kW[2)]	67,36	84,20	101,04	134,72
Kosten insgesamt pro Hektar	**80,21**	**100,27**	**120,32**	**160,43**
ergibt bei 2 Arbeitsgängen	**160,43**	**200,54**	**240,64**	**320,86**
ergibt bei 3 Arbeitsgängen	**240,64**	**300,80**	**360,96**	**481,29**

4.2.2 Exemplarische Ermittlung der Kosten einer Binsenbekämpfungsstrategie

Von Vertretern der Naturschutzstation „Dümmer“ wurden Überlegungen in Bezug auf eine praxisgerechte Strategie zur Bekämpfung der Binsen auf stark verbinsten Flächen und zur Prävention einer weiteren Ausbreitung der Binsen angestellt. In diesem Zusammenhang waren mehrere Gegebenheiten zu bedenken:

- Die größten Binsenprobleme bestehen auf den angestauten und somit stark vernässten Flächen.
- Die mittel- bis längerfristig angestauten Flächen können erst Ende Juni/Anfang Juli befahren werden. Da hier häufig Vogelbruten vorhanden sind, muss zumeist bis Anfang/Mitte Juli mit dem ersten Binsenschnitt gewartet werden.
- Flächen, auf denen keine Vogelbruten stattfinden, können bereits im Mai gemäht werden, andere erst nach Beendigung des Brutgeschäftes.
- Von der Dichte der Binsenhorste in den Flächen hängt ab, ob das Mahdgut vollständig, teilweise oder gar nicht abgeräumt werden muss.
- Grundsätzlich gilt: Je häufiger die Binsen gemäht werden, desto besser wird der Bekämpfungserfolg sein.

Unter den genannten Voraussetzungen wurde ein aus den nachfolgenden Tabellen 7c und 7d hervorgehendes strategisches Modell zur Bekämpfung der Binsenproblematik entwickelt. Hierbei werden in Tab. 7c zunächst die Basisdaten zusammengestellt, wohingegen in Tab. 7d – soweit erforderlich – die Kosten des Abräumens des Mahdgutes zusätzlich berücksichtigt werden. In beiden Tabellen werden die dazugehörigen Kostenwerte aufgeführt, die in Tab. 7d schließlich als diejenigen Kosten anzusehen sind, die durch das Instrument des Binsenentgeltes ausgeglichen werden sollen.

Wie Tab. 7c zeigt, wird davon ausgegangen, dass die erste Mahd der Binsen bereits im Mai erfolgen kann, allerdings nur auf Flächen ohne Vogelbruten und auf solchen, die nicht oder nur wenig vernässt und daher den Kategorien „grün“ und „hellblau“ zuzuordnen sind. Auf den Flächen der Kategorien „dunkelblau“ und „tiefblau“ entfällt im Mai die Mahd, da die Flächen noch nicht befahrbar sind und weil zudem Vogelbruten auf ihnen vorhanden sein dürften. Sofern „ohne Abräumen“ angegeben ist, sind keine Kosten des Abräumens berechnet, bei der Variante in Zeile 3 sind Abräumkosten in den Kostenwerten enthalten.

Tabelle 7c: Ermittlung der jährlichen Binsenprämie in Abhängigkeit von der Anzahl der notwendigen Pflegeschnitte – Basisdaten
Quelle: Eigene Berechnungen

Zeile Nr.	Arbeitsgänge	jährliche Kosten Euro pro Hektar			
		grün	hellblau	dunkelblau	tiefblau
1	Mähen im Mai, ohne Abräumen (Tab. 7b)	80,21	100,27	entfällt	entfällt
2	Mähen im Juni, ohne Abräumen (Tab. 3b)	33,83	42,29	50,75	entfällt
3	Mähen im Juli, mit Abräumen (Tab. 1b)	572,58	572,58	572,58	572,58
4	Mähen im August, ohne Abräumen (Tab. 3b)	33,83	42,29	50,75	67,67
5	Mähen im Sept., ohne Abräumen (Tab. 3b)	33,83	42,29	50,75	67,67
6	Mähen im Okt., ohne Abräumen (Tab. 3b)	33,83	42,29	50,75	67,67
7	Mähen im Nov., ohne Abräumen (Tab. 3b)	33,83	42,29	50,75	67,67

In der Tab. 7d werden die zuvor in Tab. 7c in den Zeilen 1 bis 7 aufgeführten Arbeitsgänge nicht noch einmal aufgeführt; dazu sei auf die Zeilennummern verwiesen. Von Bedeutung ist bei der Kostenermittlung in Tab. 7d, dass zu den verschiedenen Zeitpunkten bei unterschiedlichen Anteilen der Flächen im Vogelschutzgebiet eine Mahd zur Bekämpfung der Binsen erforderlich ist: Bei den Terminen Mai und Juni wird von einem Anteil von 50 % der Flächen ausgegangen. Beim wichtigsten Termin jedoch, der im Juli durchzuführen ist, sollen alle Flächen komplett gemäht und das Mahdgut vollständig abgeräumt werden. Der Grund: Besonders auf den stark vernässten Flächen stehen die Binsen sehr dicht, und bis zum Juli haben die Binsenhorste eine beachtliche Größe und Masse erreicht. Der Ansatz der Kostensumme, die für einen kompletten Heuschnitt einschließlich Bergung des Mahdgutes in Tab. 1b ermittelt wurde, erscheint hier angemessen, zumal ein Teil des Binsen-Mahdgutes nicht verwertbar sein wird und deshalb unter Entstehung von Kosten entsorgt werden muss.

Auch bei den Mahdterminen August, September und Oktober, d. h. wenn unter normalen Umständen alle Flächen befahren werden können, sollen alle Flächen gemäht werden. Nur bei einem geringen Teil von 40 % der Fläche wird davon ausgegangen, dass eine letzte Mahd zur Binsenbekämpfung nochmals im November nachgeschoben wird.

In Tab. 7d werden die Kostenwerte aus Tab. 7c entsprechend mit den Flächenanteilen gewichtet und werden auf diese Weise die Kosten der Binsenbekämpfung kalkuliert. In der Summe ergeben sich Gesamtkosten, die zwischen rd. 745,00 und 789,00 €/ha und Jahr liegen. In diesen Größenordnungen würde sich folglich auch die Höhe eines Binsenentgeltes bewegen.

Tabelle 7d: Ermittlung der jährlichen Pflegeprämie in Abhängigkeit von der Anzahl der notwendigen Schnitte und der anteiligen Abräumkosten
Quelle: Eigene Berechnungen

Zeile Nr. Tab. 7c	Flächenanteil o. Abräumen %	Anteil mit Abräumen u. teilw. Entsorgung %	jährliche Kosten Euro pro Hektar				Bemer-kungen
			grün	hellblau	dunkelblau	tiefblau	
1	50		40,11	50,13	entfällt	entfällt	a)
2	50		16,92	21,15	25,37	entfällt	b)
3	0	50	572,58	572,58	572,58	572,58	c)
4	100		33,83	42,29	50,75	67,67	d)
5	100		33,83	42,29	50,75	67,67	d)
6	100		33,83	42,29	50,75	67,67	d)
7	40		13,53	16,92	20,30	entfällt	e)
		Kosten insgesamt	**744,63**	**787,65**	**770,50**	**775,58**	

Bemerkungen:

a) Die Mahd der Binsen (ohne Abräumen) ist auf 50 % der Fläche mit dem Sichelmulcher erforderlich. Auf den stärker vernässten Flächen entfällt die Mahd.

b) Die Mahd der Binsen (ohne Abräumen) ist auf 50 % mit dem üblichen Mähwerk erforderlich. Die Mahd entfällt auf den lange angestauten Flächen.

c) Auf 50 % der Fläche ist die Mahd der Binsen und ein Abräumen des Mahdgutes erforderlich. Ein Teil des Mahdgutes ist nicht verwertbar und muss entsorgt werden. Es werden daher die Kosten aus Tab. 1b zum Arbeitsgang "Heuwerbung" in voller Höhe als Kostenwert in Ansatz gebracht.

d) Auf der gesamten Fläche ist die Mahd der Binsen ohne Abräumen erforderlich.

e) Auf 40 % der Fläche (außer Kategorie "tiefblau") ist eine Binsenmahd ohne Abräumen erforderlich.

4.3 Bewertung der Flächennutzung mittels Beweidung

4.3.1 Überblick über die Arbeitsblöcke bei der Beweidung

Um die Flächennutzung mittels Beweidung betriebswirtschaftlich vollständig bewerten zu können, werden in Tab. 8 zunächst die zentralen 5 Arbeitsblöcke aufgelistet, die im Zuge der Beweidung von Flächen abgearbeitet werden müssen.

Tabelle 8: Arbeitsblöcke bei einer Beweidung der Naturschutzflächen
Quelle: Eigene Darstellung

1.	Vorbereitung der Weide (Tore, Zäune, Tränken etc.)
2.	Transport der Weidetiere zur Weide
3.	Tägliche Kontrolle der Weidetiere und Weideeinrichtungen
4.	Rücktransport der Weidetiere
5.	Nachmahd der Weiden (ggf. mit Abräumen des Mahdgutes)

Der Verfasser der vorliegenden Ausarbeitung hält diese Auflistung vor allem deshalb für erforderlich, weil es nach seinen Erfahrungen vielfach an Kenntnissen über die umfangreichen Arbeiten fehlt, die in Zusammenhang mit der Weidewirtschaft anfallen. Das führt im Ergebnis dazu, dass der Gesamtaufwand und die Gesamtkosten der Weidewirtschaft in der Regel unterschätzt werden.

4.3.2 Ermittlung der jährlichen Kosten für die Vorbereitung der Weiden

Die Betriebserhebung hat ergeben, dass die Pächter im Durchschnitt pro Hektar Weidefläche alljährlich 1,8 AKh aufwenden, um die Weiden im Vogelschutzgebiet für die Weidesaison vorzubereiten. Der größte Teil der Arbeitszeit entfällt dabei auf die Instandsetzung und ggf. auch Erneuerung der Einzäunung, aber es muss auch für die Funktionstüchtigkeit der weiteren Weideeinrichtungen wie Tore, Tränken und Weidecorrals gesorgt werden.

In Tab. 9 werden die Kosten ermittelt, die durch die Vorbereitung der Weideeinrichtungen verursacht werden. Zunächst werden die Arbeitskosten berechnet. Dazu werden die in der Erhebung ermittelten 1,8 AKh pro ha auf 2,0 AKh/ha aufgerundet, da der Erhebungswert eine hohe Standardabweichung aufwies. Mit der Aufrundung soll daher gewährleistet werden, dass auch Fälle, in denen ein höherer Zeitaufwand erforderlich ist, ausreichend abgedeckt werden.

In aller Regel wird mit dem Traktor und einem Anhänger zu den Weiden gefahren, wobei dann auf dem Anhänger die verschiedenen Arbeitsmaterialien (Drähte, Pfähle etc.) und Werkzeuge mitgeführt werden. Die Kosten für den Traktor und den Anhänger dürften mit dem Ansatz von 0,3 Traktorstunden pro Hektar Weide angemessen abgedeckt sein.

Schließlich sind auch noch die Kosten für die Materialien in die Berechnung einzubeziehen, die für die Zaunerhaltung erforderlich sind. Neben verschiedenen Kleinteilen fallen hier insbesondere Pfähle, Weidedrähte und Befestigungsmaterial an, ferner auch Ersatzteile für Weidetränken, Batterien für Elektro-Weidezaungeräte etc. Um die Materialkosten vollumfänglich abzudecken, wird hierfür ein Kostenwert herangezogen, den die LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHEN (2024a, S. 96) in den Richtwert-Deckungsbeiträgen 2023 für die Erhaltung des Zaunes einer extensiven Umtriebsweide angibt.

Tabelle 9: Jährliche Kosten der Vorbereitung der Weideflächen
Quelle: Eigene Berechnungen

Durchschnittlicher Zeitbedarf pro Hektar (lt. Erhebung)	1,8	AKh/ha
ergibt gerundet	2,0	AKh/ha
Lohnansatz	30,00	€/AKh
ergibt Arbeitskosten in Höhe von	60,00	€/ha
Annahme: pro ha Weide	0,3	Traktorstunden
Kosten pro Traktorstunde (Tab. 4)	34,96	€
ergibt Traktorkosten in Höhe von	10,49	€/ha
Materialkosten Zaunerhaltung[1)]	68,16	€/ha
Kosten Vorbereitung der Weide insgesamt	**138,65**	**€/ha**

[1)] Richtwert-DB der LWK Nds. 2023, S. 96

4.3.3 Ermittlung der jährlichen Kosten für den Transport der Weidetiere

Im Vogelschutzgebiet treiben die Pächter gemäß der durchgeführten Erhebung durchschnittlich 51 Tiere auf ihre Pachtflächen mit einer Größe von durchschnittlich 57,5 ha auf. Das ergibt einen mittleren Tierbesatz von 0,9 Weidetieren pro Hektar. Da die Angaben der Betriebserhebung zu den durchschnittlichen Weideflächen und der Anzahl der Weidetiere eine große Streuung aufweisen, wird der Wert von 0,9 Tieren pro Hektar auf 1,0 aufgerundet. Das bedeutet, dass die Pächter im Durchschnitt 57,5 Weidetiere zur Weide hin transportieren und am Ende der Weidesaison auch wieder zum Betrieb zurückbringen müssen. Da die üblichen größeren Viehtransportanhänger zumeist Platz für 8 Weidetiere bieten, sind 8 Fahrten erforderlich. Es kommen erfahrungsgemäß aber noch Fahrten hinzu, wenn Tiere außerplanmäßig transportiert werden müssen, weil z. B. eine tierärztliche Behandlung vorzunehmen ist. Insoweit ist es sachgerecht, mit 10 Fahrten pro Weidesaison zu rechnen.

Der Zeitbedarf berücksichtigt zunächst die Tatsache, dass der Viehtransportwagen mit den Weidetieren beladen werden muss. Anschließend erfolgt die Fahrt mit den Weitetieren zur Weide, wobei zur Schonung der Tiere langsamer als gewöhnlich gefahren wird. Es ergibt sich so die Anzahl an Arbeitsstunden, die insgesamt für den Transport der Weidetiere benötigt wird.

Für den Traktor, an den der Viehtransportwagen angehängt ist, sind nur die reinen Fahrzeiten zu berechnen. Für den Viehtransportwagen wird vereinfachend ein pauschaler Kostenbetrag veranschlagt.

Die Berechnung der Transportkosten erfolgt in der nachstehenden Tab. 10.

Tabelle 10: Jährliche Kosten des Transports der Weidetiere
Quelle: Eigene Berechnungen

durchschnittliche Anzahl der Weidetiere (lt. Erhebung)	51	
durchschnittliche Weidefläche (lt. Betriebserhebung)	57,5	ha
ergibt	0,9	Tiere/ha
ergibt gerundet	1,0	Tier/ha
Anzahl Weidetiere bei 57,5 ha	57,5	Tiere
Anzahl Fahrten bei 8 Tieren/Fahrt	8	Fahrten
zzgl. 2 Fahrten Austausch Weidetiere etc. ergibt insges.	**10**	**Fahrten**
Zeitbedarf Be- und Entladen pro Fahrt	1,0	Std.
Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt)	1,0	Std.
ergibt Zeitbedarf pro Fahrt	2,0	Std.
ergibt Zeitbedarf bei 20 Fahrten (Hin- u. Rückfahrt)	40,0	Std.
Lohnkosten bei 30,00 €/AKh	1.200,00	€
erforderliche Anzahl Personen	2	
Lohnkosten insgesamt	2.400,00	€
Anzahl Traktorstunden (Fahrzeiten)	20,0	Std.
Kosten pro Traktorstunde (Tab. 4)	34,96	€/Std.
ergibt Traktorkosten in Höhe von	699,24	€
Kosten Viehanhänger (pauschal)	50,00	€
Kosten Transport der Weidetiere insgesamt	3.149,24	€
ergibt bei einer durchschnittlichen Weidefläche von	57,5	ha
jährliche Transportkosten insgesamt	**54,77**	**€/ha**

4.3.4 Ermittlung der jährlichen Kosten für die tägliche Weidekontrolle

Wenn Tiere auf der Weide gehalten werden, dann hat dieses aus arbeitswirtschaftlicher Sicht einen großen Vorteil: Sie versorgen sich selbst mit Futter. Das erspart dem Tierhalter nicht nur die ansonsten bei der Stallhaltung notwendige Futtervorlage, sondern es verringert sich auch diejenige Menge an Grobfutter (Heu oder Silage), die für die Stallhaltung erzeugt und vorgehalten werden müsste. Diese Vorteile der Weidehaltung sind allgemein bekannt.

Was häufig jedoch nicht bedacht wird, ist, dass die Weidehaltung dennoch in einem oft unterschätzten Maß Arbeitszeit bindet, denn sowohl die Weidetiere selbst als auch die Weideeinrichtungen müssen täglich aufgesucht und kontrolliert werden. Wie viel Zeit für diese Kontrollaufgabe aufgewendet werden muss, hängt von mehreren Faktoren und somit vom Einzelfall ab.

Im Vogelschutzgebiet „Dümmer“ herrscht eine Gemengelage von Flächen vor, die von vielen verschiedenen Landwirten als Wiesen, als Mähweiden oder auch als reine Weiden genutzt werden. Teils liegen Weideflächen separat und sind ausschließlich von Wiesen umgeben, dann entfällt zumindest einer der möglichen „Störfaktoren“ *Weidetiere in direkter Nachbarschaft*. Da teils aber auch

die Weiden von verschiedenen Tierhaltern direkt aneinandergrenzen, liegt der vorgenannte Störfaktor in diesen Fällen automatisch vor.

Doch die Tatsache, dass im Vogelschutzgebiet viele verschiedene Tierhalter Weidehaltung praktizieren, ist an sich kein Problem, abgesehen von einem Ausnahmefall: Wenn in Mutterkuhherden auf der Weide Deckbullen mitlaufen und gleichzeitig in benachbarten Weiden Jungrinder weiden, dann gibt es immer wieder Zwischenfälle, wenn Jungrinder brünstig werden. Diese Problematik wurde im Zuge der Befragung mehrfach angesprochen.

Es gibt weitere Störfaktoren, die insgesamt von größerer Bedeutung sind und die ebenfalls von den Pächtern im Zuge der Betriebserhebung genannt wurden:

- Spaziergänger und Radfahrer, die Hunde mit sich führen.
- Der in der Region bereits gesichtete Wolf, der sich nach Auffassung einiger Pächter schon im Vogelschutzgebiet aufgehalten und dabei für viel Unruhe gesorgt hat.
- Baggerarbeiten zur Aufreinigung der Entwässerungsgräben, da bei diesen Arbeiten immer wieder Schäden an Einzäunungen, Weidetoren und vor allem an Tränken verursacht werden.

Die genannten (und ggf. auch noch weitere) Störfaktoren führen zwar recht selten, aber letztlich dennoch immer wieder einmal zu Unruhe unter den Weiderindern und leider immer wieder auch dazu, dass die Weidetiere Zäune durchbrechen. Hierbei werden dann zum einen die Zäune beschädigt, nicht selten aber auch die Weidetiere verletzt. Dann muss zügig gehandelt werden, um die zur Herde gehörenden Tiere wieder zusammenzuführen, kranke Tiere tierärztlich zu versorgen und den Zaun zu reparieren. Hat der Bagger bei der Grabenräumung Tränken beschädigt, so muss auch dieser Schaden umgehend behoben werden, damit die Weidetiere jederzeit Zugang zu Tränkewasser haben.

Die beschriebenen Gegebenheiten lassen erkennen, dass es erforderlich ist, die Weidetiere täglich aufzusuchen, damit im Fall von eingetretenen Schäden an Weideeinrichtungen diese zeitnah behoben werden können. Noch wichtiger ist selbstredend, dass Erkrankungen und mangelndes Wohlbefinden der Tiere so früh wie möglich erkannt und behandelt werden. Das ist nicht nur aus eigenem (ökonomischem) Interesse an gesunden Weidetieren erforderlich, sondern auch rechtlich vorgeschrieben. So heißt es in einer einschlägigen Verlautbarung des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMTES FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT (LAVES) (2024) zur Weidehaltung von Rindern und Schafen:

> *„Das Wohlbefinden der Tiere und die Funktionsfähigkeit der Versorgungseinrichtungen müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden, bei extremen Wetterlagen können häufigere Kontrollfrequenzen erforderlich sein.“*

Zu ergänzen ist noch der Umstand, dass die Kontrolle der Weidetiere und der Weideeinrichtungen von *einer* Person erledigt werden kann. Ist es jedoch zu Schäden an Zäunen gekommen und sind Tiere ausgebrochen, so sind zumeist *mehrere* Personen erforderlich, um die Situation zu bereinigen und alle Schäden zu beheben.

In der nachfolgenden Tab. 11 wird berechnet, welche Kosten die Bewerkstelligung der mit der Weidekontrolle verbundenen Arbeiten verursacht. Dazu wird auf die mit den Pächtern geführten Gespräche zurückgegriffen. Sie wurden gefragt, wie viel Zeit die tägliche Weidekontrolle erfordert und gebeten, die Zeit möglichst realistisch und genau einzuschätzen. Die Auswertung der Antworten ergab, dass über die gesamte Weideperiode hinweg pro Hektar 6,9 Stunden benötigt werden (Kap. 3.3.4). Nicht enthalten ist in dieser Angabe der Zeitbedarf, der in Einzelfällen bei eingetretenen Schäden an Zäunen etc. oder Ausbrüchen von Weidetieren von zumeist mehreren Personen aufgewendet werden muss. Daher wird der erhaltene Wert vorliegend von 6,9 Stunden auf 8,0 Stunden aufgerundet und mit dem Lohnansatz von 30,00 €/Std. bewertet.

Zusätzlich zu den Arbeitskosten sind aber noch Fahrtkosten zu berechnen, denn im Regelfall werden die Weidetiere zur Kontrolle mit dem PKW angefahren. Der Ansatz von durchschnittlich 120 Weidetagen ergibt zusammen mit einer Fahrstrecke von 20,2 km pro Tag (s. Kap. 3.3.2), einem Kostenansatz von 0,50 €/km und der durchschnittlichen Weidefläche von 57,5 ha den Wert von 21,08 €/ha.

Tabelle 11: Jährliche Kosten der täglichen Weidekontrolle
Quelle: Eigene Berechnungen

Durchschnittlicher Zeitbedarf (lt. Betriebserhebung)	6,9	Std./ha
gerundet	8,0	Std./ha
ergibt bei einem Lohnansatz von 30,00 €/AKh	240,00	€/ha
zzgl. PKW-Fahrtkosten[1)]	21,08	€/ha
Kosten Tierkontrolle insgesamt	**261,08**	**€/ha**

[1)] 120 Weidetage, 20,2 km pro Tag, 0,50 €/km, 57,5 ha Weide

4.3.5 Ermittlung der jährlichen Kosten der Nachmahd ohne Abräumen des Mahdgutes

Die Vorgaben zur Weidenutzung sehen grundsätzlich vor, dass sämtliche Flächen im Vogelschutzgebiet regelmäßig nachgemäht werden, in den meisten Fällen, insbesondere auf den angestauten Flächen, werden 2 Pflegeschnitte erforderlich. Die erste Nachmahd erfolgt dann (je nach Beginn der Beweidung) im Sommer/Spätsommer, die zweite Nachmahd zum Ende der Beweidung, damit die Weidefläche kurzrasig in den Winter geht. In den meisten Fällen dürfte der Weiderest recht gering sein, sodass es nicht erforderlich ist, das Mahdgut abzuräumen.

Die Kosten der Nachmahd wurden bereits unter Punkt 4.1.2 berechnet. In der nachfolgenden Tab. 12 erfolgt eine Kostenermittlung, bei der streng genommen zwischen den 3 Vernässungsstufen differenziert werden müsste. Aus Vereinfachungsgründen wird an dieser Stelle jedoch auf die Differenzierung verzichtet und stattdessen pauschal der in Tab. 2b für die bloße Mahd bei der Vernässungsstufe „dunkelblau“ ausgewiesene Kostenwert in Ansatz gebracht.

Tabelle 12: Jährliche Kosten der Nachmahd ohne Abräumen des Mahdgutes
Quelle: Eigene Berechnungen

2 x Nachmahd ohne Abräumen des Mahdgutes (Tab. 2b)[1)]	101,50	€/ha
Kosten der Nachmahd insgesamt	**101,50**	**€/ha**

[1)] Nur Mahd, Erschwernisstufe "dunkelblau"

4.3.6 Ermittlung von sonstigen jährlichen Kosten der Beweidung

Zum Thema Beweidung haben die mit den Pächtern geführten Gespräche ergeben, dass noch weitere Kostenpositionen in die Bewertungen einfließen müssen. In diesem Zusammenhang wurden immer wieder die Punkte „Tierarzt und Medikamente“, „Futtermittel“ und die Notwendigkeit, eine Vitamin- und Mineralstoffprophylaxe vorzunehmen, angesprochen. Von einigen Pächtern wurden zu den genannten Punkten auch Größenordnungen bezüglich der Kosten genannt.

Die vom Verfasser der vorliegenden Ausarbeitung durchgeführten Recherchen haben im Ergebnis dazu geführt, dass für jedes Weidetier über die Weidesaison hinweg 100,00 € aufzuwenden sind. Da lt.

Pächterbefragung im Durchschnitt 1 Weidetier auf 1 Hektar Weide kommt, sind folglich 100,00 €/ha jährlich an sonstigen Kosten der Beweidung anzuführen (siehe Tab. 13).

Tabelle 13: Sonstige jährliche Kosten der Beweidung[1)]
Quelle: Eigene Berechnungen

Tierarzt, Medikamente (u. a. Parasitenprophylaxe)[2)]	45,00	€/Weidetier
Futtermittel für Zufütterung und Lockfutter[2)]	40,00	€/Weidetier
Vitamin- und Mineralstoffprophylaxe (2 Boli)[2)]	15,00	€/Weidetier
Sonstige Kosten insgesamt	100,00	€/Weidetier
ergibt bei 1 Weidetier/ha	**100,00**	**€/ha**

[1)] Kostenwerte lt. Erhebung und nach Richtwert-DB 2023 der LWK Nds.

[2)] Kostenansätze unter Berücksichtigung der verkürzten Weidedauer

4.3.7 Zusammenstellung der jährlichen Beweidungskosten

Nachdem sämtliche Kosten ermittelt wurden, die pro Jahr von den Pächtern bei der Beweidung der Grünlandflächen im Vogelschutzgebiet aufgewendet müssen, werden diese nun in Tab. 14 zusammengeführt. Im Ergebnis belaufen sich die Kosten unter Berücksichtigung der Managementpauschale auf 756,00 € pro Hektar.

Tabelle 14: Zusammenstellung der jährlichen Kosten einer Beweidung
Quelle: Eigene Berechnungen

Kosten Vorbereitung der Weide (Tab. 9)	138,65	€/ha
Kosten Transport der Weidetiere (Tab. 10)	54,77	€/ha
Kosten Kontrolle der Weidetiere (Tab. 11)	261,08	€/ha
Kosten der Nachmahd (Tab. 12)	101,50	€/ha
sonstige Kosten (Tab. 13)	100,00	€/ha
Kosten der Beweidung insgesamt vorläufig	**656,00**	**€/ha**
zzgl. Managementpauschale[1)]	100,00	€/ha
Kosten insgesamt inkl. Managementpauschale	**756,00**	**€/ha**

[1)] Siehe die Erläuterungen in Kap. 4.1.5.

4.3.8 Ermittlung der jährlichen Einnahmen aus der Beweidung

Die Ermittlung der Einnahmen beginnt wiederum mit den Prämien aus der EU-Agrarförderung, die bereits in Kap. 4.1.6 erläutert wurden. Als zweite und eigentliche Einnahmengröße sind diejenigen Einnahmen anzusprechen, die aus dem Wuchs der Weidetiere hervorgehen. Um diesen Wuchs zu quantifizieren, wird nach der einschlägigen Literatur (SPIEKERS et al. 2009, S. 406) wie folgt vorgegangen: Für die nicht überstauten Flächen der Variante „grün“ wird eine praxisgängige tägliche Lebensmassezunahme von 700 Gramm pro Tier und Tag angenommen. Für die nur vorübergehend überstauten Weideflächen der Variante „hellblau“ wird die tägliche Zunahme mit 600 Gramm pro Tier

und Tag festgelegt, und für die stärker und länger überstauten Weiden der Variante „dunkelblau“ wird eine tägliche Zunahme von lediglich 500 Gramm pro Tier und Tag für realistisch erachtet. Für alle 3 Kategorien wird mit einer durchschnittlichen Anzahl von 120 Weidetagen gerechnet.

Bezüglich der stark und bis in den Juli hinein überstauten Weideflächen der Kategorie „tiefblau“ wird festgelegt, dass eine Beweidung aufgrund der nicht gegebenen Trittfestigkeit der Grasnarbe und aufgrund eines unzureichenden Aufwuchses nicht stattfindet.

Die annahmegemäß erzielten Gewichtszunahmen der Weidetiere werden mittels Ansatz eines Verkaufserlöses in einen monetären Ertrag umgerechnet. Eine Auswertung der Preise der zurückliegenden 5 Jahre ergab einen mittleren Preis von 2,60 €/kg Lebendgewicht (LG) inkl. MwSt.

Unter den genannten Voraussetzungen werden in der nachfolgenden Tab. 15 die Einnahmen aus der Beweidung für die zuvor beschriebenen 3 Varianten kalkuliert. Eine Saldierung der zuvor ermittelten Kosten mit den Einnahmen erfolgt anschließend im nächsten Kapitel.

Tabelle 15: Jährliche Einnahmen aus der Beweidung[1)]
Quelle: Eigene Berechnungen

Einnahmen aus Prämien (Tab. 6)	**190,00**	**€/ha**
Einnahmen aus dem Wachstum der Tiere (Färsen)		
Anzahl Weidetage (Mittelwert)	120	
Variante 1: tägliche Zunahme 700 g (grün)		
tägl. Zunahme[2)]	700	g/Tag
Zunahme insgesamt	84	kg
Preis pro kg LG[3)]	2,60	€
Einnahmen aus dem Wachstum der Tiere	**218,40**	**€**
Variante 2: tägliche Zunahme 600 g (hellblau)		
tägl. Zunahme [2)]	600	g/Tag
Zunahme insgesamt	72	kg
Preis pro kg LG[3)]	2,60	€
Einnahmen aus dem Wachstum der Tiere	**187,20**	**€**
Variante 3: tägliche Zunahme 500 g (dunkelblau)		
tägl. Zunahme[2)]	500	g/Tag
Zunahme insgesamt	60	kg
Preis pro kg LG[3)]	2,60	€
Einnahmen aus dem Wachstum der Tiere	**156,00**	**€**
Einnahmen insgesamt Variante 1 (grün)	**408,40**	**€**
Einnahmen insgesamt Variante 2 (hellblau)	**377,20**	**€**
Einnahmen insgesamt Variante 3 (dunkelblau)	**346,00**	**€**

[1)] Variante 4 entfällt, da auf den lange überstauten Flächen eine Beweidung nicht möglich ist.

[2)] Spiekers et al. (2009, S. 406) geben die Spanne der täglichen Zunahmen von Weiderindern in Abhängigkeit von der Qualität der Futtergrundlage mit 500 bis 700 g an.

[3)] Richtwert-DB der LWK Niedersachsen 2023, S. 9, inkl. MwSt.

4.4 Saldierung der jährlichen Bewirtschaftungskosten und Einnahmen

In den vorstehenden Kapiteln wurden die sowohl mit der Nutzung der Flächen zur Heuwerbung als auch mit der Beweidung verbundenen Kosten noch nicht mit den Einnahmen saldiert. Der Grund hierfür liegt darin, dass im Verbund mit der Saldierung zugleich eine Gegenüberstellung der Nutzungsformen „Heuwerbung“ und „Beweidung“ erfolgen sollte.

Die Saldierung der Kosten und Einnahmen sowie die Gegenüberstellung der Salden von Heuwerbung und Beweidung werden anhand von Tab. 16 vorgenommen. Im Ergebnis zeigt sich, dass

- beide Nutzungsformen in allen Vernässungsvarianten deutliche Negativsalden aufweisen,
- die Negativsalden mit dem Grad der Vernässung bzw. mit der Intensität der Überstauung der Flächen stark zunehmen.

Bei der „Bewirtschaftung“ der maximal überstauten Flächen zur Heuwerbung erreicht der Negativsaldo mit 909,14 € einen Betrag, der als „extrem“ eingestuft werden kann. Zum besseren Verständnis sei dazu an dieser Stelle nochmals in Erinnerung gerufen, dass bei dieser Flächenvariante „tiefblau“ keinerlei verwertbarer Ertrag mehr in Ansatz gebracht wird und die Bearbeitung der Fläche mit sehr starken Erschwernissen verbunden ist, die teils auch eine spezielle bodenschonende und vor allem leichte Spezialtechnik erfordert.

Ein direkter Vergleich der Negativsalden der beiden Nutzungsformen „Heuwerbung“ und „Beweidung“ ist nur dann möglich, wenn die Durchschnittswerte betrachtet werden. Da eine Beweidung der „tiefblauen“ Flächen jedoch ausgeschlossen wird, können nur die orange markierten Mittelwerte über die drei Varianten „grün“, „mittelblau“ und „dunkelblau“ einander gegenübergestellt werden. Wie der Blick auf Tab. 16 zeigt, liegen die Mittelwerte mit -397,56 € und -378,80 € recht nahe beieinander. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass beide Nutzungsformen bezüglich der Bemessung der notwendigen Entgelte gleichbehandelt werden können.

Tabelle 16: Saldierung der jährlichen Bewirtschaftungskosten und Einnahmen (€/ha)
Quelle: Eigene Berechnungen

A: Flächennutzung zur Heuwerbung				
	grün	hellblau	dunkelblau	tiefblau
Kosten (Tab. 5a)	-661,48	-770,90	-880,31	-1.099,14
Einnahmen (Tab. 6)	440,00	390,00	290,00	190,00
Saldo	-221,48	-380,90	-590,31	-909,14
Mittelwert Saldo über alle 4 Stufen	**-525,46**			
Mittelwert ohne Stufe "tiefblau"	**-397,56**			
B: Flächennutzung zur Beweidung				
	grün	hellblau	dunkelblau	
Kosten (Tab. 14)	-756,00	-756,00	-756,00	
Einnahmen (Tab. 15)	408,40	377,20	346,00	
Saldo	-347,60	-378,80	-410,00	
Mittelwert Saldo über die 3 Stufen	**-378,80**			

4.5 Ermittlung der Höhe des jährlichen Pflegeentgeltes

Mit den Ergebnissen aus den in den vorherigen Kapiteln durchgeführten Berechnungen besteht nun die Möglichkeit, die Höhe des Pflegeentgeltes zu ermitteln, das den Pächtern der Flächen im Vogelschutzgebiet „Dümmer“ gezahlt werden müsste, um die Flächenbewirtschaftung rentabel zu gestalten. Da die beiden Varianten „Flächennutzung zur Heuwerbung“ und „Flächennutzung zur Beweidung“ von den ökonomischen Ergebnissen her recht nahe beieinanderliegen und weil nur bei der Variante „Heuwerbung“ alle 4 Flächenvarianten vertreten sind, werden in der nachfolgenden Tab. 17 die Beträge des jährlichen Pflegeentgeltes zu dieser Variante ausgewiesen. In der Tabelle sind zu allen Positionen die Querverweise angegeben.

Der Erläuterung bedürfen allerdings die Kosten der Nachmahd: Es wird davon ausgegangen, dass bei der Hälfte der Flächen nach einer Nachmahd das Mahdgut nicht abgeräumt werden muss. Daher wird der Mittelwert der Kosten aus den Verfahren „ohne Abräumen“ und „mit Abräumen“ gebildet. Zudem wird angenommen, dass ein Teil der Flächen ein weiteres Mal, der andere Teil der Flächen noch zwei Mal zusätzlich nachgemäht werden muss, allerdings ohne Abräumen des Mahdgutes.

Unter diesen Voraussetzungen liegen alle Kostenpositionen vor, denen nun die Einnahmen aus der Heuwerbung gegenübergestellt werden. Das Ergebnis stellt sodann die Höhe des notwendigen Pflegeentgeltes dar.

Tabelle 17: Kalkulation zur Ermittlung des jährlichen Pflegeentgeltes(€/ha)
Quelle: Eigene Berechnungen

	grün	hellblau	dunkelblau	tiefblau
Kosten der Heuwerbung (Tab. 1b)	**286,29**	**357,86**	**429,43**	**572,58**
Berechnung der Kosten des Nachmähens[1)]				
Nachmahd ohne Abräumen (Tab. 2b)	33,83	42,29	50,75	67,67
Nachmahd mit Abräumen (Tab. 3b)	151,37	189,22	227,06	302,74
Mittelwert	92,60	115,75	138,90	185,21
zzgl. 1,5 x Nachmahd ohne Abräumen	50,75	63,44	76,12	101,50
Kosten des Nachmähens insgesamt	**143,35**	**179,19**	**215,03**	**286,71**
Fahrtkosten (Tab. 4)	**123,82**	**123,82**	**123,82**	**123,82**
Managementpauschale	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**
Kosten insgesamt	**653,46**	**760,87**	**868,28**	**1083,10**
abzgl. Einnahmen aus Heuwerbung (Tab. 6)	-440,00	-390,00	-290,00	-190,00
erforderliches jährliches Pflegeentgelt	**213,46**	**370,87**	**578,28**	**893,10**

[1)] Siehe die Erläuterungen im Text.

Demnach werden für die 4 verschiedenen Flächenvarianten die folgenden Pflegeentgeltsätze (Euro pro Hektar und Jahr) für notwendig erachtet, um eine Fortführung der Flächenbewirtschaftung durch die Flächenpächter zu gewährleisten:

- Flächenvariante „grün“ (Mineralboden, keine Vernässung):
  213,46 €/ha

- Flächenvariante „hellblau“ (Moorboden, temporäre/kleinflächige Überstauungen):
  370,87 €/ha

- Flächenvariante „dunkelblau“ (Moorboden, Überstau bis Ende Mai):
  578,28 €/ha

- Flächenvariante „tiefblau“ (Moorboden, langzeitiger Überstau bis in den Juli):
  893,10 €/ha

5 Exkurs: Warum die Pächter für das EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ unverzichtbar sind

In Anbetracht der vorstehend aufgeführten Kosten dürfte verschiedentlich die Frage aufkommen, ob es keine kostengünstigere Form der naturschutzgerechten Bewirtschaftung bzw. Pflege der Vogelschutzgebietsflächen als diejenige gibt, die Flächen an die Landwirte zu verpachten und diese für das Erbringen der Dienstleistung „Vogelschutz“ angemessen zu entlohnen. Nicht selten wird nach Erfahrungen des Verfassers des vorliegenden Gutachtens in Erwägung gezogen, die extensive Flächenbewirtschaftung von öffentlichen Dienststellen wie bspw. Landschaftspflegehöfen, Grünflächenämtern oder kommunalen Bauhöfen o. ä. durchführen zu lassen, ggf. unter zusätzlicher Inanspruchnahme/Beauftragung von privaten Dienstleistungsbetrieben. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, dass mit derartigen öffentlichen Dienststellen eine naturschutzgerechte Extensivgrünlandwirtschaft bei der im Schutzgebiet „Dümmer“ vorliegenden Flächendimension und aufgrund der dortigen außerordentlich schwierigen Bodenverhältnisse schlichtweg nicht realisierbar ist.

5.1 Das Erfordernis zeitlicher Flexibilität

Aus den bisherigen Ausführungen (insbesondere aus Kap. 3.3) ging bereits hervor, dass die – teils extrem – extensive Bewirtschaftung der Flächen im Vogelschutzgebiet V39 „Dümmer“ ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität erfordert. Dieses zum einen allein schon aufgrund der Witterung, die bekanntlich nicht planbar ist, zum anderen aber auch deshalb, weil die Flächenbewirtschaftung terminlich an die sich jährlich ändernden Vorgaben des Vogelschutzes gebunden ist. Die Ausübung von Aktivitäten auf den Flächen, wie insbesondere das Durchführen der Mahd zur Heuwerbung, kann daher im Vorfeld allenfalls einem gewissen Zeitfenster zugeordnet werden, nicht aber einem festen Termin. Hinzu kommt, dass der am Ende „passende“ und daher maßgebliche Termin aufgrund der starken Heterogenität innerhalb des Gebietes erheblich von Fläche zu Fläche variiert und nur mit viel Erfahrung festgestellt werden kann.

Ist dann jedoch der Tag gekommen, an dem die Mahd endlich möglich wird, dann muss i. d. R. auch umgehend mit den Arbeiten begonnen werden. Es spielt dann der Wochentag ebenso wenig eine Rolle wir der Wunsch, genau zu dieser Zeit Urlaub nehmen zu wollen. Des Weiteren werden die notwendigen Arbeiten auch losgelöst von starren täglichen Arbeitszeiten durchgeführt, sondern besteht die Notwendigkeit, die Mahd der Flächen und letztlich die gesamte Heuwerbung mit allen dazugehörigen Arbeitsgängen innerhalb einer möglichst kurzen Zeit zu bewerkstelligen. Das erfordert hinsichtlich des pro Tag geleisteten Arbeitspensums die Bereitschaft, „von früh bis spät“ tätig zu sein, was bekanntlich weit über einen Tag mit 8 Stunden geregelter Arbeitszeit hinausgeht.

In der Landwirtschaft ist ein derartiges, zeitlich extrem flexibles Arbeiten, das immer wieder auch „nach Feierabend“ sowie an Wochenenden und Feiertagen erforderlich ist, seit jeher eine Selbstverständlichkeit. Im öffentlichen Dienst und in der gewerblichen Wirtschaft ist diese Flexibilität auf wenige Branchen beschränkt und mit sehr hohen Kosten verbunden, da außerplanmäßige Arbeiten mit entsprechenden Lohnzuschlägen verbunden sind. Entscheidend ist bezüglich der Bewirtschaftung der Schutzgebietsflächen jedoch letztlich die Tatsache, dass eine fixe zeitliche Terminierung von Arbeiten, für die es keine Termine, sondern nur mehr oder weniger lange Zeitfenster gibt, schlichtweg nicht möglich ist. Denn die Termine werden von der Witterung, den flächenspezifischen Gegebenheiten sowie vom Brutgeschäft der Wiesenvögel, nicht jedoch von einem Dienstplan oder einem Kalender vorgegeben.

Als absolut unrealistisch ist daher auch der Gedanke anzusehen, die extensive Bewirtschaftung der Schutzgebietsflächen an spezielle Dienstleister zu delegieren, bspw. an landtechnische Lohnunternehmen. Abgesehen davon, dass diese aufgrund der verwendeten schweren Großtechnik auf den vernässten Dümmerflächen ohnehin nicht in Betracht kommen, müssten diese Unternehmen genauso wie die vielen Pächter laufend vor Ort sein und prüfen, ob oder wann welche Flächen

überhaupt befahren werden können oder – wegen vorkommender Vogelbruten – befahren werden *dürfen* und welche Arbeiten wann durchzuführen sind. Diesen hohen personellen und administrativen Aufwand würde kein Lohnunternehmen auf sich nehmen können und wollen.

5.2 Das Erfordernis einer spezifischen Orts- und Flächenkenntnis

Die mit den Pächtern geführten Gespräche (siehe Kap. 3.3) haben sehr deutlich gezeigt, dass die teils extrem extensive Bewirtschaftung der Schutzgebietsflächen aufgrund der sehr stark ausgeprägten Heterogenität der Standortverhältnisse und der Vernässungsgrade eine sehr gute Kenntnis über den Zustand der einzelnen bewirtschafteten Flächen erfordert (Stichwort: *„Man muss die Flächen kennen!“)* Über diese spezielle Sachkenntnis bezüglich der Flächen verfügen die Pächter in aller Regel bereits seit vielen Jahren, und sie geben diese Erfahrungen sowohl im Generationswechsel als auch bei einem Pächterwechsel weiter. Es ist schwer vorstellbar, dass die genannte flächenspezifische Sachkenntnis und Erfahrung, die bei den 78 Pächtern (Stand Frühjahr 2024) über die von ihnen bewirtschaftete Gesamtfläche von rd. 2.300 ha Extensivgrünlandfläche aufsummiert vorliegt, bei nur einigen wenigen anderen Personen jemals in dem Maße vorhanden sein kann, dass eine qualifizierte Flächenbewirtschaftung gewährleistet werden könnte.

5.3 Das Erfordernis einer geeigneten technischen Ausstattung

In Kap. 3.3 wurde des Weiteren herausgestellt, dass insbesondere auf den angestauten Flächen aufgrund der dort nur sehr bedingt tragfähigen Böden keine schwere Technik eingesetzt werden kann und darf, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen und den Boden nicht zu degradieren. Allein aufgrund dieses Faktums scheiden Lohnunternehmen für die großflächige Bewirtschaftung der Schutzgebietsflächen aus, da sie in der heutigen Zeit nahezu ausschließlich sehr große und schwere Traktoren und weitere große Maschinen und Geräte einsetzen, die für die Bewirtschaftung von „normalen“ Grünlandflächen ausgelegt sind. Es kommt hinzu, dass das bei den Lohnunternehmen angestellte Personal nicht über die notwendigen speziellen Flächenkenntnisse und Erfahrungen verfügt, die für das schonende Befahren der angestauten und teils sehr unebenen und mit verschiedenen „Gefahrenstellen“ versehenen Extensivgrünlandflächen erforderlich sind.

Die Pächter verfügen im Gegensatz zu den Lohnunternehmen über eine Maschinenausstattung, die durchweg deutlich kleiner und daher vor allem auch leichter ist. Das gilt nicht nur für die Traktoren, sondern auch für sämtliche weitere Gerätschaften, die für die Bewirtschaftung der Extensivgrünlandflächen benötigt werden. Zudem statten viele Pächter ihre Traktoren und Geräte für die Naturschutzflächen mit besonders breiten Reifen und weiterer Spezialtechnik aus, um die wenig tagfähige Grasnarbe zu schonen. Insoweit ist es ein sehr großer Vorteil, dass insbesondere die vernässten Flächen von den Pächtern, nicht aber von Lohnunternehmen bewirtschaftet werden.

5.4 Beweidung der Vogelschutzgebietsflächen

Ein erheblicher Teil des Vogelschutzgebietes „Dümmer“ wird auf dem Wege einer Beweidung von den Pächtern bewirtschaftet, was aus naturschutzfachlicher Sicht aus verschiedenen Gründen als sehr positiv bewertet wird. Zum Thema Beweidung ging aus Kap. 3.3.4 hervor, dass diese Form der Flächennutzung wesentlich mehr Arbeitszeit erfordert, als vielfach angenommen wird. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die gesetzlich vorgegebene tägliche Kontrolle der Weidetiere und der Weideeinrichtungen (Zäune, Tore, Tränken etc.), die folglich losgelöst von Wochentagen, Feiertagen oder Urlaubszeiten zu erfolgen hat. Für die Pächter der Schutzgebietsflächen stellt dieses keine Besonderheit, sondern „Alltag“ dar und ist aufgrund der zumeist vorliegenden Konstellation der Familienbetriebe mit mehreren Familienarbeitskräften flexibel möglich.

Es stellt sich jedoch nicht allein die Frage nach dem hohen Arbeitszeitaufwand, der mit der Beweidung verbunden ist, sondern auch die Frage, wie eine andere als die über landwirtschaftliche Betriebe praktizierte Beweidung der Naturschutzflächen überhaupt möglich sein könnte. Der einzige Weg würde darin bestehen, einen kompletten sog. Landschaftspflegehof einzurichten, also einen kompletten landwirtschaftlichen Betrieb mit Vollausstattung einschließlich Viehhaltung und dem gesamten dafür notwendigen, im öffentlichen Dienst stehenden Fachpersonal. Dieser Betrieb müsste in der Lage sein, ca. 1.000 ha äußerst heterogene Naturschutz-Weideflächen mit einem dafür geeigneten und zugleich an die Vorgaben des Wiesenvogelschutzes angepassten Viehbesatz professionell zu managen.

Führt man sich vor Augen, welche extrem umfangreichen fachlichen und flächenspezifischen Kenntnisse und Erfahrungen für eine derartige Weidewirtschaft unter den sehr speziellen Flächenverhältnissen im Vogelschutzgebiet „Dümmer“ benötigt würden, so erscheint dieser Ansatz als kaum vorstellbar. Hinzu kommt, dass jedwede Tierhaltung hinsichtlich der Betreuung durch qualifiziertes Personal bekanntlich einen – griffig formuliert – 24-Stunden-Job darstellt. Das ergibt sich nicht zuletzt auch aus gesetzlichen Vorgaben des Tierschutzes, der eine umfassende, regelmäßige und qualifizierte Versorgung und Kontrolle der Tierbestände voraussetzt. So erfordert die für die Weidewirtschaft im Schutzgebiet prädestinierte Mutterkuhhaltung mit Färsenaufzucht während der Zeit der Kalbungen die sprichwörtliche Beaufsichtigung „rund um die Uhr“, um Erkrankungen und Tierverluste auszuschließen. Da Kalbungen jedoch nicht auf die ca. 10 Stunden umfassende Phase der Anwesenheit von angestellten Arbeitskräften an Werktagen beschränkt sind, sondern über den gesamten 24-Stunden-Tag verteilt und auch an Sonn- und Feiertagen stattfinden, wird deutlich, dass ein sehr großer Teil der anfallenden Arbeitsstunden auf Zeiten entfallen würde, für die erhebliche Lohnaufschläge und/oder zusätzliches Personal erforderlich wären.

Des Weiteren bestätigen vielfältige Praxiserfahrungen, dass jede Tierhaltung nur dann erfolgreich ausgeübt werden kann, wenn die mit der Tierhaltung befassten Personen ein hohes Maß an Affinität zu den Tieren und allen damit verbundenen Arbeiten aufweisen, im Idealfall zusätzlich einen emotionalen Bezug. Bei tierhaltenden Landwirten sind diese Voraussetzungen grundsätzlich gegeben, bei Nichtlandwirten dürfte dieses dagegen die absolute Ausnahme sein.

Betrachtet man zusätzlich noch, welch ein enormer baulicher und technischer Aufwand mit der Einrichtung eines komplett ausgestatteten Landschaftspflegehofes verbunden wäre, so erscheint es nicht vermessen zu konstatieren, dass eine „im öffentlichen Dienst“ durchgeführte Beweidung schlichtweg als arbeitswirtschaftlich und ökonomisch nicht machbar und letztlich als unverhältnismäßig einzustufen wäre.

5.5 Strukturelle Vielfalt und Variabilität auf der Schutzgebietsfläche

Ein weiterer großer Vorteil der Bewirtschaftung der Schutzgebietsflächen durch die Pächter besteht nicht zuletzt auch darin, dass die große Anzahl an Pächtern alljährlich wiederkehrend automatisch zu einer mosaikartigen Struktur der Flächenbewirtschaftung führt. Die damit verbundene Vielfalt ist aus naturschutzfachlicher Sicht als sehr wertvoll einzustufen.

So werden einzelne Flächen beweidet, während andere zuerst für die Heuwerbung genutzt und anschließend nachbeweidet werden. Vor allem jedoch führen die Pächter die Bewirtschaftung auf ihren Flächen zu verschiedenen Zeiten durch, die sich teils aus naturschutzfachlichen Gründen ergeben, vor allem aber aus rein individuellen oder betrieblichen Gegebenheiten resultieren. Die verschiedenen zeitlichen Abfolgen der durchgeführten Arbeiten auf den Flächen ermöglichen in Zusammenhang mit den verschiedenen Nutzungsformen den sich im Gebiet aufhaltenden Wiesenvögeln einfache Anpassungen, da die vollzogenen Änderungen bei den Flächen jeweils nur im kleineren Rahmen stattfinden.

Würde die Flächenbewirtschaftung demgegenüber bspw. durch einen leistungsfähigen Lohnbetrieb erfolgen, so würde dieser aus rationalen Gründen große Flächenkomplexe zeitgleich und einheitlich

bewirtschaften, etwa zur Heuwerbung nutzen. Dann würden im Schutzgebiet auf einen Schlag flächendeckend mehrere hundert Hektar Aufwuchs für die Heuwerbung gemäht, was aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes eine Form der unerwünschten Nivellierung darstellt. Damit würde die biologische Vielfalt erheblich beeinträchtigt, was naturschutzfachlich einen großen Rückschritt darstellen würde. Es wäre in dieser Konstellation dann auch nicht mehr möglich, einzelne Flächen bspw. aus ornithologischen Gründen anders zu bewirtschaften (z. B. später zu mähen) als „die Masse“ der einheitlich bewirtschafteten Flächen.

Im Ergebnis gewährleistet das derzeitige „Pächtermodell“ eine naturschutzfachlich sehr wertvolle Vielfalt und Variabilität in der Flächennutzung und Flächenstruktur, die in einem hohen Maß zu dem ausgesprochen großen Erfolg des EU-Vogelschutzgebietes V39 „Dümmer“ beigetragen hat.

5.6 Verwertung der im Vogelschutzgebiet anfallenden Biomasse

Die außergewöhnlich hohen Brutbestände im Vogelschutzgebiet Dümmer liegen – neben der Vernässung, dem Vorhandensein der Offenlandschaft, dem Prädationsmanagement und weiteren Schlüsselfaktoren – insbesondere auch darin begründet, dass die Flächen landwirtschaftlich so genutzt werden, wie die Wiesenbrüter es erfordern. Dazu gehört vor allem, den Vögeln zu Beginn der Brutzeit, im März, umfangreiche nasse Grünlandflächen mit einem niedrigen Pflanzenbewuchs zur Verfügung zu stellen. Dieses ist die Grundvoraussetzung zur Besiedlung der Grünlandflächen durch die Wiesenlimikolen und damit für hohe Brutbestände. Wiesenvögel sind Bodenbrüter und benötigen vom Nest aus eine gute Rundumsicht, zum frühzeitigen Erkennen von Gefahren wie bspw. Fressfeinden. Die Küken sind Nestflüchter und suchen selbstständig nach Nahrung, und dafür sind lückige, nicht zu dichte und nicht zu hohe Pflanzenbestände, die gut durchlaufbar sind, erforderlich. Das wird unter anderem dadurch gewährleistet, dass die auf den Flächen aufwachsenden Pflanzenbestände von den Pächtern regelmäßig genutzt und somit kurz gehalten werden. Zusätzlich ist der Pflegeschnitt zur Herstellung der Kurzrasigkeit im Herbst als Ausgangslage für die nächste Brutzeit sehr wichtig.

Die angesprochene Verwertung der auf den Schutzgebietsflächen aufwachsenden Pflanzenbestände wird auf dreierlei Wegen erreicht: Zum einen (und hauptsächlich) über die Mahd und den Abtransport des Mahdgutes in Form von Heu, zum anderen über die Beweidung, wobei die Weidetiere den Aufwuchs verzehren und in tierische Lebendmasse umwandeln. Ein dritter Weg erfolgt schließlich über sog. Pflegeschnitte, bei denen die zumeist geringen Mengen an Biomasse auf den Flächen verbleiben und verrotten können.

Damit steht fest: Der überwiegende Teil der auf den Schutzgebietsflächen aufwachsenden Biomasse wird auf dem klassischen Wege der Verfütterung in der Tierhaltung verwertet und dazu – aus der Sicht des Vogelschutzes notwendigerweise – von den Flächen entfernt. Darüber hinaus wird jedoch auch ein Teil dieser Biomasse, die als Heu mit unzureichender Qualität von den Schutzgebietsflächen geborgen wird, zwar nicht über eine Verfütterung, sondern als Einstreu und somit ebenfalls in der Tierhaltung verwertet. Im Ergebnis stellt die in den landwirtschaftlichen Betrieben der Pächter praktizierte Tierhaltung den mit Abstand bedeutendsten „Verwerter“ der auf den Schutzgebietsflächen aufwachsenden Biomasse dar.

Nimmt man vereinfachend an, dass auf rd. zwei Dritteln der 2.300 Hektar Schutzgebietsfläche pro Hektar und Jahr im Durchschnitt 12 Rundballen Heu anfallen mit einem Gewicht von rd. 250 kg pro Stück, so ergibt dieses eine jährlich anfallende Menge von rd. 4.600 t, die derzeit (überwiegend) in den Tierhaltungen der Pächterbetriebe verwertet werden. Es ist kaum vorstellbar, dass eine derartige Menge an schwer verwertbarer Biomasse anderen Verwertungsmöglichkeiten zugeführt werden kann, ohne dass hiermit unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden wären.

Dennoch wird bereits in der näheren Zukunft ein weiterer Weg der Verwertung erforderlich werden, der sich gegenwärtig noch in den Anfängen befindet: Im Jahr 2024 wurden bereits rd. 3.000 Rundballen zur energetischen Verwertung an Biogansanlagen abgegeben. Zusätzlich geht ein erheblicher, nicht näher

quantifizierbarer Teil der Biomasse aus dem Schutzgebiet indirekt über die Tierhaltungen (Verwendung als Einstreu und Erzeugung von Stallmist) ebenfalls an Biogasanlagen. Die Verwertung des Materials stößt in den heute gängigen Anlagen allerdings häufig auf technologische Grenzen, woraus folgt, dass dringend Entwicklungsarbeit zur Verbesserung des Gärergebnisses dieses sehr rohfaserreichen Materials notwendig ist.

Die Abnahme der Rundballen durch die Biogasanlagen erfolgt gegenwärtig zum Nulltarif, d. h. die Landwirte erhalten für die an die Anlagen abgegebene Biomasse aus dem Schutzgebiet keinerlei Vergütung. Dem stehen die Herstellungskosten der Rundballen gegenüber, was zwangsläufig zu einem negativen wirtschaftlichen Ergebnis führt. Ein angemessenes Entgelt zur Kostendeckung ist daher auch bei diesem Verwertungsweg unerlässlich.

5.7 Schlussfolgerung

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die derzeitige Bewirtschaftung der Extensivgrünlandflächen im EU-Vogelschutzgebiet V39 „Dümmer“ durch die Flächenpächter mit ihren landwirtschaftlichen Betrieben in jeder Hinsicht die beste und kostengünstigste Form der Flächenbewirtschaftung darstellt. Andere, eher theoretisch als praktisch denkbare Formen der Flächenbewirtschaftung oder auch Flächenpflege, scheiden aus den in den vorstehenden Abschnitten genannten Gründen aus. Letztlich dürften jedoch die Punkte „zeitliche Flexibilität“, „spezifische Sach- und Flächenkenntnis“ sowie „Verwertung der Biomasse“ die zentralen Begründungen dafür liefern, dass die Pächter für eine Fortführung des großartigen Erfolges des Vogelschutzes in der Dümmerniederung absolut unverzichtbar sind.

6 Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Ausarbeitung wurde das Ziel verfolgt, eine betriebswirtschaftliche Analyse der Bewirtschaftung von Extensivgrünlandflächen im EU-Vogelschutzgebiet V39 „Dümmer“ durchzuführen. Die Untersuchung erwies sich als erforderlich, da die derzeit von Pächtern der im öffentlichen Eigentum stehenden Flächen durchgeführte, teils extrem extensive Flächenbewirtschaftung, nicht mehr kostendeckend möglich ist. In der Folge muss davon ausgegangen werden, dass die naturschutzfachlich unerlässliche Fortführung der extensiven Flächenbewirtschaftung bereits mittelfristig nicht mehr gewährleistet werden kann.

Am Anfang der Ausarbeitung wurden die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge dargelegt und erläutert, die für das ökonomische Verständnis der Spezialthematik „Bewirtschaftung von Grünlandflächen unter weitreichenden Naturschutzauflagen“ erforderlich sind. Der Focus lag dabei unter anderem darauf, dass die vorliegend vorzunehmende Langzeitbetrachtung nicht nur das Berücksichtigen der tatsächlichen Kosten, sondern insbesondere auch der kalkulatorischen Kosten erfordert, wobei die Opportunitätskosten der Familienarbeitskräfte in Form eines angemessenen Lohnansatzes im Vordergrund standen. Des Weiteren wurde dargelegt, dass es aufgrund des fehlenden Marktpreises für das öffentliche Gut „erfolgreicher Wiesenbrüterschutz“ zum Phänomen „Marktversagen“ kommt, welches einen finanziellen Ausgleich mittels Bereitstellung eines aus öffentlichen Mitteln gespeisten Entgeltes erforderlich macht.

Um für die eigentliche Aufgabe, die zielgerichtete Bewertung der Bewirtschaftung der Flächen im Vogelschutzgebiet, die benötigten Informationen und Daten zur Verfügung zu haben, wurde eine repräsentative Betriebserhebung unter 24 der insgesamt 78 Pächter (= 30,1 %) durchgeführt, die im Vogelschutzgebiet Flächen unter vielfältigen Bedingungen und mit verschiedenen Nutzungsformen bewirtschaften. Die Betriebserhebung hat sowohl einen tiefen Einblick in die mit der Bewirtschaftung der Schutzgebietsflächen verbundenen besonderen Herausforderungen ermöglicht als auch wertvolle Daten geliefert, mit denen eine praxisgerechte Bewertung möglich geworden ist. Eines der wichtigsten Ergebnisse der Befragung der Pächter bestand darin, dass das zentrale Kriterium für das Ausmaß der Bewirtschaftungserschwernisse die Intensität der Vernässung ist, die im Gebiet großflächig mittels Überstau in verschiedenen Stufen auf die Flächenbewirtschaftung einwirkt.

Auf der Grundlage der durchgeführten Betriebserhebung konnte sodann eine vergleichsweise exakte ökonomische Bewertung der beiden im Vordergrund stehenden Flächennutzungsformen „Heuwerbung“ und „Beweidung“ durchgeführt werden. Hierbei wurden für beide Flächennutzungsformen zunächst sämtliche Kostenpositionen erfasst und kalkuliert, denen dann im Weiteren die möglichen Einnahmen aus den Flächennutzungen gegenübergestellt wurden. Da den Bewirtschaftungskosten allerdings nur sehr geringe Einnahmen entgegenstehen, ergaben sich Negativsalden, die umso höher wurden, je stärker die Flächen überstaut werden. Die Negativwerte lagen bei der Nutzungsvariante „Heuwerbung“ zwischen -221,48 und -909,14 € pro Hektar und Jahr, bei der Nutzungsvariante „Beweidung“ zwischen 347,60 und 410,00 € pro Hektar und Jahr, wobei allerdings die Flächenvariante „tiefblau“ mit der längsten Überstauung entfällt.

Zum Abschluss der ökonomischen Bewertung wurde unter Heranziehung des im Vogelschutzgebiet am häufigsten praktizierten Flächennutzungsverfahrens „Heuwerbung“ ermittelt, in welcher Höhe den Bewirtschaftern ein Pflegeentgelt gewährt werden muss, um eine Kostendeckung zu gewährleisten. Die Bandbreite der erforderlichen Entgelte bewegt sich dabei in Abhängigkeit von den Vernässungsstufen zwischen 213,46 € und 893,10 € pro Hektar und Jahr.

In Form eines Exkurses wurden ergänzend noch die zentralen Gründe herausgearbeitet, aufgrund derer die vor Ort wirtschaftenden Pächter für eine nachhaltige Fortführung der Bewirtschaftung der Extensivgrünlandflächen im EU-Vogelschutzgebiet V39 „Dümmer“ unverzichtbar sind. Angeführt wurde in diesem Zusammenhang, dass die Pächter über die notwendige spezielle Sachkunde und Erfahrung sowie über die geeignete Ausstattung an leichter Technik verfügen, ohne die eine Bewirtschaftung der teils extrem nassen Flächen nicht praktikabel ist. Ferner ist auch die naturschutzfachlich erwünschte

Beweidung der Naturschutzflächen ohne die Pächter nicht möglich, und nicht zuletzt sind es die Betriebe der Pächter, die mit ihren Tierhaltungen die Verwertung der im Vogelschutzgebiet erzeugten großen Mengen an Biomasse gewährleisten.

7 Literaturverzeichnis

Dabbert, S., Braun, J. (2009); Landwirtschaftliche Betriebslehre. Grundwissen Bachelor. 2. Auflage. Ulmer Verlag, Stuttgart.

DLG (Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft) (2011): Die neue Betriebszweigabrechnung. Arbeiten der DLG – Band 197. 3. Auflage. DLG-Verlag, Frankfurt a. M.

Jans-Wenstrup, L. (2024): GAP 2024 – Antrag jetzt stellen! Land & Forst Nr. 13/2024, S. 12-14.

KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft) (2022): Betriebsplanung Landwirtschaft 2022/23. Datensammlung. Eigenverlag, Darmstadt.

KTBL (2024): MaKost – Online-Anwendung zur Berechnung von Maschinenkosten. www.KTBL.de: MaKost - Maschinenkosten und Reparaturkosten (letzter Zugriff 14.06.2024)

LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) (2024): Winterweidehaltung von Rindern und Schafen. Broschüre. 14.10.2024. https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/winterweidehaltung-von-rindern-und-schafen-73877.html

LWK (Landwirtschaftskammer) Niedersachsen (2024a): Richtwert-Deckungsbeiträge 2023. Eigenverlag, Oldenburg.

LWK Niedersachsen (2024b): Die Agrarreform in Kürze. Broschüre, herausgegeben vom Geschäftsbereich Landwirtschaft, Sachgebiet Betriebswirtschaft.

LWK Niedersachsen (2024c): GAP Prämienrechner 2023 und 2024. https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/19108_GAP_Praemienrechner_2023_und_2024 14.06.2024.

Masch, E., Belting, H., Obracay, K. (2023): Fördermodell „Wiesenvögel“. Grundzüge einer erfolgsbasierten Honorierung landwirtschaftlicher Leistungen auf öffentlichen Flächen im EU-Vogelschutzgebiet V39 „Dümmer“. Action A2 Business Model, Zwischenstand 2023.

Mußhoff, O., Hirschauer, N. (2020): Modernes Agrarmanagement. 5. Auflage. Verlag Vahlen, München.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Küsten- und Naturschutz) (2023): Wiesenvogelschutz in Niedersachsen. EU LIFE-Projekt „Wiesenvögel“ – Layman’s Report. Informationsbroschüre.

Spiekers, H., Nußbaum, H., Potthast, V. (2009): Erfolgreiche Milchviehfütterung. DLG-Verlag, Frankfurt.

Anhang: Erhebungsbogen zur Befragung der Pächter

Betrieb (Name): .....Betrieb (Nr.) .....

Anschrift: .....

Tel.-Nr. ..... Datum der Erhebung .....

Betriebsleiter: ..... Geburtsjahr: .....

Betriebliche Ausrichtung: .....

Erwerbsform: Haupterwerb ..... Nebenerwerb ..... Hobbybetrieb .....

Steuerlich: Landwirtschaft ..... Gewerbe .....

Konventionelle Bewirtschaftung ..... Ökologische Bewirtschaftung .....

<u>Flächenausstattung (einschließlich Flächen im Vogelschutzgebiet)</u>

insges. ..... ha davon im Projektgebiet (Naturschutzflächen) ..... ha

davon LF ..... ha Forst ..... ha sonstiges ..... ha

Eigentumsfläche ..... ha gepachtet ..... ha verpachtet ..... ha

geplante Entwicklung zur Flächenausstattung .....

.....

<u>Flächennutzung (ohne Flächen im Vogelschutzgebiet)</u>

Ackerland ..... ha Getreide ..... ha Silomais ..... ha

weitere Kulturen .... ha .... ha

.....

Grünland ..... ha davon Wiesen ..... ha mit ..... Schnitten/Jahr

reine Weiden ..... ha Mähweiden ..... ha mit ..... Schnitten/Jahr

<u>Boden- und Standortverhältnisse</u>

Vorherrschende Bodenarten .....

Besonderheiten .....

<u>Viehhaltung</u>

Anzahl Milchkühe ..... Milchleistung .....kg Weidegang .....

Verwendung weibliche Nachzucht .....

.....

Verwendung männliche Nachzucht .....

Männliche Mastrinder: Mast von Starterkälbern ..... Mast von Fressern .....

Anzahl Mastplätze ..... Mastdauer ..... Monate Futtergrundlage .....

.....

Weibliche Mastrinder: Mast von Starterkälbern ..... Mast von Fressern .....

Anzahl Mastplätze ..... Mastdauer ..... Monate Futtergrundlage .....

Anzahl Mutterkühe ..... Haltungsverfahren .....

.....

Anzahl Zuchtsauen ..... Anzahl Mastschweineplätze .....

sonstige Tierhaltung .....

.....

vorgesehene Entwicklung der Tierhaltung .....

.....

.....

<u>Gebäudebestand:</u>

Kuhstall ..... Plätze Jungviehstall ..... Plätze Bullenmaststall ..... Plätze

Schweinemaststall 1 mit ..... Plätzen Schweinemaststall 2 mit ..... Plätzen

weitere Betriebsgebäude .....

.....

geplante Gebäudeinvestitionen .....

.....

.....

<u>Maschinen und Geräte</u> .....

Schlepper 1 ..... PS Schlepper 2 ..... PS Schlepper 3 ..... PS Schlepper 4 ..... PS

.....

.....

eigene Geräte für Ackerbau .....

.....

eigene Geräte für Grünlandwirtschaft .....

.....

betriebseigene Gülleausbringung .....

.....

betriebseigene Erntemaschinen .....

.....

geplante Maschineninvestitionen .....

.....

Arbeitserledigung durch Lohnunternehmer .....

.....

.....

.....

Biogasanlage ..... kW Eigenbetrieb .....Beteiligung .....

Erzeugung / Lieferung von Gärsubstrat .....

.....

<u>Arbeitskräfte</u>

Betriebsleiter ..... AK weitere Familien-AK ..... Angestellte ..... AK

.....

Ist die Hofnachfolge geregelt? .....

.....

<u>Betriebsentwicklung</u>

Geplante Entwicklung für den gesamten Betrieb .....

.....

.....

Bewirtschaftung von Flächen im Vogelschutzgebiet

Anzahl Hektar ..... Lage der Flächen .....

.....

.....

.....

Nässestufe der Flächen gemäß Kartendarstellung .....

.....

.....

.....

Hof-Feld-Entfernung ..... km Fahrzeit (mit ldw. Geräten; 1 Weg) ..... Min.

.....

.....

Bodenverhältnisse .....

.....

Wasserverhältnisse .....

.....

Gründe für die Pacht der Projektflächen .....

.....

.....

Bewirtschaften Sie die gepachteten Projektflächen selbst?

a) ja, alle .....

b) nein, die Bewirtschaftung erfolgt teilweise durch einen anderen Landwirt, aus folgenden Gründen (Anzahl ha) ....

.....

.....

.....

c) nein, die Bewirtschaftung erfolgt vollständig durch einen anderen Landwirt, aus folgenden Gründen .....

.....

.....

Bewirtschaften Sie Projektflächen von anderen Pächtern? ja .....nein .....

a) falls ja: von wie vielen Pächtern? .....

b) falls ja: wie viele Hektar? .....

c) aus welchen Gründen bewirtschaften Sie Flächen anderer Pächter? .....

.....

.....

.....

Zur Nutzung der von Ihnen gepachteten Projektflächen:

Nutzung: reine Wiese ..... ha Anzahl Schnitte .....

Nutzung: Mähweide ..... ha Anzahl Schnitte .....

Nutzung: reine Weiden ..... ha

Setzen Sie bei der Bewirtschaftung der Projektflächen andere Maschinen und Geräte ein als auf „normalem“ Grünland? .....

.....

.....

Wurde die spezielle Technik extra beschafft oder ggf. umgebaut oder angepasst? .....

.....

.....

.....

Zur Schnittnutzung: Was sind die ganz besonderen Herausforderungen? .....

.....

.....

.....

Art der Futtergewinnung: Heu ..... ha Silage ..... ha

Zu welcher Zeit können Sie in „normalen“ Jahren auf den von Ihnen gepachteten Flächen den ersten Schnitt machen, und wovon hängt dieser Zeitpunkt ab? .....

.....

Welche Technik setzen Sie zum Grasmähen ein? .....

.....

Welche Technik setzen Sie zum Wenden ein? .....

.....

Wie oft müssen Sie das Mahdgut wenden? .....

.....

Welche Technik setzen Sie zum Schwaden ein? .....

.....

Werden die Geräte auf den Schutzgebietsflächen stärker beansprucht als auf „normalen“ Flächen? Falls ja, warum? .....

.....

.....

Welche Technik setzen Sie zur Heubergung ein? Rundballenpresse .....

Quaderballenpresse ..... HD-Presse .....

.....

.....

Wie lange dauert es, einen Hektar Heu zu werben?

a) Pressen .....

b) Laden und Abfahren der Heuballen .....

.....

Welchen Durchmesser haben die Rundballen? .....

Welches Gewicht hat ein Rundballen Heu im Mittel? .....

.....

Wie viele **Rundballen** (oder Doppelzentner) Heu können Sie von einem Hektar gewinnen?

a) beim ersten Schnitt .....

b) beim zweiten Schnitt .....

Welche Maße haben die Quaderballen? .....

Welches Gewicht hat ein Quaderballen Heu im Mittel? .....

Wie viele **Quaderballen** (oder Doppelzentner) Heu können Sie von einem Hektar gewinnen?

a) beim ersten Schnitt .....

b) beim zweiten Schnitt .....

Wie verwerten Sie das auf den Projektflächen erzeugte Heu?

a) zur Fütterung in der betriebseigenen Tierhaltung, die ohnehin vorhanden ist .....

(Angabe der Tierhaltung) .....

.....

b) zur Fütterung in einer speziellen Tierhaltung, um das Heu von den Projektflächen verwerten zu können (Angabe der Tierhaltung) .....

.....

c) anderweitig im eigenen Betrieb (z. B. als Einstreumaterial) .....

.....

- welches und wie viel anderweitiges Einstreumaterial wird dadurch eingespart? .....

.....

- wo wird der aus der Einstreu entstandene Mist verwertet? .....

.....

d) außerbetrieblich .....

Falls das Heu verkauft wird, welchen Preis erzielen Sie dafür (pro Rundballen oder nach Gewicht)? .....

.....

An wen verkaufen Sie das Heu (Privatpersonen, Händler, Biogasanlagen, sonstige)?

.....

.....

Falls das Heu in Form von Mist über eine Biogasanlage verwertet wird: Müssen Sie im Gegenzug Gärsubstrat zurücknehmen, und falls ja, wie viel?.....

.....

Auf welche Flächen bringen Sie das Gärsubstrat aus? .....

.....

Wenn es weitere Möglichkeiten für die Heuverwertung geben würde, welche wäre für Sie am besten und warum? .....

.....

Die Nährstoffe, die Sie von den Naturschutzflächen in Form von Heu in Ihrem Betrieb verwerten, erhöhen in Ihrem Betrieb düngungsrechtlich gesehen die Nährstoffmenge. Was bedeutet das für Ihren Betrieb? .....

.....

.....

Können Sie die Nährstoffmenge einschätzen oder den zusätzlichen Flächenbedarf für die Nährstoffverwertung auf Ihren Betriebsflächen?.....

.....

.....

Nutzung als Weide (auch bei Mähweide): Was sind die ganz besonderen Herausforderungen? .....

.....

Falls keine Beweidung erfolgt, was sind die Gründe? .....

.....

.....

Unter welchen Voraussetzungen würden Sie eine Beweidung durchführen? .....

.....

.....

.....

Welche Besonderheiten liegen bei Ihren Weideflächen vor und wie gehen Sie damit um?

.....

.....

.....

Wie viel Zeit nimmt vor dem Auftrieb der Weidetiere die Überprüfung und Instandsetzung der Einzäunung in Anspruch? .....

.....

.....

Welche Pflegearbeiten führen Sie auf der Weide durch? .....

.....

.....

Mit welcher Technik führen Sie die Arbeiten durch? .....

.....

.....

Wieviel Zeit benötigen Sie für die Pflegearbeiten pro Hektar? .....

.....

.....

Falls keine Nachmahd durchgeführt wird, was sind die Gründe? .....

.....

.....

Mit welchen Tieren / welchem Weideverfahren führen Sie die Beweidung auf den Projektflächen durch? .....

.....

Sind die Weidetiere ohnehin in Ihrem Betrieb vorhanden, oder halten Sie für die Projektflächen spezielle Weidetiere? .....

.....

.....

Zu welcher Rasse gehören Ihre Weidetiere? .....

.....

Kaufen Sie spezielle Weidetiere im Frühjahr für die Projektflächen zu?

.....

.....

Zu welcher Zeit können Sie im Frühjahr mit der Beweidung beginnen?

a) unter günstigen Bedingungen? .....

.....

b) im Durchschnitt der Jahre? .....

.....

c) unter ungünstigen Bedingungen? .....

.....

Wie viele Tiere treiben Sie pro Hektar auf? .....

.....

Wie viele Tiere treiben Sie insgesamt auf Ihre Weideflächen im Projektgebiet auf? .....

.....

.....

Welches Gewicht haben die Weidetiere am Beginn der Beweidung?.....

.....

Welches Gewicht haben die Weidetiere am Ende der Weideperiode? .....

.....

Welche täglichen Zunahmen können die Weidetiere auf Ihren Projektflächen erzielen?

.....

Kommt es vor, dass Sie schlachtreife Tiere von der Weide weg verkaufen und dazu von der Weide herunterholen? .....

.....

Kommt es vor, dass Sie hochtragende Tiere von der Weide herunterholen und in den Betrieb bringen müssen? .....

.....

Kommt es vor, dass Sie die Weidetiere aus Witterungsgründen während der Weidesaison von der Weide herunterholen müssen? .....

.....

Falls ja, welcher Aufwand ist mit dieser Aktion verbunden? .....

.....

.....

Weiden benötigen Weideeinrichtungen (Zäune, Tore, Tränken, ggf. Weidecorral). Gibt es aus Ihrer Sicht damit Probleme, und falls ja, welche? .....

.....

Wie viel Zeit wird pro Jahr in etwa für die Unterhaltung der Weideeinrichtungen benötigt?

.....

.....

Welche Kosten entstehen Ihnen durch die Unterhaltung der Weideeinrichtungen?

.....

.....

Weidetiere und Weideeinrichtungen müssen regelmäßig aufgesucht und kontrolliert werden. Wie oft führen Sie diese Kontrolle durch? .....

.....

Welcher Aufwand (Fahrzeit, km, Fahrzeug, Zeit für eigentliche Kontrolle) ist hierfür erforderlich? .....

.....

<u>Baustein 1</u> des Projektes ist das Pflegeentgelt mit der Vorgabe,

- dass <u>Wiesen</u> mindestens zweimal gemäht werden und kurzrasig in den Winter gehen
- dass <u>Weiden</u> nachgemäht und ebenfalls kurzrasig in den Winter gehen.

Was bedeutet das aus Ihrer Sicht als Bewirtschafter?.....

.....

.....

.....

Das Pflegeentgelt soll in 3 Stufen nach dem Nässegrad der Projektflächen gestaffelt werden. Welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht dafür, die Höhe des Entgeltes umso höher festzulegen, je nasser die Flächen sind?

.....

.....

.....

Welche zusätzlichen Aufwendungen fallen im Einzelnen an, wenn die Stufe des Nässegrades einer Fläche von gering auf mittel ansteigt?

a) Maschinen und Geräte .....

.....

.....

b) Arbeitszeit .....

.....

.....

c) Sonstiges .....

.....

.....

Welche zusätzlichen Aufwendungen fallen an, wenn die Nässestufe einer Fläche von mittel auf nass (höchste Stufe) ansteigt?

a) Maschinen und Geräte .....

.....

b) Arbeitszeit .....

.....

c) Sonstiges .....

.....

Die Nässestufe beeinflusst Menge und Qualität des Ertrages. Nach welchen Merkmalen könnte man Ihrer Meinung nach Ertrag und Qualität den drei Nässestufen zuordnen?

a) niedrige Nässestufe .....

.....

b) mittlere Nässestufe .....

.....

c) höchste Nässestufe .....

.....

.....

Wenn der **Heuertrag** (Heumenge) der Nässestufe „gering“ mit 100 % angegeben wird, wie viel Prozent sind es bei den beiden anderen Stufen?

mittlere Nässestufe ..... % höchste Nässestufe ..... %

.....

Wenn die **Heuqualität** der Nässestufe „gering“ mit 100 % angegeben wird, wie viel Prozent sind es bei den beiden anderen Stufen?

mittlere Nässestufe ..... % höchste Nässestufe ..... %

.....

Die Nässestufen der Flächen wirken sich auch auf die **Beweidung** aus. Wie sehen sie die Eignung der Projetflächen für die Beweidung bei den 3 Nässestufen?

Nässestufe 1.....

Nässestufe 2 .....

Nässestufe 3 .....

.....

Wie hoch sollte der Unterschied des Entgeltbetrages Ihrer Meinung nach zwischen den 3 Stufen des Pflegeentgeltes in etwa sein (Euro pro Hektar)? .....

.....

.....

<u>Baustein 2</u> des Projektes ist die *Vogelprämie*, d. h. Sie sollen mit Ihrer Art und Weise der Flächenbewirtschaftung dafür honoriert werden, dass Wiesenbrüter sich dafür entscheiden, auf Ihren Flächen zu brüten. Was halten Sie grundsätzlich von dieser Art der erfolgsbasierten Förderung? .....

.....

.....

.....

Was sollte Ihrer Meinung nach von der Naturschutzstation getan werden, um Sie bei der erfolgreichen Teilnahme an der Vogelprämie zu unterstützen? .....

.....

.....

<u>Baustein 3</u> des Projektes ist das Binsenentgelt. Ein Pflegeentgelt und eine Vogelprämie sollen nur für Flächen mit weniger als 1000 Binsenhorste pro Hektar gewährt werden. Stattdessen gibt es für das Mähen der Binsen das Binsenentgelt. Was bedeutet diese Vorgabe für Sie bzw. für Ihre Projektflächen? .....

.....

.....

Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Gründe dafür, dass es auf vielen Projektflächen zu einer starken Zunahme an Binsenhorsten gekommen ist? .....

.....

.....

.....

Sofern eine mechanische Bekämpfung von Binsen erforderlich wird, welche Technik würden Sie dafür einsetzen? .....

.....

.....

.....

Wie hoch schätzen Sie den Zeitbedarf pro Hektar bei einem Arbeitsgang für diese mechanische Binsenbekämpfungsmaßnahme auf den Projektflächen ein? .....

.....

.....

.....

Wie hoch schätzen Sie Kosten pro Hektar bei einem Arbeitsgang für diese mechanische Binsenbekämpfungsmaßnahme auf den Schutzgebietsflächen ein? .....

.....

.....

.....

Angenommen, Sie müssten die Binsen 3 Mal pro Jahr mähen, um das Binsenentgelt zu erhalten, wie hoch schätzen Sie die Kosten dafür ein?

.....

.....

.....

Muss Ihrer Meinung nach hinsichtlich des Aufwands bei der Bekämpfung von Binsen zwischen den Feuchtigkeitsstufen der Naturschutzflächen unterschieden werden?

.....

.....

.....

Gesetzt den Fall, es gelingt, sämtliche Arbeiten auf den Schutzgebietsflächen zur Förderung der Wiesenbrüter angemessen zu bezahlen. Was könnte die Pächter trotzdem davon abhalten, die Pacht von Projektflächen längerfristig fortzusetzen? .....

.....

.....

.....

Würden Sie unter den genannten Pflegeverpflichtungen bei einer angemessenen Bezahlung mehr Naturschutzflächen als bisher bewirtschaften?.....

.....

.....

Was halten Sie grundsätzlich vom Leitgedanken des Projektes, die Pächter dafür zu bezahlen, dass sich auf ihren Flächen (mehr) Wiesenvögel ansiedeln und dass der Landwirt zum „Vogelwirt“ werden soll?

.....

.....

.....

.....

Was möchten Sie mir oder der Naturschutzstation noch mit auf den Weg geben?.....

.....

.....

.....

.....

Der Schutz von Wiesenvögeln wie Uferschnepfe, Kiebitz und Brachvogel und deren Lebensräumen steht im Fokus des von der Europäischen Union geförderten Projekts „LIFE IP GrassBirdHabitats“. Ziel des Projekts ist es, optimale Brut-, Rast und Überwinterungsgebiete zu schaffen und zu verbinden. Hierfür gilt es, die Flächennutzung zu extensivieren und die Wasserstände zu optimieren. Um die Aktivitäten künftig stärker zu vernetzen und Maßnahmen für erfolgreichen Wiesenvogelschutz abzustimmen, wird ein strategisches Schutzkonzept für Wiesenvogellebensräume in Westeuropa entwickelt. In 27 Projektgebieten in Niedersachsen werden wiesenvogelfreundliche Maßnahmen umgesetzt.

Das Gesamtbudget des Projekts beträgt rund 27 Millionen Euro, darin ein Anteil von 12 Millionen des Landes Niedersachsen. Das Niedersächsische Umweltministerium als Projektträger hat die Staatliche Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) mit der Umsetzung des Projekts beauftragt. Projektpartner in Niedersachsen sind die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und das Planungsbüro BIO-CONSULT Osnabrück. Partner in den Niederlanden sind die Provinz Friesland, die Universität Groningen sowie das landwirtschaftliche Kollektiv Collectief Súdwestkust und der Naturschutzverband Bond Friese VogelWachten.

Projektlaufzeit: 01.11.2020 – 31.10.2030

LIFE IP
GrassBirdHabitats

NATURA 2000

www.grassbirdhabitats.eu

Niedersachsen

NLWKN

Collectief Súdwestkust
voor boer en natuur

BIO CONSULT os

Nationalpark Wattenmeer
NIEDERSACHSEN

BFVW

university of groningen

provinsje fryslân
provincie fryslân